

Green Finance Alliance Handbuch – Together towards 1.5 °C

Version 3.0

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Pedram Payami, Hannah Bartels, Christoph Frischer, Natalie Glas, Martina Tisovsky, Hanna Schreiber (Umweltbundesamt)

Mit Beiträgen von: Caroline Vogl-Lang, Stefan Sengelin, Mabel Reitbauer (BMK); Alfred Lejsek, Angelika Schlögel (BMF)

Fotonachweis: Portrait FBM: BMK/Cajetan Perwein

Wien, 2022. Stand: 3. Oktober 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rechtlicher Hinweis:

Im Rahmen der Green Finance Alliance werden seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und des vom BMK mit der Koordinierung beauftragten Umweltbundesamts weder Finanzierungsleistungen noch damit verbundene Beratungsleistungen erbracht, noch erfolgt eine Due-Diligence Prüfung. Die Dokumente der Green Finance Alliance sind nicht als Angebote oder Empfehlungen für Finanzprodukte oder Finanzinstrumente zu verstehen. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an greenfinance@umweltbundesamt.at und greenfinance@bmk.gv.at.

Vorwort



Leonore Gewessler

Jahr für Jahr verstärken sich in Österreich die Auswirkungen der Klimakrise. Heftige Regenfälle führen zu verheerenden Überschwemmungen, auf der anderen Seite verursacht extreme Trockenheit Waldbrände oder Ernteaufschläge. Die auf die Erderhitzung zurückzuführenden Wetterextreme gehören zu den spürbarsten Auswirkungen für die Menschen in Österreich.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu werden. Eine zentrale Rolle nimmt dabei der Finanzsektor ein, der die Finanzmittelflüsse mit den Pariser Klimazielen in Einklang bringen muss. Daher haben sich Entscheidungsträger:innen in Finanzunternehmen entschlossen, den Weg in eine klimafreundliche und lebenswerte Zukunft einzuschlagen.

Die Green Finance Alliance unterstützt sie dabei. Sie ist eine staatliche Klimainitiative für Finanzunternehmen, bei der die Festlegung der Kriterien unabhängig von Finanzunternehmen erfolgt und klar auf wissenschaftlichen Grundlagen basiert. Die Green Finance Alliance gibt einen konkreten, umsetzbaren und ambitionierten Pfad für eine klimafreundliche Zukunft des Finanzmarkts vor und unterstützt die Mitglieder dabei, schneller von der Strategie in die Umsetzung zu kommen.

Besonders freut mich, dass sich die Green Finance Alliance gemeinsam mit den bisher zehn Mitgliedern seit 2022 zu einer weltweiten Vorreiter-Initiative etabliert hat. Deswegen möchte ich an dieser Stelle auch weitere österreichische Finanzunternehmen ermutigen, Mitglied der Green Finance Alliance zu werden und damit aktiv unsere Zukunft mitzugestalten.

Ein großer Dank gilt allen engagierten Finanzunternehmen, die bereits Teil der Green Finance Alliance sind. Sie zeigen, wie es möglich ist, Klimaschutz im Kerngeschäft zu verankern und die Chancen der Klima- und Energiewende zu nutzen.

Leonore Gewessler
Klimaschutzministerin

Inhalt

Vorwort	3
1 Green Finance Alliance im Überblick	7
1.1 Das Finanzsystem als zentraler Hebel für den Klimaschutz.....	7
1.1.1 Green Finance Rahmenbedingungen.....	8
1.2 Rahmen und Hintergrund der GF-Alliance.....	9
1.3 Ziele der GF-Alliance.....	10
1.4 Governance Struktur der GF-Alliance.....	13
1.4.1 Ausschreibende Stelle.....	13
1.4.2 Lenkungsgrremium.....	14
1.4.3 Koordinierungsstelle.....	14
1.4.4 Beirat.....	14
1.5 Mitgliedschaft in der GF-Alliance.....	15
1.6 Anwendungsbereiche der GF-Alliance.....	16
1.6.1 Handlungsfeld Investment-/Kreditportfolio.....	16
1.6.2 Handlungsfeld Underwriting-Portfolio.....	17
1.6.3 Handlungsfeld Betriebsökologie.....	17
1.7 Mehrwert der GF-Alliance.....	18
1.8 Aufgaben und Pflichten der GF-Alliance Mitglieder.....	19
1.9 Kosten der Mitgliedschaft in der GF-Alliance.....	20
Mitgliedsbeitrag pro Finanzunternehmen und Mitgliedschaftsjahr.....	21
1.10 Monitoring in der GF-Alliance.....	22
1.10.1 Sonderregelung Kriterienänderungen für GF-Alliance Gründungsjahr-Mitglieder.....	23
1.10.2 Sonderregelung: Kriterienerfüllung für Neumitglieder bis September 2023.....	24
1.10.3 Sonderregelung: Kriterienerfüllung für Neumitglieder ab Oktober 2023.....	25
2 Maßnahmen und Kriterien	27
2.1 Erläuterung der Maßnahmen.....	28
2.2 Maßnahmen für das Kerngeschäft.....	30
2.2.1 Allgemeine Maßnahmen.....	30
2.2.2 Handlungsfeldspezifische Maßnahmen.....	59
2.3 Maßnahmen für die Betriebsökologie.....	82
Maßnahme 5.1 – Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse.....	82

2.4 Weitere Maßnahmen	87
Maßnahme 6.1 – Ausstieg aus Kernenergie	87
Maßnahme 6.2 – Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards	90
Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen	91
3 Monitoring und Reporting	97
3.1 Evaluierung und Rückmeldung	97
3.2 „Comply or Explain“ Ansatz	99
3.3 Fortschrittsbericht und bilaterale Fachgespräche.....	99
4 Mehrwert.....	100
4.1 Chancen nutzen	100
4.2 Portfolio-Risiken managen	101
4.3 Orientierung erleichtern.....	102
4.4 Wahrnehmung verbessern	103
5 Limitationen und Herausforderungen	104
5.1 Verfügbarkeit von Treibhausgasdaten	105
5.2 Aussagekraft von Kennzahlen und Zielen.....	106
5.2.1 Interpretation von Emissionsreduktionen.....	107
5.3 Integration von Biodiversitätskriterien in das Kerngeschäft – Empfehlungen und Ausblick.....	108
5.3.1 Risiken und Chancen für den Finanzsektor.....	109
5.3.2 Biodiversitäts-Initiativen im Überblick	111
5.3.3 Schlussfolgerung und Empfehlung	115
5.4 Umgang mit Eventualverbindlichkeiten bei Banken	116
6 Annex.....	117
6.1 GF-Alliance Unterlagen	117
6.1.1 Handbuch.....	117
6.1.2 Kriterienkatalog	117
6.1.3 Kurzpräsentation	117
6.1.4 Implementierungs-Leitfäden	117
6.1.5 Fortschrittsbericht	118
6.2 Datenschutz	119
6.3 Übersicht der vorgenommenen Anpassungen im Kriterienkatalog.....	120
6.3.1 Erweiterungen des Kriterienkatalogs um neue Kriterien	120
6.3.2 Anpassungen bestehender Kriterien mit inhaltlicher Relevanz	123
6.3.3 Anpassungen bestehender Kriterien ohne inhaltliche Relevanz.....	124

Tabellenverzeichnis.....	126
Abbildungsverzeichnis.....	127
Abkürzungen.....	128

1 Green Finance Alliance im Überblick

1.1 Das Finanzsystem als zentraler Hebel für den Klimaschutz

Das Finanzsystem ist ein zentraler Hebel für den Klimaschutz und die benötigte Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Der Green Deal der Europäischen Union (EU) bildet die Grundlage für diesen Wandel. EU-Staaten verpflichten sich, die EU bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Um dies zu erreichen, ist sofortiges Handeln notwendig: Bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden.¹ Dafür sind signifikante Investitionen aus dem öffentlichen wie auch dem privaten Sektor notwendig. Die Europäische Kommission (EK) schätzt den zusätzlichen jährlichen Investitionsbedarf im kommenden Jahrzehnt um rund EUR 520 Milliarden höher ein als jenen des vorangegangenen Jahrzehnts.²

Das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 impliziert substanzielle Investitionen in die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft: Erste Abschätzungen des Umweltbundesamts zeigen, dass der zusätzliche Investitionsbedarf für Österreich bis 2030 alleine in den vier Sektoren Energie, Industrie, Gebäude und Mobilität pro Jahr durchschnittlich EUR 16,2 Milliarden beträgt.³ Die öffentliche Hand wird weitere Maßnahmen setzen, um diese Ziele zu erreichen. Für den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft und Infrastruktur benötigt es aber auch Investitionen, Finanzierungen und Versicherungslösungen vonseiten des Privatsektors.

Die proaktive Ausrichtung des eigenen Kerngeschäfts an den Klimazielen kann bedeutende Chancen mit sich bringen und gleichzeitig Risiken reduzieren. Dies ist von großer Bedeutung für ein resilientes Wirtschafts- und Finanzsystem. Denn ist ein gewisser ökologischer Kipppunkt einmal überschritten, kann ein stabiler Zustand – wenn überhaupt – nur mit außergewöhnlichen Anstrengungen wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wird der Ausstoß

¹ Europäische Kommission. „Europäischer Grüner Deal“. 2023, commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

² Europäische Kommission. „Auf dem Weg zu einer grünen, digitalen und resilienten Wirtschaft: unser europäisches Wachstumsmodell“. März 2022, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_1467

³ Umweltbundesamt. „Potenzialanalyse der Investitionskosten (bis 2030) für die Transformation zur Klimaneutralität“. 17. Mai 2022, umweltbundesamt.at/news220517

von Treibhausgasen mit dem Fortschreiten der Klimakrise zunehmend zum Risiko und Kostenfaktor.

„The era of global warming has ended; the era of global boiling has arrived. Leaders must lead. No more hesitancy. No more excuses. No more waiting for others to move first. There is simply no more time for that. It is still possible to limit global temperature rise to 1.5 degrees Celsius and avoid the very worst of climate change. But only with dramatic, immediate climate action.“ UN-Generalsekretär António Guterres⁴

1.1.1 Green Finance Rahmenbedingungen

Das Übereinkommen von Paris sieht vor, Finanzmittelflüsse mit einer emissionsarmen und resilienten Entwicklung in Einklang zu bringen (Artikel 2.1(c)).⁵ Die Europäische Kommission veröffentlichte im Juli 2021 die Sustainable Finance Strategy⁶, die unterschiedliche Maßnahmen beinhaltet, damit das Finanzsystem den Übergang der Wirtschaft zur Nachhaltigkeit in vollem Umfang unterstützen kann. Ein wichtiger Bestandteil davon ist zum Beispiel die EU Taxonomie-Verordnung⁷, die ein einheitliches EU-Klassifikationssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einführt. Eine weitere Initiative ist die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)⁸, die harmonisierte Transparenzvorschriften für Finanzmarktteilnehmer:innen und Finanzberater:innen festlegt.

⁴ Vereinte Nationen. „Secretary-General’s opening remarks at press conference on climate“. 27. Juli 2023, un.org/sg/en/content/sg/speeches/2023-07-27/secretary-generals-opening-remarks-press-conference-climate

⁵ UNFCC. „The Paris Agreement“. 2023, unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement

⁶ Europäische Kommission. „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“. 6. Juli 2021, finance.ec.europa.eu/publications/strategy-financing-transition-sustainable-economy_en

⁷ EU. „Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“. 22. Juni 2020, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&qid=1694677134271

⁸ EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088

Das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) starteten 2019 einen Stakeholder-Dialogprozess zur Entwicklung der österreichischen Green Finance Agenda. Begleitet wurde dieser Prozess von der „Focal Group Green Finance“, einer Gruppe ausgewählter Stakeholder aus der Finanz- und Realwirtschaft, die vom BMK und BMF als Beratungsgremium eingesetzt wird. Die Green Finance Agenda⁹ stellt den Rahmen unterschiedlicher Aktivitäten zur Mobilisierung privaten Kapitals für den Klimaschutz dar und wurde im September 2023 veröffentlicht. Bereits implementierte Initiativen in diesem Rahmen sind zum Beispiel die Green Finance Alliance (GF-Alliance), die Begebung des ersten österreichischen Green Bonds, Aktivitäten im Bereich grüne Finanzbildung oder der grünen Projektfinanzierung. Die Umsetzung der Green Finance Agenda ist im Regierungsprogramm 2020-2024 festgehalten. Sie wurde auch als eines der Reformvorhaben gemäß nationalem Aufbau- und Resilienzplan¹⁰ von Österreich an die Europäische Kommission übermittelt.

1.2 Rahmen und Hintergrund der GF-Alliance

Das zentrale Element der GF-Alliance bildet die Integration von Klima als Zieldimension in das Kerngeschäft – in Kombination mit wissenschaftsbasierten Zielen. Im Fokus stehen die Entwicklung von Strategien und die Umsetzung von Maßnahmen. Gleichzeitig wird auf ein Monitoring, eine kontinuierliche Verbesserung sowie auf die Offenlegung der Klimaperformance des Kerngeschäfts geachtet. Die GF-Alliance unterstützt teilnehmende Finanzunternehmen Schritt für Schritt bei all diesen Aufgaben und holt die Vorreiter und jene, die es werden wollen, vor den Vorhang.

Die Mitglieder der GF-Alliance **verpflichten sich freiwillig, aber verbindlich** zur Ausrichtung ihrer Portfolios am 1,5 °C-Klimaziel gemäß dem Übereinkommen von Paris. Das bedeutet, die nationalen und EU-weiten Klimaziele bis zum Jahr 2030 und das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 durch die Reduktion der mit dem Kerngeschäft (Investment-/Kreditportfolio, Underwriting-Portfolio) verbundenen Treibhausgas (THG)-Emissionen zu unterstützen. Aufgrund der internationalen Ausrichtung vieler österreichischer Finanzunterneh-

⁹ Bundesministerium für Klimaschutz (Hrsg.). „Green Finance Agenda. In die Zukunft investieren“. September 2023. bmk.gv.at/green-finance/finanzen/finanzukunft.html

¹⁰ Bundesministerium für Finanzen. „Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026“. 30. April 2021. oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/EU-Aufbauplan

men mit Schwerpunkt in Zentral- und Osteuropa wird auf das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 anstatt auf das österreichische Ziel der Klimaneutralität 2040 referenziert. Bedingt durch die Dringlichkeit der Klimakrise ist eine frühere Zielerreichung jedoch sehr zu begrüßen. GF-Alliance Mitglieder positionieren sich als Vorreiter in diesem Transformationsprozess der Finanzindustrie. Bis spätestens 2040 soll ihr analysierbares Portfolio am 1,5 °C-Ziel ausgerichtet sein, um Klimaneutralität 2050 zu erreichen.¹¹

Mit der GF-Alliance etabliert das BMK ein Bündnis von Finanzunternehmen, die ihr Kerngeschäft konsequent an den Klimazielen ausrichten. Unter professioneller fachlicher Begleitung durch das Umweltbundesamt sowie nationale und internationale Expertinnen und Experten des Beirats werden diese zu öffentlichen Vorbildern und Wegbereitern im Sinne der Vereinbarkeit von Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften.

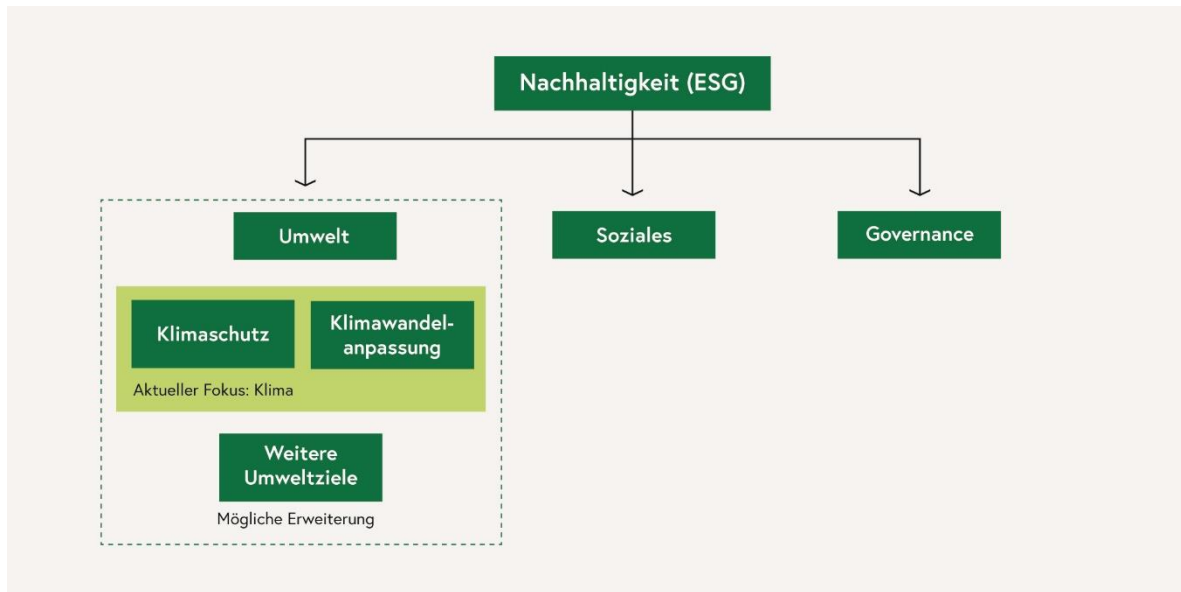
1.3 Ziele der GF-Alliance

Nachhaltigkeit im Finanzsektor ist durch „ESG“ geprägt. Das Akronym steht für die Dimensionen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance). Der Fokus der GF-Alliance liegt auf der Umweltdimension, die unterschiedliche Umweltziele umfasst. In einem ersten Schritt fokussiert die GF-Alliance auf Klimazielsetzungen. Eine Evaluierung bezüglich einer Erweiterung der Zieldimensionen um zusätzliche Umweltziele, angelehnt an der EU Taxonomie-Verordnung, wird anschließend erfolgen. Damit sind jene vier Umweltziele gemeint, die – abgesehen von den beiden Klimazielen (1) Klimaschutz und (2) Anpassung an den Klimawandel – in der EU Taxonomie-Verordnung verankert sind: (3) Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Ausschlaggebend für die Evaluierung und Implementierung einer Erweiterung sind ausreichende, regulatorische, wissenschaftliche und marktgetriebene Entwicklungen auf deren Basis eine Kriterienentwicklung erfolgen kann. So ist beispielsweise für die Überarbeitung des Kriterienkatalogs im Jahr 2024 die Einführung von Kriterien zum Umweltziel der Biodiversität geplant (siehe dazu Kapitel 5.3)

¹¹ Nähere Erläuterung siehe Kapitel 2.2.2

Abbildung 1: Nachhaltigkeits-Dimensionen und aktueller Fokus der GF-Alliance



Eine zukunftsfähige und nachhaltige Finanzwirtschaft erfordert neue Perspektiven, Instrumente und Methoden unter Berücksichtigung von Klimaaspekten. Es gilt, Klimaziele sowie damit zusammenhängende Maßnahmen in bestehende und neue Prozesse zu integrieren. Die GF-Alliance definiert **fünf Zieldimensionen für das Kerngeschäft**:

- Ausrichtung der Portfolios am 1,5 °C-Ziel des Übereinkommens von Paris;
- Treibhausgas (THG)-neutrale Portfolios 2050: Kontinuierliche Reduktion der über die Portfolios verantworteten THG-Emissionen;
- Ausweitung grüner Aktivitäten im Kerngeschäft, wodurch positiver Impact gefördert und Kapital für die Finanzierung der Klimaziele mobilisiert werden soll;
- Klimarisiken managen und Resilienz gegenüber künftigen klimatischen und klimainduzierten Veränderungen fördern;
- Klima-Governance und Mainstreaming in allen relevanten Unternehmensbereichen forcieren.

Jede dieser Zieldimensionen ist mit entsprechenden Maßnahmen und konkreten Kriterien versehen (siehe Kapitel 2.2).

Neben dem Kerngeschäft wird auch die Betriebsökologie als Handlungsfeld der GF-Alliance definiert. Als **Zieldimension für die Betriebsökologie** gilt die Integration klimarelevanter Aspekte in die betrieblichen Bereiche und Prozesse mit entsprechenden Kriterienvorgaben (siehe Kapitel 2.3).

Abbildung 2: Übersicht der GF-Alliance Zieldimensionen

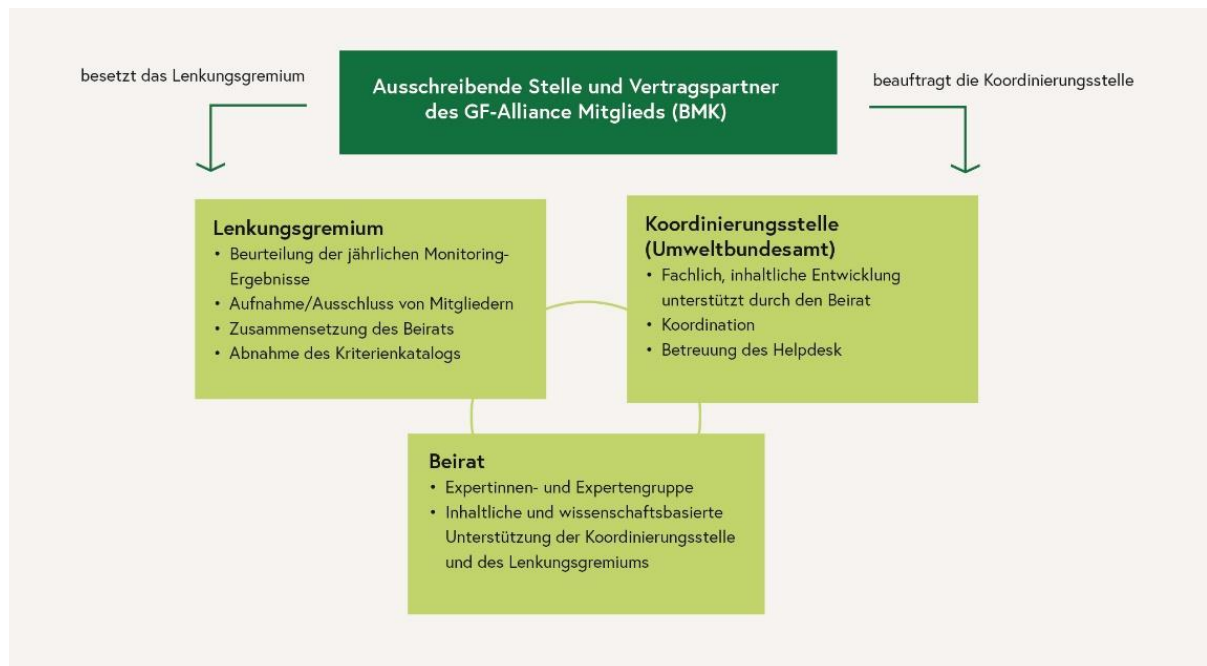


Die Umsetzung dieser Zieldimensionen setzt voraus, dass das GF-Alliance Mitglied seine **Kundinnen und Kunden auf diesen gemeinsamen Weg durch einen proaktiven, zielorientierten Dialog mitnimmt.**

1.4 Governance Struktur der GF-Alliance

Eines der wichtigsten Alleinstellungsmerkmale der GF-Alliance ist ihre Governance-Struktur. Diese ist von ihren Mitgliedern losgelöst. Entscheidungsprozesse zur Kriterienfestlegung und zum jährlichen Monitoring erfolgen unabhängig von den Mitgliedern.

Abbildung 3: Governance Struktur



1.4.1 Ausschreibende Stelle

Die Ausschreibung der GF-Alliance erfolgt durch das BMK auf Basis der österreichischen Green Finance Agenda.¹² Innerhalb des BMK ist die Abteilung VI/3 (Grüne Finanzen und nachhaltige Wirtschaft) für die GF-Alliance verantwortlich. Die ausschreibende Stelle ist für die strategische Steuerung sämtlicher im Rahmen der GF-Alliance stattfindenden Aktivitäten sowie für die vertragliche Abwicklung zuständig.

¹² BMK. „Austrian Green Finance Agenda“, 2023. bmk.gv.at/green-finance/finanzen/finanzukunft.html

1.4.2 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium wird von der ausschreibenden Stelle mit Mitarbeiter:innen des BMK und eventuell dritten fachkundigen Personen (zum Beispiel aus anderen Bundesministerien) besetzt. Im Lenkungsgremium sind keine Vertreter:innen von Finanzunternehmen erlaubt. Dadurch wird eine von den Mitgliedern unabhängige Entscheidungsfindung sichergestellt. Das Lenkungsgremium ist für Entscheidungen betreffend folgender Themen verantwortlich:

- Beurteilung der Evaluierungsergebnisse des jährlichen Monitorings
- Aufnahme neuer GF-Alliance Mitglieder
- Ausschluss von GF-Alliance Mitgliedern
- Zusammensetzung des Beirats
- Änderung und Überarbeitungen des Kriterienkatalogs

1.4.3 Koordinierungsstelle

Für die operative Umsetzung, Koordination und Betreuung des Helpdesks ist die Koordinierungsstelle (Umweltbundesamt) verantwortlich.

1.4.4 Beirat

Der Beirat der GF-Alliance besteht aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten im Green Finance Bereich – zum Beispiel aus Universitäten, außeruniversitären wissenschaftlichen Institutionen, internationalen Initiativen sowie Interessensvertretungen. Personen aus GF-Alliance Mitglieds-Unternehmen können nicht Teil des Beirats werden. Seine Besetzung obliegt dem Lenkungsgremium. Der Beirat unterstützt das Lenkungsgremium und die Koordinierungsstelle vor allem bei der inhaltlichen, wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der GF-Alliance sowie bei methodischen Fragestellungen. Der Beirat hat ausschließlich eine beratende Funktion und daher keine Entscheidungsgewalt.

Die aktuelle Zusammensetzung des Lenkungsgremiums, der Koordinierungsstelle sowie des Beirats sind auf der [GF-Alliance Website](#) abrufbar.

1.5 Mitgliedschaft in der GF-Alliance

Alle Finanzunternehmen, die 1,5 °C-kompatible Klimaziele und Maßnahmen für ihr Kerngeschäft setzen möchten, sind eingeladen sich als Mitglied der GF-Alliance zu bewerben. Voraussetzung ist, dass das Finanzunternehmen den Sitz in Österreich hat, das heißt über eine Zulassung in Österreich verfügt.

Die GF-Alliance richtet sich an alle Finanzunternehmen, die eine Vorreiterrolle im Bereich Klimaschutz und Klimarisikomanagement einnehmen wollen: Dazu gehören jene, die bereits nachhaltig und klimafreundlich agieren, und auch alle, die in diesen Bereichen noch wenig aktiv sind, dies jedoch ernsthaft anstreben. Bereits nachhaltig und klimafreundlich ausgerichtete Finanzunternehmen können als Vorbilder agieren und dabei stetig ihre Ambitionen steigern. Sie machen Mut und zeigen was möglich ist. Finanzunternehmen, die noch weniger nachhaltig sind, werden ermutigt ihr Kerngeschäft klimafreundlich auszurichten und werden auf diesem Weg durch die Expertinnen und Experten der GF-Alliance begleitet.

Aktuell sind Versicherungsunternehmen, Banken¹³, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen sowie Kapitalanlagegesellschaften eingeladen, sich als Mitglied der GF-Alliance zu bewerben. Ob eine Ausweitung auf weitere Arten von Finanzunternehmen oder Geschäftsfelder möglich ist, wird regelmäßig überprüft.

¹³ Kreditinstitute

1.6 Anwendungsbereiche der GF-Alliance

Der Schwerpunkt der GF-Alliance liegt auf dem Kerngeschäft der Finanzunternehmen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf zwei Handlungsfelder: Investment-/Kreditportfolio und Underwriting-Portfolio. GF-Alliance Mitglieder müssen jene Handlungsfelder berücksichtigen, die zum Kerngeschäft des Finanzunternehmens zählen.

1.6.1 Handlungsfeld Investment-/Kreditportfolio

Im Regelfall zählen alle unter Kapitel 1.5 genannten Finanzunternehmen das Investment-/Kreditportfolio zum Kerngeschäft. Dies betrifft beispielsweise die Veranlagungen für den Deckungsstock bei Versicherungen sowie die Veranlagungen des für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten verwalteten Vermögens bei Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen.

Bei Investment-Portfolios sind jene Portfoliobestandteile zu berücksichtigen, auf die das GF-Alliance Mitglied einen direkten wesentlichen Einfluss hat. So sind Wertpapier-Kundendepots, bei denen Banken lediglich die Depotverwaltung übernehmen und Kundinnen und Kunden die eigenen Veranlagungsentscheidungen treffen, nicht Teil des zu berücksichtigenden Portfolios. Eigenportfolios bei Banken sind hingegen zu berücksichtigen, da die Entscheidungsgewalt beim Finanzunternehmen liegt.

Eine spezielle Rolle nehmen Veranlagungen in Drittfonds (Fonds, die von einer externen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden) aufgrund der teilweise begrenzten Beeinflussbarkeit ein. Ausschlaggebend für eine verpflichtende Anwendung des Kriterienkatalogs ist, ob das GF-Alliance Mitglied einen direkten, wesentlichen Einfluss auf die Einzeltitelselektion beziehungsweise auf die Anlagestrategie des Drittfonds hat. Wenn dies vorliegt (zum Beispiel bei für das GF-Alliance Mitglied maßgeschneiderten Spezialfonds), so ist der Kriterienkatalog anzuwenden. Nähere Details zum Umgang mit Drittfonds, auf die kein direkter Einfluss besteht (wie Publikumsfonds), werden in Kapitel 2.2 (Engagement-Strategie) erläutert.

1.6.2 Handlungsfeld Underwriting-Portfolio

Dieses Handlungsfeld betrifft derzeit das Underwriting im Rahmen des Versicherungsgeschäfts primär mit Unternehmen – sowohl Erst- als auch Rückversicherungsgeschäft. Da sich die derzeitigen Kriterien unter Maßnahme 3.1 ausschließlich auf Zielsetzungen für das Versicherungsgeschäft mit Unternehmen beziehen, kann eine vollständige Integration des Privatkundengeschäfts in die GF-Alliance im Hinblick auf die Zieldimensionen derzeit noch nicht erfolgen. Daher ist eine stufenweise Integration des Privatkundengeschäfts beabsichtigt, die in dieser Handbuch Version mit der Einführung von Kriterien zur Offenlegung versicherungsbedingter Emissionen (siehe Kapitel 2.2.2), die Teile des Privatkundengeschäfts (konkret KFZ-Versicherungen) abdeckt, beginnt. Sowohl KMUs als auch landwirtschaftliche Betriebe sind daher im Anwendungsbereich der GF-Alliance. Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) sowie freie Berufe sind, abgesehen von Maßnahme 3.2, derzeit nicht von den Kriterien betroffen.

GF-Alliance Mitgliedern wird empfohlen, eine erweiterte Anwendung des Kriterienkatalogs für das Versicherungsgeschäft mit Privatkundinnen und Privatkunden zu evaluieren und, falls zweckmäßig und umsetzbar, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1.6.3 Handlungsfeld Betriebsökologie

Auch wenn der Fokus der GF-Alliance auf den Kerngeschäftsaktivitäten liegt, dürfen die klimarelevanten, betriebsökologischen Aktivitäten nicht außer Acht gelassen werden. Deshalb wurde die Betriebsökologie als weiteres Handlungsfeld definiert, dessen Kriterien für alle GF-Alliance Mitglieder gelten.

Anwendungsbereich: Auszug aus dem Mitgliedschaftsvertrag

Der Anwendungsbereich des GF-Alliance Kriterienkatalogs erstreckt sich auf das GF-Alliance Mitglied und auf verbundene Unternehmen, die auch Finanzunternehmen gemäß Kapitel 1.5 sind, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Konsolidierung beziehungsweise Beherrschung. Als verbundene Unternehmen gelten alle Unternehmen, deren Jahresabschluss mit dem GF-Alliance Mitglied konsolidiert sind; ferner gelten als verbundene Unternehmen im Sinne des GF-Alliance Mitgliedschaftsvertrags diejenigen Unternehmen, auf die das GF-Alliance Mitglied unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, sei es

aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens hält oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

1.7 Mehrwert der GF-Alliance

Der wesentliche Mehrwert der Mitgliedschaft in der GF-Alliance ist, im Rahmen des eigenen Kerngeschäfts, gemeinsam einen Beitrag zur Sicherung einer lebenswerten Zukunft unserer Kinder und künftiger Generationen sowie einen Beitrag zur resilienten Ausrichtung des Unternehmens zu leisten. Die GF-Alliance unterstützt ihre Mitglieder auf diesem Weg in eine klimafreundliche und nachhaltige Zukunft.

Für die GF-Alliance Mitglieder ergeben sich folgende Vorteile:

- **Chancen nutzen:** Durch den Ausbau von grünen Aktivitäten im Kerngeschäft wird ein zukunftsorientiertes Portfolio aufgebaut. Das eröffnet neue Wachstumsmärkte für das Finanzunternehmen.
- **Portfolio-Risiken managen:** Die Umsetzung der Zieldimensionen der GF-Alliance kann unterstützen, physische und transitorische Risiken des Portfolios zu identifizieren und zu reduzieren.
- **Orientierung erleichtern:** Die Implementierung der Zieldimensionen unterstützt die GF-Alliance Mitglieder bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den (künftigen) EU-Regularien. Der Austausch mit GF-Alliance Stakeholdern ermöglicht einen konstruktiven Dialog mit Expertinnen und Experten. Das erleichtert die Orientierung bei der Umsetzung der EU-Regularien.
- **Wahrnehmung verbessern:** GF-Alliance Mitglieder können sich durch eine transparente, Paris-konforme Strategie als glaubwürdige und zukunftsfitte Green Finance Vorreiter positionieren. Gegenüber ihren Stakeholdern können sie so als vertrauenswürdige Geschäftspartner:innen wahrgenommen werden.

Eine detaillierte Darstellung des Mehrwerts erfolgt in Kapitel 4.

1.8 Aufgaben und Pflichten der GF-Alliance Mitglieder

Die GF-Alliance Mitglieder gehen folgende Verpflichtungen ein:

- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der vordefinierten, jeweils relevanten Maßnahmen und Kriterien (siehe Kapitel 2). Die Einhaltung der Kriterien wird jährlich überprüft.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich zur Umsetzung von zielführenden Aktivitäten in allen ausgewiesenen Handlungsfeldern.
- Das Finanzunternehmen trägt durch sein Handeln als Vorreiter sowie durch Vorkehrungen zur Vermeidung von Greenwashing zur Bekanntheit und positiven Reputation der GF-Alliance bei.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, Kundinnen und Kunden beim Transformationsprozess zu unterstützen, um die nötigen nachhaltigen Veränderungen in der Wirtschaft und in der Gesellschaft zu erreichen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, durch seine transparente Kommunikation ein Vorbild für andere Finanzunternehmen und Stakeholder zu sein, und diese dadurch zum Handeln zu motivieren.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, proaktiv in der GF-Alliance mitzuarbeiten, um diese gemeinsam methodisch sowie inhaltlich weiterzuentwickeln. Die Mitarbeit der GF-Alliance Mitglieder kann durch die Teilnahme an den angebotenen Formaten der GF-Alliance (beispielsweise Webinare, Workshops, Helpdesk für individuelle Fragestellungen), in denen auch das Feedback der GF-Alliance Mitglieder zu methodischen Herausforderungen oder wichtigen offenen Fragestellungen eingeholt wird, erfolgen.
- Das Finanzunternehmen verwendet in seiner GF-Alliance-relevanten Öffentlichkeitsarbeit das Logo der GF-Alliance.
- Das Finanzunternehmen leistet den jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht in ausgewiesener Höhe (siehe Kapitel 1.9).
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, jährlich den von der GF-Alliance im Rahmen des Monitoring & Reporting (siehe Kapitel 3) geforderten ausgefüllten Fragebogen einzureichen, für eventuelle Rückfragen zur Verfügung zu stehen sowie gegebenenfalls Nachbesserungsaufträgen nachzukommen.
- Das Finanzunternehmen verpflichtet sich, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Erfüllung des GF-Alliance Kriterienkatalogs bereitzustellen. Der benötigte Umfang hängt von den individuellen Gegebenheiten des Finanzunternehmens ab. Daher ist es essenziell, dass interessierte

Finanzunternehmen vor Einreichung der Bewerbungsunterlagen eine interne Ressourcenplanung vornehmen und diese von den zuständigen internen Gremien genehmigen lassen. Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung, die zur Aufnahme in die GF-Alliance vom Vorstandsvorsitzenden (CEO)¹⁴ zu unterzeichnen ist, bestätigt das Finanzunternehmen, dass eine ausreichende Ressourcenplanung vorgenommen wurde.

All diese Punkte können dabei helfen, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und die Klimaschutzbestrebungen mit der Unternehmensstrategie in Einklang zu bringen. Um den zu erwartenden zukünftigen regulatorischen und marktspezifischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, erfolgt eine regelmäßige Evaluierung und Anpassung des Kriterienkatalogs. Diese Anpassungen werden zeitgerecht an die GF-Alliance Mitglieder kommuniziert und mit einer Übergangsfrist für deren Implementierung versehen.

1.9 Kosten der Mitgliedschaft in der GF-Alliance

Über einen Mitgliedsbeitrag leisten die GF-Alliance Mitglieder eine finanzielle Unterstützung, um einen Teil der entstehenden Kosten abzudecken.

Für den Mitgliedsbeitrag wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist erstmalig die für Dezember 2021 verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung des Entgelts erfolgt durch Vergleich des Indexstandes der im darauffolgenden Dezember veröffentlichten Indexzahl mit der Indexzahl des Basismonats Dezember 2021. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

¹⁴ Voraussetzung: Es handelt sich dabei um eine(n) zeichnungs- und vertretungsbefugte(n) Vertreterin beziehungsweise Vertreter, der/die eine für das Finanzunternehmen rechtsgültige und rechtsverbindliche Erklärung abgeben kann.

Mitgliedsbeitrag pro Finanzunternehmen und Mitgliedschaftsjahr

Staffelung nach Bilanzsummen (Kreditinstitute) beziehungsweise investiertem Vermögen (Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betriebliche Vorsorgekassen, KAGs)

Staffelungsebenen der Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedschaftsjahr 2023/24¹⁵

- EUR 4.405,- für Finanzunternehmen: < EUR 5 Mrd.
- EUR 6.608,- für Finanzunternehmen: EUR 5 Mrd. bis 30 Mrd.
- EUR 9.912,- für Finanzunternehmen: > EUR 30 Mrd.

Aufgrund des Interesses von kleineren Banken an einer Mitgliedschaft soll auch diese Gruppe in Zukunft adäquat in der Staffelung der Mitgliedsbeiträge berücksichtigt werden. Daher wird für das Mitgliedschaftsjahr 2024/25 eine zusätzliche, neue Staffelungsebene für kleinere Finanzunternehmen (< EUR 1 Milliarde Bilanzsumme beziehungsweise investiertem Vermögen) eingeführt.

Staffelungsebenen der Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedschaftsjahr 2024/25

- **EUR 1.500,- für Finanzunternehmen: < EUR 1 Mrd.**
- EUR 4.405,-¹⁶ für Finanzunternehmen: EUR 1 Mrd. bis < EUR 5 Mrd.
- EUR 6.608,-¹⁶ für Finanzunternehmen: EUR 5 Mrd. bis 30 Mrd.
- EUR 9.912,-¹⁶ für Finanzunternehmen: > EUR 30 Mrd.

Die Vorschreibung erfolgt im ersten Mitgliedschaftsjahr nach Aufnahme in die GF-Alliance. Ein Mitgliedschaftsjahr beginnt jeweils am 1.5. eines Jahres und endet am 30.4. des Folgejahres. Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Mitgliedschaftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das restliche, noch laufende Mitgliedschaftsjahr aliquot vorgeschrieben. Danach erfolgt die Verechnung jeweils am Beginn des Mitgliedschaftsjahres. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag der GF-Alliance fällt keine Umsatzsteuer an. Der Mitgliedsbeitrag fällt ausschließlich für jenes Finanzunternehmen an, das Mitglied der GF-Alliance wird. Tochtergesellschaften sind daher von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft auch in Bezug auf den Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Tochtergesellschaften können jedoch auch – unabhängig

¹⁵ Die Mitgliedsbeiträge für das Mitgliedschaftsjahr 2023/24 basieren auf valorisierten Werten der ursprünglichen Mitgliedsbeiträge des ersten Mitgliedschaftsjahrs mittels der oben beschriebenen Anpassungslogik

¹⁶ Für das Mitgliedschaftsjahr 2024/25 wird die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex noch angepasst.

von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft – ein selbstständiges Mitglied der GF-Alliance werden, sofern sie die Vorgaben laut Handbuch Kapitel 1.5 erfüllen. In diesem Fall ist ein separater Mitgliedsbeitrag durch die jeweilige Tochtergesellschaft zu bezahlen.

1.10 Monitoring in der GF-Alliance

Das jährliche Monitoring der Zielerreichung auf Basis des Kriterienkatalogs (siehe Kapitel 6.1) dient als Grundlage für die Bewertung. Hierfür wird ein maßgeschneiderter Fragebogen eingesetzt, der vom GF-Alliance Mitglied ausgefüllt und von der Koordinierungsstelle ausgewertet wird. Dieser beinhaltet alle für das GF-Alliance Mitglied relevanten Kriterien, bei denen die Umsetzungsfrist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs erreicht wird. Die im Fragebogen aufgelisteten Kriterien können bei einzelnen Mitgliedern voneinander abweichen, da diese vom Jahr des GF-Alliance Beitritts abhängen. Gegebenenfalls sind auch jene Kriterien angeführt, die im Rahmen von allfälligen Nachbesserungsaufträgen zu erfüllen sind. Die GF-Alliance Mitglieder müssen für jedes Kriterium nachweisen, ob und wie dieses erfüllt wurde – beispielsweise durch eine Referenz auf ein publiziertes Dokument. Auf Basis der Evaluierungsergebnisse erfolgt anschließend eine Entscheidung des Lenkungsgremiums. Diese kann grundsätzlich in drei Kategorien erfolgen und ist jeweils mit entsprechenden Folgen verbunden:

Eine **positive Entscheidung** erfolgt, wenn alle relevanten Kriterien vom GF-Alliance Mitglied vollständig erfüllt wurden und daher die Mitgliedschaft ohne Nachbesserungsaufträge fortgesetzt werden kann.

Bei **bedingt positiver Entscheidung** ergibt die Evaluierung ein positives Gesamtbild, jedoch sind Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist nötig. Diese Frist entspricht üblicherweise jener für das nächste anstehende jährliche Monitoring (31. Dezember des laufenden Jahres). In begründeten Ausnahmefällen kann sich diese auf einen anderen (kürzeren oder längeren) Zeitraum beziehen. Der Inhalt des Nachbesserungsauftrags orientiert sich an den vom Lenkungsgremium für nötig erachteten Maßnahmen zur nachträglichen Erfüllung des offenen Kriteriums. GF-Alliance Mitglieder, die einen Nachbesserungsauftrag mit Frist zum Jahresende erhalten, bekommen im Rahmen des allgemeinen Monitoringprozesses zusätzlich zum standardisierten Fragebogen auch einen Nachbesserungsfragebogen. In diesem ist die Erfüllung des Nachbesserungsauftrags zu dokumentieren.

Eine **negative Entscheidung** erfolgt, wenn die Evaluierung der Kriterienerfüllung ein negatives Gesamtbild ergibt. Bei einer negativen Entscheidung entscheidet das Lenkungsgremium über das weitere Vorgehen (zum Beispiel temporäre Aussetzung des Status als Mitglied oder Ausschluss). Falls entschieden wird, den Status des Finanzunternehmens als GF-Alliance Mitglied für ein Jahr auszusetzen, ist unter anderem die Verwendung des GF-Alliance Logos und die Teilnahme an GF-Alliance Veranstaltungen, Workshops und Webinaren nicht mehr möglich. Während dieses Zeitraums fallen keine Mitgliedsbeiträge an. Nach Ablauf dieser Frist wird die Erfüllung der Kriterien erneut geprüft. Auf Basis dieser Prüfung kann sowohl eine Wiederaufnahme in die GF-Alliance als auch ein Ausschluss beschlossen werden. Entscheidungsgrundlage sind der anzuwendende Kriterienkatalog und allfällige Nachbesserungsaufträge.

Die Entscheidungen des Lenkungsgremiums werden dem GF-Alliance Mitglied schriftlich kommuniziert.

Weitere Details zum Monitoring-Prozess sind in Kapitel 3 dargestellt.

1.10.1 Sonderregelung Kriterienänderungen für GF-Alliance Gründungsjahr-Mitglieder

Wie in Kapitel 1.8 hervorgehoben, wird der Kriterienkatalog regelmäßig evaluiert und, falls nötig, angepasst.

Gegenüber der Handbuch Version 1.0 (2021) wurden einzelne inhaltliche Anpassungen bereits im Rahmen der Handbuch Version 2.0 (2022) vorgenommen. Dort wurden Sonderregelungen zur Umsetzung für die Gründungsjahr-Mitglieder angegeben (siehe Handbuch Version 2.0, Kapitel 1.9.2). Gründungsjahr-Mitglieder müssen demnach Änderungen an Kriterien mit Frist 2022 bis spätestens Ende 2023 erfüllen. Das bedeutet, dass deren Umsetzung im Rahmen des Monitorings für das Geschäftsjahr 2023 berichtet werden muss.

In dieser Handbuch Version 3.0 (2023) wurden weitere, inhaltlich relevante Anpassungen durchgeführt (Übersicht siehe Kapitel 0). Solche Änderungen an Kriterien mit Frist 2022 sind von Gründungsjahr-Mitgliedern bis spätestens Ende 2024 zu erfüllen. Deren Umsetzung wird im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses überprüft.

1.10.2 Sonderregelung: Kriterienerfüllung für Neumitglieder bis September 2023

Finanzunternehmen, die im Zeitraum zwischen 1.1. und 30.9.2023 neu in die GF-Alliance aufgenommen wurden, haben bis Ende 2023 Zeit, die Kriterien mit Frist 2022 zu erfüllen. Kriterien mit einer Frist bis Ende 2023, die sich auf jährliche Berichtspflichten beziehen, sind bis Ende 2024 nachträglich zu erfüllen. Diese Anpassungen sind nötig, um den neu aufgenommenen Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Kriterien mit bereits abgelaufener oder sehr zeitnaher Frist einzuräumen.

Eine Übersicht der betroffenen Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder bis September 2023

Maßnahme	Kriterien	Frist (laut Kriterienkatalog)	Frist (Anpassung für Neumitglieder)
1.1	alle Kriterien	2022	2023
1.2	alle Kriterien	2023	2024
1.3	alle Kriterien	2022	2023
1.4	alle Kriterien	2023	2024
1.5	1.5.1, 1.5.2, 1.5.4	2022	2023
1.5	1.5.5	2023	2024
1.6	1.6.2, 1.6.5	2022	2023
1.6	1.6.6	2023	2024
2.1	2.1.2, 2.1.5	2022	2023
2.1	2.1.3, 2.1.4, 2.1.6	2023	2024
2.2	alle Kriterien	2023	2024
3.1	3.1.2, 3.1.4	2022	2023
3.1	3.1.3, 3.1.5	2023	2024
5.1	5.1.1	2022	2023
6.1	6.1.3	2022	2023
6.2	6.2.1	2022	2023

In dieser Handbuch Version 3.0 (2023) wurden inhaltlich relevante Anpassungen am Kriterienkatalog durchgeführt (siehe Kapitel 0). Solche Änderungen an Kriterien mit Frist 2022 sind von Mitgliedern, die im Zeitraum von 1.1. bis 30.9.2023 neu aufgenommen wurden, bis spätestens Ende 2024 zu erfüllen. Deren Umsetzung wird im Rahmen des jährlichen Monitoring-Prozesses überprüft.

1.10.3 Sonderregelung: Kriterienerfüllung für Neumitglieder ab Oktober 2023

Finanzunternehmen, die ab Oktober 2023 bis zur nächsten Aktualisierung des Kriterienkatalogs beziehungsweise des Handbuchs (geplant im Oktober 2024) in die GF-Alliance aufgenommen werden, haben bis Ende 2024 Zeit, die Kriterien mit Frist 2022 und 2023 zu erfüllen. Kriterien mit einer Frist 2023 und 2024, die sich auf jährliche Berichtspflichten beziehen, sind bis Ende 2025 zu erfüllen. Eine Übersicht der betroffenen Kriterien ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder ab Oktober 2023

Maßnahme	Kriterien	Frist (laut Kriterienkatalog)	Frist (Anpassung für Neumitglieder)
1.1	alle Kriterien	2022	2024
1.2	alle Kriterien	2023	2025
1.3	alle Kriterien	2022	2024
1.4	alle Kriterien	2023	2025
1.5	1.5.1, 1.5.2, 1.5.4	2022	2024
1.5	1.5.5	2023	2025
1.6	1.6.2, 1.6.5	2022	2024
1.6	1.6.6	2023	2025
2.1	2.1.2, 2.1.5	2022	2024
2.1	2.1.3, 2.1.4, 2.1.6	2023	2025
2.2	alle Kriterien	2023	2025
3.1	3.1.2, 3.1.4	2022	2024
3.1	3.1.3, 3.1.5	2023	2025

Maßnahme	Kriterien	Frist (laut Kriterienkatalog)	Frist (Anpassung für Neumitglieder)
3.2	alle Kriterien	2024	2025
5.1	5.1.1	2022	2024
5.1	5.1.2	2023	2024
6.1	6.1.3	2022	2024
6.2	6.2.1	2022	2024

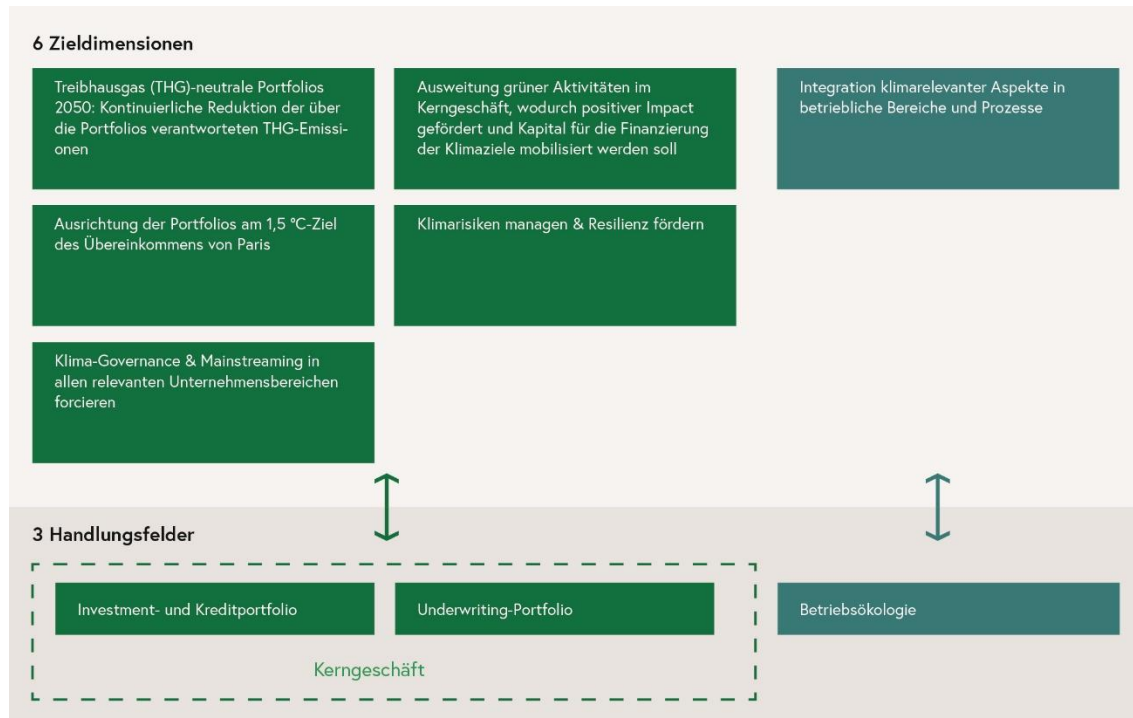
Diese Fristanpassungen sind nötig, um den ab Oktober 2023 neu aufgenommenen Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Kriterien mit bereits abgelaufener oder sehr zeitnaher Frist einzuräumen.

2 Maßnahmen und Kriterien

Die Aktivitäten der GF-Alliance orientieren sich an sechs Zieldimensionen, von denen fünf das Kerngeschäft der GF-Alliance Mitglieder betreffen und eine auf Betriebsökologie abzielt (siehe Kapitel 1.3). Das Kerngeschäft und die Betriebsökologie bilden wiederum die Handlungsfelder, denen jeweils spezifische Maßnahmen und Kriterien zugeordnet werden. Während die Betriebsökologie als eigenes Handlungsfeld gilt, ist das Kerngeschäft in zwei Handlungsfelder unterteilt. Insgesamt ergeben sich dadurch die folgenden drei Handlungsfelder (siehe Kapitel 1.6):

- Investment-/Kreditportfolio (Kerngeschäft)
- Underwriting-Portfolio (Kerngeschäft)
- Betriebsökologie

Abbildung 4: Zieldimensionen und Handlungsfelder der GF-Alliance



Basierend auf den Zieldimensionen sind für jedes Handlungsfeld Maßnahmen definiert, die wiederum in konkrete, verpflichtend umzusetzende Kriterien gegliedert sind.

Für das Kerngeschäft gibt es sowohl Maßnahmen, die für beide Handlungsfelder – also das Investment-/Kreditportfolio und das Underwriting-Portfolio – relevant sind, als auch Maßnahmen, die nur für eines der beiden Handlungsfelder gelten. Für das GF-Alliance Mitglied ist daher ausschlaggebend, ob für das eigene Geschäftsmodell nur eines oder beide Handlungsfelder relevant sind (siehe Erläuterungen in Kapitel 1.6).

Im dritten Handlungsfeld der Betriebsökologie ist als Zieldimension die Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse definiert.

2.1 Erläuterung der Maßnahmen

Jede der Maßnahmen ist mit verpflichtenden Kriterien und einer Frist hinterlegt. Die Kriterien legen den konkreten Handlungsbedarf fest und dienen als Entscheidungsgrundlage für die Überprüfung der Zielerreichung. Die Frist gibt den spätesten Zeitpunkt für die Erfüllung des Kriteriums an und bezieht sich (falls nicht genauer bestimmt) immer auf den 31.12. des angegebenen Jahres. In den folgenden Kapiteln werden die den Maßnahmen zugeordneten Kriterien in Tabellen dargestellt und die dazugehörigen Fristen angeführt. Zu beachten ist, dass die Fristen den Stand der ursprünglichen Kriterieneinführung widerspiegeln. Da neue Mitglieder zu späteren Zeitpunkten beitreten können und es auch nachträgliche Kriterienanpassungen gibt, kann es zu angepassten Fristen für bestimmte Mitgliedergruppen kommen. Diese sind in Kapitel 1.10 ausführlich dargestellt.

Ein Gesamtüberblick über alle GF-Alliance Kriterien wird im Kriterienkatalog zur Verfügung gestellt, der auf der [Website der GF-Alliance](#) auch als Excel-Tabelle verfügbar ist.

Eine Abweichung von den GF-Alliance Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören ausnahmslos Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben notwendig sind. Im Rahmen des jährlichen Monitorings sind diese Abweichungen zu erläutern („Comply or Explain“ siehe Kapitel 3.2).

Falls sich das Handlungsfeld in Bezug auf den Umfang signifikant ändert (zum Beispiel aufgrund einer Fusion oder Akquisition), ist der tatsächliche Anwendungsbereich an die neue Struktur des Finanzunternehmens zeitnah anzupassen. Das GF-Alliance Mitglied verpflichtet sich, die notwendig gewordene Anpassung sowohl gegenüber der Öffentlichkeit (im Rahmen des jährlichen Klimaberichts) als auch gegenüber der ausschreibenden Stelle/der

Koordinierungsstelle (beispielsweise anlässlich des jährlichen Monitorings) zu kommunizieren.

Zur besseren Orientierung und eindeutigen Zuordnung hat jede Maßnahme eine zweistellige Kennnummer. Zum Beispiel 1.1 für die Einführung/Veröffentlichung einer Klimastrategie. Die zu den Maßnahmen gehörenden Kriterien verfügen über eine dreistellige Kennnummer (zum Beispiel 1.1.5 für die Darstellung der Kennzahlen & Ziele in der Klimastrategie).

Bei einigen Maßnahmen sind zusätzlich Empfehlungen zur operativen Umsetzung angegeben, die in *kursiver Schrift* hervorgehoben sind. Weitere Implementierungs-Empfehlungen sind in Form von Leitfäden auf der Website des BMK abrufbar. Diese sind nicht verpflichtend umzusetzen, sondern als Empfehlung zur Umsetzung zu betrachten.

Zu beachten: Aufgrund der Dynamik im Green Finance Bereich wird der Kriterienkatalog regelmäßig auf Aktualität überprüft. Sofern nötig kann dieser auch entsprechend angepasst werden. Dies kann sowohl die Einführung neuer Kriterien als auch die Anpassung oder Streichung existierender Kriterien zur Folge haben. Anpassungen werden rechtzeitig mit einer angemessenen Übergangsfrist an die GF-Alliance Mitglieder kommuniziert.

2.2 Maßnahmen für das Kerngeschäft

Die Maßnahmen für das Kerngeschäft werden unterteilt in allgemeine und handlungsfeld-spezifische Maßnahmen. Während allgemeine Maßnahmen für beide Handlungsfelder des Kerngeschäfts (Investment-/Kreditportfolio sowie Underwriting-Portfolio) gelten, sind handlungsfeldspezifische Maßnahmen nur für ein Handlungsfeld relevant.

2.2.1 Allgemeine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind für die Erfüllung der jeweils ausgewählten Zieldimensionen für beide Handlungsfelder des Kerngeschäfts und daher für alle GF-Alliance Mitglieder relevant:

Abbildung 5: Übersicht Zieldimensionen und allgemeine Maßnahmen für das Kerngeschäft

		Zieldimensionen für das Kerngeschäft				
		Klimarisiken managen & Resilienz fördern	Ausweitung grüner Aktivitäten	THG-Neutralität 2050	1,5 °C- Ausrichtung	Klima- Governance & Mainstreaming
Allgemeine Maßnahmen Kerngeschäft	1.1 Klimastrategie	✓	✓	✓	✓	✓
	1.2 Klimabericht	✓	✓	✓	✓	✓
	1.3 Engagement-Strategie	✓	✓	✓	✓	✓
	1.4 Engagement-Bericht	✓	✓	✓	✓	✓
	1.5 Ausstieg aus Kohle	✓		✓	✓	
	1.6 Ausstieg aus Erdöl	✓		✓	✓	
	1.7 Ausstieg aus Erdgas	✓		✓	✓	

Zu beachten ist, dass jede Maßnahme zwar gewissen Zieldimensionen primär zugeordnet ist, jedoch grundsätzlich auch eine positive Wirkung auf die anderen Zieldimensionen haben kann.

Maßnahme 1.1 – Klimastrategie: Einführung einer öffentlich verfügbaren, gesamthaften Klimastrategie

Die Einführung einer gesamthaften Klimastrategie ist das Fundament für die Internalisierung von klimabezogenen Themen in allen wesentlichen Kernbereichen des Unternehmens. Sie soll die strategische, klimabezogene Ausrichtung und Zielsetzung des Unternehmens widerspiegeln und mit der Unternehmensstrategie und den Unternehmensrichtlinien abgestimmt sein. Die wesentlichen Elemente der Klimastrategie sollen im Rahmen einer eigenen Publikation oder als Teil einer anderen Publikation (zum Beispiel Umweltstrategie, ESG-Strategie, Unternehmensstrategie) veröffentlicht werden.

Sofern für bestimmte klimarelevante Themenstellungen bereits eigene Unternehmensrichtlinien gelten (zum Beispiel Richtlinien für den Umgang mit fossilen Energieträgern), ist es ausreichend, wenn in der Klimastrategie ein Verweis (vorzugsweise mit direktem Link) auf das jeweilige Dokument erfolgt.

Da jedes Finanzunternehmen unterschiedliche Geschäftsschwerpunkte und interne Organisationsstrukturen hat, werden auch die Klimastrategien unterschiedliche Schwerpunkte setzen und unternehmensspezifische Charakteristika widerspiegeln. Damit trotzdem ein Mindeststandard an einheitlichem Aufbau und Inhalt gegeben ist, sollen sich die GF-Alliance Mitglieder aktuell an den Kernelementen der Leitlinien für die klimabezogene Berichterstattung („Guidelines on reporting climate-related information“¹⁷) der Europäischen Kommission orientieren. Diese korrespondieren mit den Anforderungen der EU-Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen 2014/95 (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) und integrieren die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Auch in der kürzlich veröffentlichten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) finden sich im Wesentlichen die in den Leitlinien erwähnten Kernelemente sowie empfohlenen Angaben wieder.

Folgende fünf Kernelemente sehen die Leitlinien für die Berichterstattung vor:

- Business model (Geschäftsmodell)
- Policies and due diligence processes (Konzepte und Due-Diligence-Prozesse)
- Outcomes (Ergebnisse)

¹⁷ Europäische Kommission. „Guidelines on reporting climate-related information“. 20. Juni 2019, [eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52019XC0620\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52019XC0620(01))

- Principal risks and their management (Wesentliche Risiken und Handhabung dieser Risiken)
- Key performance indicators (Wichtigste Leistungsindikatoren)

Änderung der Berichtspflichten in der EU

Die Berichtspflichten gemäß NFRD werden künftig durch die CSRD angepasst werden. Diese ist am 5. Jänner 2023 in Kraft getreten. Die neue Verordnung modernisiert und stärkt die Bestimmungen zur Offenlegung von sozialen und umweltbezogenen Informationen, die von Unternehmen berichtet werden müssen. Die ersten Unternehmen müssen die neuen Bestimmungen zum ersten Mal 2025 für das Geschäftsjahr 2024 anwenden. Dabei muss die Berichterstattung entsprechend vorgegebener Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) erfolgen. Der erste Satz an solchen Standards wurde von der Europäischen Kommission im Juli 2023 veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zur Prüfung vorgelegt. Die Bestimmungen der NFRD bleiben bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Unternehmen die neuen Bestimmungen der CSRD anwenden müssen, in Kraft.¹⁸

In Bezug auf den Inhalt der Klimastrategie sind Themenblöcke als Kriterien vorgegeben, deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung jedoch dem GF-Alliance Mitglied überlassen ist. Da die Klimastrategie ein Rahmenwerk darstellen soll, sind zusätzlich einige Inhalte aufgrund von Kriterien bei anderen GF-Alliance Maßnahmen vorgesehen. Zur Übersicht sind in Tabelle 3 sowohl jene Kriterien aufgelistet, die direkt der Maßnahme 1.1 (Klimastrategie) zugeordnet sind, als auch jene, die zwar anderen Maßnahmen zugeordnet, jedoch in der Klimastrategie zu berücksichtigen sind (in Tabelle 3 ab Kennnummer 1.3.1):

¹⁸ Europäische Kommission. „Corporate sustainability reporting“. 2023, finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en

Tabelle 3: Kriterienüberblick Maßnahme 1.1 Klimastrategie¹⁹

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.1.1	<p>Einführung einer Klimastrategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GF-Alliance Mitglieds öffentlich abrufbar sind. Der Aufbau der Klimastrategie soll sich an den "Guidelines on reporting climate-related information" der Europäischen Kommission orientieren, die folgende fünf Kernelemente für die Berichterstattung definieren: Business model; policies and due diligence processes; outcomes; principal risks and their management; key performance indicators</p> <p>Die Strategie soll einen Überblick über die Schwerpunkte und Zielsetzungen des GF-Alliance Mitglieds geben. Folgende Kriterien sollen in der Klimastrategie berücksichtigt werden:</p>	2022
1.1.2	<p>Climate Mainstreaming Darstellung der geplanten Schwerpunkte zur Internalisierung der Klimastrategie im eigenen Unternehmen (zum Beispiel Governance, Risikomanagement, Fortbildungen).</p>	2022
1.1.3	<p>Grüne Aktivitäten ausweiten Darstellung der geplanten Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren (zum Beispiel im Rahmen der Produktstrategie, Projekte).</p>	2022
1.1.4	<p>Vergütungspolitik Darstellung, wie die Klimastrategie (insbesondere Klimarisiken) auch in der Vergütungspolitik des GF-Alliance Mitglieds berücksichtigt wird.</p>	2022
1.1.5	<p>Kennzahlen & Ziele Einführung von klimarelevanten Kennzahlen sowie kurz-, mittel- und langfristigen, unternehmensspezifischen Zielsetzungen auf Basis dieser Kennzahlen. Die Erreichung der Ziele soll einen relevanten Beitrag zur Ausrichtung des Kerngeschäfts am 1,5 °C-Ziel leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) entsprechen. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollen skizziert werden.</p>	2022
1.1.6	<p>Transitionsplan Transitionspläne sollen widerspiegeln, wie die klimarelevanten, unternehmensspezifischen Zielsetzungen erreicht werden sollen. Dazu gehören geplante Maßnahmen und Initiativen.</p>	2022
1.1.7	<p>Betriebsökologie Die Strategie für die Betriebsökologie ist getrennt von jener für das Kerngeschäft darzustellen, damit eine klare Abgrenzung ersichtlich ist.</p>	2022
1.3.1	<p>Integration oder Verweis auf die Engagement-Strategie.</p>	2022

¹⁹ Jene Kriterien, die anderen Maßnahmen zugeordnet sind, werden hier teilweise verkürzt dargestellt. Die ausführliche Formulierung der Kriterien finden sich bei den jeweiligen Maßnahmen.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.5.4	Integration oder Verweis auf die Richtlinie für Kohle.	2022
1.6.5	Integration oder Verweis auf die Richtlinie für Erdöl.	2022
1.7.4	Integration oder Verweis auf die Richtlinie für Erdgas.	2024
2.1.2	Gilt nur für Investment-/Kreditportfolios: Offenlegung der eingesetzten Methode für die Ausrichtung am 1,5 °C-Ziel und nähere Details/Ausblick zur Implementierung.	2022
2.1.5	Gilt nur für Investment-/Kreditportfolios: Offenlegung der 5-jährigen Zwischenziele (2025, 2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung.	2022
3.1.2	Gilt nur für Underwriting-Portfolios: Offenlegung der Maßnahmen (idealerweise aufgeteilt in kurz-, mittel- und langfristige), die geplant sind, um die 1,5 °C-Ausrichtung zu erreichen.	2022
3.1.4	Gilt nur für Underwriting-Portfolios: Offenlegung der 5-jährigen Zwischenziele (2025, 2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung.	2022
6.3.1	Integration oder Verweis auf die Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen.	2024
6.3.9	Integration oder Verweis auf die Richtlinie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen bezüglich des Umgangs mit fossilen Energieträgern.	2024

Die Grundlage einer Klimastrategie ist der Einsatz eines entsprechenden Klimaszenarios, das den Zielpfad detailliert vorgibt. Gemäß Kriterium 1.1.5 (Kennzahlen & Ziele) ist bei der Auswahl des Klimaszenarios darauf zu achten, dass es sich um einen 1,5 °C-konformen Emissionspfad mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) handelt.

Der IPCC²⁰ beschreibt Emissionspfade als modellierte Entwicklungsverläufe der globalen anthropogenen Emissionen über das 21. Jahrhundert hinweg. Emissionspfade werden nach ihrem Temperaturverlauf im 21. Jahrhundert klassifiziert:

- no overshoot (ohne Überschreitung): Pfade, die basierend auf aktuellem Wissen die globale Erwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent auf unter 1,5 °C begrenzen.
- low overshoot (geringe Überschreitung): Pfade, welche die Erwärmung auf unter 1,6 °C begrenzen und bis 2100 auf 1,5 °C zurückkehren.²¹

Klimaszenarien, die die globale Erderwärmung auf 1,5 °C begrenzen und keine oder geringe Überschreitung vorsehen, unterscheiden sich unter anderem in ihren Annahmen zum Ausbau und Einsatz von Kohlendioxidentnahmen (Carbon Dioxide Removal, CDR). Laut IPCC würde CDR genutzt werden, um verbleibende Emissionen auszugleichen beziehungsweise die globale Erderwärmung nach einem Höchststand wieder auf 1,5 °C zurückzubringen. Der IPCC erklärt weiters: „Zu bestehenden und potenziellen CDR-Maßnahmen gehören unter anderem Aufforstung und Wiederaufforstung, Landrenaturierung und Kohlenstoffsequestrierung in Böden, Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Bioenergy with carbon capture and storage, BECCS), direkte Abscheidung von Kohlendioxid aus der Luft mit anschließender Speicherung (Direct Air Carbon Capture and Storage, DACCS) sowie beschleunigte Verwitterung und Ozean-Alkalisierung. Diese Maßnahmen unterscheiden sich stark hinsichtlich der technologischen Ausreifung, des Potenzials, der Kosten, der Risiken, positiver Nebeneffekte und von Zielkonflikten.“²²

²⁰ Intergovernmental Panel on Climate Change

²¹ IPCC. „Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: 1,5 °C globale Erwärmung.“. 2018, [de-ipcc.de/270.php](https://www.ipcc.de/270.php)

²² IPCC. „Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: 1,5 °C globale Erwärmung.“. 2018, [de-ipcc.de/270.php](https://www.ipcc.de/270.php)

Empfehlung

Aufgrund der teilweise fehlenden Marktreife dieser Technologien, wird GF-Alliance Mitgliedern empfohlen bei der Auswahl des Klimaszenarios darauf zu achten, dass konservative Annahmen im Klimaszenario bezüglich noch nicht marktreifer Technologien zur Kohlendioxidentnahme getroffen werden.

Die Ausweitung grüner Aktivitäten spielt eine wesentliche Rolle für die Erreichung der Klimaziele: Für die Finanzbranche bedeutet dies beispielsweise die aktive Transitionsbegleitung bestehender Geschäftspartner:innen, die Bestimmung von Zielen für den Aufbau grüner Projektportfolios und die Erschließung neuer Märkte/Sektoren. Die benötigten Schwerpunkte für das 1,5 °C-Ziel werden öfters in den entsprechenden Klimaszenarien identifiziert und beschrieben. Als einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gibt die EU Taxonomie detaillierte Anhaltspunkte.

Empfehlung

Bei Kriterium 1.1.3 wird den GF-Alliance Mitgliedern empfohlen, die EU Taxonomie-Verordnung und die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegten Sektoren, Wirtschaftstätigkeiten sowie technischen Bewertungskriterien für die beiden Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als Orientierung für den Ausbau der grünen Aktivitäten heranzuziehen.

Um auch andere Umweltaspekte beim Ausbau grüner Aktivitäten zu berücksichtigen, ist an dieser Stelle auf die folgenden Publikationen der EU Kommission hinzuweisen: Im Juni 2023 hat die Europäische Kommission ein weiteres Maßnahmenpaket²³ vorgelegt, das auf dem EU-Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen aufbaut und diesen stärkt. Zu den Maßnahmen gehört auch die Erweiterung der EU Taxonomie um Wirtschaftstätigkeiten, die einen

²³ Europäische Kommission. „Sustainable finance package“. 13. Juni 2023, finance.ec.europa.eu/publications/sustainable-finance-package-2023_en

substanziellen Beitrag zu den vier bislang nicht beinhalteten Umweltzielen leisten. Die delegierte Verordnung zu den vier Umweltzielen soll nach Prüfung durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat ab 1.1.2024 anwendbar sein.²⁴

Zu beachten gilt, dass die technischen Bewertungskriterien der EU Taxonomie im Einklang mit technologischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt werden und daher nicht als statisch zu betrachten sind.

Empfehlung

Bei Kriterium 1.1.5 wird den GF-Alliance Mitgliedern empfohlen, sektorale Schwerpunkte bei ihrer kurz- und mittelfristigen Zielsetzung festzulegen. Dabei sollten jene Sektoren berücksichtigt werden, die aufgrund des eingesetzten Klimaszenarios relevant für die kurz- und mittelfristige Dekarbonisierung sind und einen wesentlichen Anteil an den THG-Emissionen der Portfolios des GF-Alliance Mitglieds ausmachen. Relevante Sektoren laut Klimaszenarien sind üblicherweise Energie, Gebäude, Verkehr und Industrie.

Auch wenn die Klimastrategie ein langfristiges, stabiles Rahmenwerk darstellen soll, kann es vor allem in den ersten Jahren der GF-Alliance notwendig werden, neue strategische Inhalte zu ergänzen und bestehende Elemente anzupassen oder zu erweitern. Zur Wahrung der Aktualität soll die Klimastrategie daher regelmäßig (zumindest jährlich) vom GF-Alliance Mitglied überprüft und, falls nötig, angepasst werden.

²⁴ Europäische Kommission. „Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852“. 27. Juni 2023, eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=PI_COM%3AC%282023%293851

Maßnahme 1.2 – Klimabericht: Veröffentlichung eines jährlichen Klimaberichts

Eine transparente, regelmäßige Berichterstattung über den Fortschritt der Implementierung der Klimastrategie ist wesentlich für die Messbarkeit der Zieldimensionen. Diese Relevanz gilt einerseits für die interne Kommunikation innerhalb des Finanzunternehmens, um Geschäftsbereiche über die aktuelle, klimabezogene Lage des Finanzunternehmens und die strategische Ausrichtung zu informieren und dadurch eine stärkere Integration des Klimaspekts im Unternehmen zu fördern. Andererseits ist eine Klimaberichterstattung essenziell für externe Stakeholder, wie zum Beispiel Kundinnen und Kunden, Investor:innen sowie andere Geschäftspartner:innen, um nicht nur die klimabezogenen Ambitionen, sondern auch die tatsächlichen Maßnahmen des Unternehmens besser einschätzen zu können. Ein Kernelement der umfassenden Klimaberichterstattung ist die Messung und Offenlegung der finanzierten und versicherungsbedingten THG-Emissionen der Portfolios. Um einen globalen, einheitlichen Standard zu schaffen, hat die Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entsprechende Berechnungs- und Offenlegungs-Standards entwickelt (für mehr Details siehe 2.2.2).²⁵

Die Klimaberichterstattung soll für GF-Alliance Gründungsjahr-Mitglieder erstmals 2023 für das Geschäftsjahr 2022 erfolgen. Der Aufbau beziehungsweise der Inhalt soll sich an den Kernelementen der Leitlinie für die klimabezogene Berichterstattung („Guidelines on reporting climate-related information“²⁶) der Europäischen Kommission orientieren (siehe Erläuterungen bei Maßnahme 1.1 – Klimastrategie: Einführung einer öffentlich verfügbaren, gesamthaften Klimastrategie).

Der Klimabericht kann als eigenständige Publikation veröffentlicht oder in einen anderen Bericht integriert werden, zum Beispiel in einen Umweltbericht, ESG-Bericht oder Geschäftsbericht. Er soll alle wesentlichen klimarelevanten Themen beinhalten. Für Details kann jedoch auf andere Unternehmenspublikationen verwiesen werden, zum Beispiel auf den Vergütungsbericht oder auf den Engagement-Bericht.

Der Klimabericht wird als zentrales Instrument für die Fortschrittskommunikation betrachtet. Daher sind zu den für diese Maßnahme definierten Kriterien auch einige Berichtsverpflichtungen aufgrund von Kriterien bei anderen Maßnahmen vorgesehen. In Tabelle 4 sind

²⁵ PCAF. “The Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry“. 2023, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

²⁶ Europäische Kommission. „Guidelines on reporting climate-related information“. 20. Juni 2019, [eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52019XC0620\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52019XC0620(01))

sowohl jene Kriterien aufgelistet, die direkt der Maßnahme 1.2 (Klimabericht) zugeordnet sind, als auch jene, die zwar anderen Maßnahmen zugeordnet, jedoch im Klimabericht zu berücksichtigen sind (in der Tabelle ab Kennnummer 1.4.1). Die folgende Tabelle bietet daher eine Gesamtübersicht über die verpflichtenden Kriterien und Inhalte:

Tabelle 4: Kriterienüberblick Maßnahme 1.2 Klimabericht²⁷

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.2.1	Jährliche Veröffentlichung eines Klimaberichts, der auf der Website des GF-Alliance Mitglieds öffentlich abrufbar ist.	2023
1.2.2	Der Aufbau des Klimaberichts soll sich an den "Guidelines on reporting climate-related information" der Europäischen Kommission orientieren, die folgende fünf Kernelemente für die Berichterstattung definieren: Business model; policies and due diligence processes; outcomes; principal risks and their management; key performance indicators Folgende Kriterien sollen im Klimabericht berücksichtigt werden:	2023
1.2.3	Climate Mainstreaming Welche Aktivitäten wurden konkret vorgenommen, um die Internalisierung der Klimathemen in den relevanten Geschäftsbereichen und im Produktangebot des GF-Alliance Mitglieds voranzutreiben (zum Beispiel Governance, Risikomanagement, Fortbildungen)? Ausblick: Welche Aktivitäten sind künftig (zum Beispiel im nächsten Jahr) geplant?	2023
1.2.4	Grüne Aktivitäten ausweiten Welche Maßnahmen wurden im Unternehmen konkret ergriffen, um die grünen Aktivitäten auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren (zum Beispiel in der Produktstrategie, KPIs)? Ausblick: Welche Maßnahmen sind künftig (zum Beispiel im nächsten Jahr) geplant?	2023
1.2.5	Vergütungspolitik Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um klimabezogene Aspekte (vor allem Klimarisiken) in die Vergütungspolitik zu integrieren, beziehungsweise welche Maßnahmen sind geplant?	2023
1.2.6	Kennzahlen und Ziele Darstellung der aktuellen Kennzahlen, welche in der Klimastrategie definiert wurden. Der Fortschritt gegenüber den in der Klimastrategie definierten Zielen soll dargestellt werden. Erfolgte und geplante Schwerpunkte/Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sollen präsentiert werden.	2023

²⁷ Jene Kriterien, die anderen Maßnahmen zugeordnet sind, werden hier teilweise verkürzt dargestellt. Die ausführliche Formulierung der Kriterien finden sich bei den jeweiligen Maßnahmen.

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.2.7	Transitionsplan Darstellung der Umsetzungsergebnisse (zum Beispiel durchgeführte Maßnahmen und Initiativen) des Transitionsplans.	2023
1.2.8	Betriebsökologie Die Aktivitäten im Rahmen der Betriebsökologie sind getrennt von jenen für das Kerngeschäft darzustellen, damit eine klare Abgrenzung ersichtlich ist.	2023
1.4.1	Integration oder Verweis auf den Engagement-Bericht	2023
1.5.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Kohle	2023
1.6.6	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdöl	2023
1.7.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas	2026
2.1.3²⁸	Gilt nur für Investment-/Kreditportfolios: Berichterstattung über den kontinuierlichen Fortschritt zur Zielerreichung durch den jährlichen Einsatz der verwendeten Methode zur Bestimmung der Portfolioausrichtung.	2023
2.1.4²⁸	Gilt nur für Investment-/Kreditportfolios: Jährliche Veröffentlichung des aktuellen Portfolio-Abdeckungsgrades und der Strategie für die weitere Implementierung der eingesetzten Methode in Bezug auf beispielsweise noch nicht abgedeckte Anlageklassen, Sektoren.	2023
2.1.6	Gilt nur für Investment-/Kreditportfolios: Veröffentlichung des Fortschritts gegenüber den Zwischenzielen.	2023
2.2.3	Gilt nur für Investment-/Kreditportfolios: Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks. Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom PCAF-Standard (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2) berücksichtigt werden.	2023
2.2.4	Gilt nur für Investment-/Kreditportfolios: Veröffentlichung verpflichtender Kennzahlen im Rahmen des THG-Fußabdrucks.	2023
3.1.3	Gilt nur für Underwriting-Portfolios: Berichterstattung über den kontinuierlichen Fortschritt zur Zielerreichung anhand jährlicher Berechnung der Portfolio-Ausrichtung mittels definierter Kennzahlen.	2023
3.1.5	Gilt nur für Underwriting-Portfolios: Veröffentlichung des Fortschritts gegenüber den Zwischenzielen.	2023
3.2.3	Gilt nur für Underwriting-Portfolios: Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks. Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung des PCAF-Standards berücksichtigt werden.	2024
6.3.2	Integration oder Verweis auf den Klimabericht für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen.	2025

²⁸ Zu beachten ist die temporäre Aussetzung der Kriterienumsetzung für PACTA-Anwender:innen. Siehe Info-Box „Wichtiger Hinweis für PACTA-Anwender:innen“ in Kapitel 2.2.2

Maßnahme 1.3 – Engagement-Strategie: Implementierung einer öffentlich verfügbaren, klimabezogenen Engagement-Strategie

Ein entscheidender Faktor zur Erreichung der Klimaziele ist der Ausbau grüner und die Dekarbonisierung bestehender Wirtschaftstätigkeiten bei den finanzierten, investierten und versicherten Unternehmen. Um diese Transformation gemeinsam zu erreichen ist es nötig, dass GF-Alliance Mitglieder in Dialog mit den Unternehmen und anderen wichtigen (etwa politischen) Stakeholdern treten. Eine Engagement-Strategie, deren wesentliche Elemente öffentlich verfügbar sind, unterstützt mit klaren Zielen und Maßnahmen die einheitliche Ausrichtung der Engagement-Aktivitäten innerhalb des Finanzunternehmens. Sie schafft Klarheit für die finanzierten, investierten und versicherten Unternehmen.

Da sich Engagement im Regelfall nicht ausschließlich auf klimabezogene Aspekte bezieht, sondern häufig auch andere Umweltziele, soziale Aspekte und die Unternehmensführung berücksichtigt, können die hier definierten klimabezogenen Kriterien im Rahmen einer anderen Publikation wie beispielsweise einer breiteren (ESG-)Engagement-Strategie integriert und veröffentlicht werden.

Auch wenn die konkreten klimabezogenen Engagement-Aktivitäten und -Schwerpunkte je nach Finanzunternehmen und Portfolio unterschiedlich ausfallen können, sollten die strategischen Zielsetzungen sowie die Offenlegung der wichtigsten Phasen eines Engagement-Prozesses harmonisiert sein. Für eine harmonisierte Zielsetzung für das Engagement sollen sich daher GF-Alliance Mitglieder vor allem an der Agenda der Climate Action 100+ Initiative, der weltweit größten Investor:innen-Initiative für Klimaschutz-Engagement, orientieren. Diese wurde im Jahr 2017 ursprünglich als fünfjährige Initiative gegründet. Im Jahr 2022 wurde die Verlängerung der Laufzeit der Initiative um weitere acht Jahre bis 2030 bekannt gegeben. In Folge wurde im Juni 2023 deren Strategie für Phase 2 (2023-2030) veröffentlicht. Die ursprünglich formulierten drei Zielsetzungen für das Engagement (ehemals „Three Asks“) wurden weiterentwickelt und umbenannt (nun „Three Goals“). Die Weiterentwicklung soll Finanzunternehmen dazu ermutigen, von ihren Geschäftspartner:innen Taten als Folge auf deren (Klima-)Versprechungen einzufordern.²⁹

²⁹ Climate Action 100+. 2023, climateaction100.org

Die „Three Goals“ von Climate Action 100+

Die folgenden drei Ziele wurden von Climate Action 100+ für Finanzunternehmen definiert und spiegeln jene Punkte wider, die Finanzunternehmen bei ihren investierten Unternehmen durch Engagement einfordern sollen.³⁰

- Implementieren einer starken Governance, welche deutlich die Verantwortung und Kontrolle des Vorstands für Klimawandel-bezogene Risiken artikuliert.
- Ergreifen von Maßnahmen, die zu einer Reduktion der THG-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette führen. Dies inkludiert Engagement mit Stakeholdern, wie beispielsweise politischen Entscheidungsträger:innen und anderen Akteur:innen, um sektorale Transitionsbarrieren zu thematisieren. Dies sollte konsistent mit den Zielen des Übereinkommens von Paris zur Limitierung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau sein, beziehungsweise ist eine Limitierung auf 1,5 °C anzustreben. Dies impliziert insbesondere die Transition hin zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher.
- Verbessern der Unternehmensberichterstattung und Implementierung von Transitionsplänen zur robusten Zielerreichung. Dies sollte übereinstimmend mit den finalen Empfehlungen der TCFD und anderen sektorspezifischen oder regionalen Leitfäden erfolgen. Investorinnen und Investoren soll so eine Beurteilung der Robustheit der unternehmensbezogenen Geschäftspläne ermöglicht werden, was verbesserte Entscheidungsprozesse für deren Veranlagungen ermöglichen soll.

GF-Alliance Mitglieder sollen sich bei ihren Engagement-Zielen an den von der Climate Action 100+ Initiative festgelegten drei Zielen orientieren. Dabei ist die jeweilige aktuelle Fassung maßgeblich.

Wichtiger Hinweis: Die Three Goals sind Engagement-Ziele, die sich auf das Unternehmen beziehen, mit dem seitens des GF-Alliance Mitglieds Engagement betrieben wird. Somit sind

³⁰ Eigene Übersetzung des englischen Originaltextes. Der Originaltext ist unter folgendem Link abrufbar: climateaction100.org/the-three-goals/

jene Unternehmen gemeint, in die das GF-Alliance Mitglied investiert ist beziehungsweise jene Unternehmen, die es finanziert oder versichert.

Weitere Kriterien beinhalten die wichtigsten Elemente, die in einem Engagement-Prozess abgedeckt und in einer entsprechenden Strategie offengelegt werden müssen. Diese werden mit folgendem zeitlichen Ablauf beispielhaft beschrieben: Für die Engagement-Strategie sollte im ersten Schritt, basierend auf den gesamthaften portfoliospezifischen Zielen (Kriterium 1.1.5), die Engagement-spezifische Zielsetzung (Kriterium 1.3.2) definiert werden. Anschließend sollte festgelegt werden, mit welchen Unternehmen Engagement betrieben werden soll, um einen Beitrag zur portfoliospezifischen Zielerreichung zu leisten (Kriterium 1.3.4). Nachdem die entsprechenden Unternehmen ausgewählt wurden, sollten die Engagement-Kanäle festgelegt werden, durch welche diese Geschäftskundinnen und Geschäftskunden erreicht werden können (Kriterium 1.3.3). Zur Erfolgsmessung der Engagement-Aktivitäten sollte nach einer vorab definierten Engagement-Periode eine Evaluierung basierend auf vordefinierten Messgrößen erfolgen (Kriterium 1.3.5). Für den Fall einer negativen Erfolgsmessung sollten Konsequenzen festgelegt werden (Kriterium 1.3.6). Engagement ist somit ein Instrument, um den Unternehmen die eigenen, strategischen Erwartungen näher zu bringen. Es ist zudem auch eine Möglichkeit, mit den Unternehmen Transformationschancen zu erarbeiten und sie auf diesem Weg zu begleiten.

Neben dem Engagement mit investierten, finanzierten und versicherten Unternehmen nimmt der Umgang mit Drittfonds-Anbietern bei Investment-Portfolio Veranlagungen eine spezielle Rolle ein. Während jene Drittfonds-Veranlagungen, die direkt beeinflussbar sind (zum Beispiel Spezialfonds), vom Kriterienkatalog betroffen sind (siehe Kapitel 1.6.1), sind jene, die nicht direkt beeinflussbar sind (zum Beispiel Veranlagungen in Publikumsfonds), nicht verpflichtend vom Kriterienkatalog umfasst.

Empfehlung

GF-Alliance Mitgliedern wird folgende Vorgehensweise im Rahmen ihrer Engagement-Strategie im Umgang mit Drittfonds-Veranlagungen, die nicht direkt beeinflussbar sind, empfohlen:

Visibilität

GF-Alliance Mitglieder sollten, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit (Kosten-Nutzen), die konkreten Zusammensetzungen (=Einzeltitel) der Drittfonds erheben, um damit eine kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität zu erreichen. Nur so können ein Abgleich und eine Berücksichtigung dieser extern gemanagten Fonds bezüglich des GF-Alliance Kriterienkatalogs erfolgen.

Implementierung

Die Umsetzung der Ausstiegskriterien aus fossilen Energieträgern ist vor allem bei Drittfonds eine große Herausforderung. Grundsätzlich sollte bei der Selektion der Drittfonds auf Best-Effort-Basis ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den Ausstiegskriterien angestrebt werden, wobei signifikante Abweichungen möglichst vermieden werden sollen. In jenen Fällen, bei denen es Abweichungen gibt, ist zu empfehlen mit den Drittfonds-Anbietern in einen Dialog zu treten, um für die Einführung entsprechender Kriterien einzutreten.

Transparenz

GF-Alliance Mitglieder sollten eine strukturierte Vorgehensweise für den Umgang mit Drittfonds-Anbietern festlegen, diese in der Engagement-Strategie offenlegen und über den Fortschritt im Engagement-Bericht kommunizieren.

Tabelle 5: Kriterienüberblick Maßnahme 1.3 Engagement-Strategie

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.3.1	Einführung einer Engagement-Strategie, deren wesentliche Elemente auf der Website des GF-Alliance Mitglieds öffentlich abrufbar sind. Die Engagement-Strategie kann sowohl in die Klimastrategie integriert, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.	2022
1.3.2	Die klimabezogenen Engagement-Anstrengungen des GF-Alliance Mitglieds sollen sich vor allem an den drei Eckpunkten für die Zielausrichtung der Climate Action 100+ Initiative („The Three Goals“) orientieren. Folgende Kriterien sollen in der Engagement-Strategie berücksichtigt werden:	2022
1.3.3	Offenlegung des eingesetzten, klimabezogenen Engagement-Ansatzes und der Engagement-Aktivitäten, zum Beispiel: Einsatz externer Service Provider, Teilnahme bei internationalen Initiativen, Unternehmensmeetings, Klimaziel-spezifische Statements bei Hauptversammlungen, Voting-Verhalten, direkte Anschreiben an das Unternehmen	2022
1.3.4	Offenlegung des Priorisierungsansatzes zur Unternehmensauswahl, mit denen klimabezogenes Engagement betrieben wird, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Priorisierung von Unternehmen mit den höchsten THG-Emissionen • Priorisierung von gewissen THG-intensiven Sektoren/Regionen • Priorisierung auf Basis der PACTA³¹, SBTi Auswertungen (nähere Informationen zu PACTA und SBTi siehe Kapitel 2.2.2) • Priorisierung auf Basis der PCAF-Standard basierten THG-Fußabdruck-Ergebnisse (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2) 	2022
1.3.5	Erfolgsmessung: Mit welchen qualitativen und/oder quantitativen Messgrößen wird der Erfolg von klimabezogenen Engagement-Aktivitäten gemessen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Die Governance im Unternehmen, welche deutlich die Verantwortung und Kontrolle des Vorstands für Klimawandel-bezogene Risiken artikuliert, hat sich verbessert. • Das Unternehmen hat sich Paris-kompatible Klimaziele gesetzt und eine klare Dekarbonisierungsstrategie definiert. • Die klimabezogene Berichterstattung des Unternehmens hat sich verbessert. • Das Unternehmen legt seine THG-Emissionen gemäß GHG Protocol offen (inklusive Scope 3, wo relevant) 	2022

³¹ Bezüglich des Einsatzes von PACTA-Auswertungen zur Priorisierung gemäß Kriterium 1.3.4 siehe Info-Box „Wichtiger Hinweis für PACTA-Anwender:innen“ in Kapitel 2.2.2

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.3.6	Konsequenzen: Welche Maßnahmen/Eskalationsstufen werden ergriffen, wenn klimabezogene Engagement-Aktivitäten über eine gewisse Zeit nicht erfolgreich sind (zum Beispiel offene Briefe, Einschränkung der Kundenbeziehung, Voting-Verhalten, Divestment)?	2022
1.3.7	Zusätzliches Kriterium bei Aktienpositionen in Investment-Portfolios: Voting-Strategie: <ul style="list-style-type: none"> • Wer ist zuständig für die Voting-Entscheidungen? (Sind das die Portfolio Manager? Gibt es eine zentrale Abteilung?) • Werden Proxy-Voting Provider eingesetzt? Wenn ja, welche? • Offenlegung von allgemeinen Grundsätzen/Kriterien, die für das Voting-Verhalten entscheidend sind. • Offenlegung spezifischer Grundsätze/Kriterien, die für das Voting-Verhalten in Bezug auf klimabezogene Fragestellungen relevant sind. • Falls externe Asset Manager beauftragt sind, gilt auch für diese die Voting-Strategie? 	2022

Auch wenn sich die Engagement-Kriterien der GF-Alliance auf finanzierte, investierte und versicherte Unternehmen beziehen, ist auf die folgenden (weiteren) Einsatzbereiche von Engagement hinzuweisen, die unter anderem im Bericht³² der Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ) erwähnt werden:

- Engagement entlang der Wertschöpfungskette (Lieferant:innen)
- Engagement und Vorreiterrolle in Initiativen des Finanzsektors
- Engagement mit Staaten und dem öffentlichen Sektor

Es steht den GF-Alliance Mitgliedern frei, auch mit diesen oder anderen Stakeholdergruppen Engagement zu betreiben und das im jährlichen Engagement-Bericht offenzulegen.

³² GFANZ. „Expectations for real-economy transition plans“. September 2022, gfanzero.com/publications/

Maßnahme 1.4 – Engagement-Bericht: Jährliche Berichterstattung über alle wesentlichen klimabezogenen Aktivitäten

Um regelmäßig über den Fortschritt bei der Umsetzung der klimabezogenen Engagement-Strategie und den damit verbundenen Aktivitäten zu berichten, ist eine jährliche Berichterstattung vorgesehen. Der Engagement-Bericht soll für GF-Alliance Gründungsjahr-Mitglieder erstmalig im Jahr 2023 für das Geschäftsjahr 2022 veröffentlicht werden. In diesem ist unter anderem offenzulegen, durch welche Aktivitäten-Schwerpunkte (Kriterium 1.4.2) die Engagement-Ziele im Engagement-Prozess operationalisiert wurden (beispielsweise durch interne Schulungen für regionale oder sektorale Teams, die für das operative Engagement zuständig sind). Weitere offenzulegende Elemente betreffen zum Beispiel den eingesetzten Priorisierungsansatz (Kriterium 1.4.5), die verwendeten Engagement-Ansätze für den Unternehmensdialog (Kriterium 1.4.4) sowie eventuelle Teilnahmen an internationalen Engagement-Initiativen (1.4.8).

Da Engagement-Berichte im Regelfall nicht ausschließlich klimabezogene Aspekte, sondern auch Engagement-Aktivitäten in Bezug auf andere Umweltziele, soziale Aspekte und die Unternehmensführung berücksichtigen, können die hier definierten klimabezogenen Kriterien auch im Rahmen einer anderen Publikation wie beispielsweise einem integrierten ESG-Engagement-Bericht veröffentlicht werden.

Tabelle 6: Kriterienüberblick Maßnahme 1.4 Engagement-Bericht

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.4.1	Jährliche Veröffentlichung eines Engagement-Berichts, der auf der Website des GF-Alliance Mitglieds öffentlich abrufbar ist. Der Engagement-Bericht kann sowohl im Klimabericht integriert, als auch in einer anderen beziehungsweise einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden. Folgende Kriterien sollen im Engagement-Bericht berücksichtigt werden:	2023
1.4.2	Welche Aktivitäten-Schwerpunkte wurden im Berichtsjahr gesetzt, um die klimabezogenen Engagement-Ziele, die im Rahmen der Engagement-Strategie definiert wurden, zu verfolgen? Nähere Informationen zum Umfang dieser Aktivitäten (beispielsweise regionale oder sektorale Schwerpunkte).	2023
1.4.3	Erfolgsmessung: Inwieweit sind Verbesserungen in Bezug auf die klimabezogenen Engagement-Ziele bereits bei den investierten Unternehmen ersichtlich? (Beispiel: Unternehmen beginnen ihren THG-Fußabdruck offenzulegen und sich Paris-konforme Ziele zu setzen) Offenlegung der im Rahmen der Engagement-Strategie definierten Messgrößen.	2023

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.4.4	Offenlegung der im Berichtsjahr eingesetzten klimabezogenen Engagement-Ansätze und der Engagement-Aktivitäten auf aggregierter Ebene (idealerweise quantifiziert), zum Beispiel: Einsatz externer Service Provider, Teilnahme an internationalen Initiativen, Unternehmensmeetings, Klimaziel-spezifische Statements bei Hauptversammlungen, Voting-Verhalten, direkte Anschreiben an Unternehmen mit Bezug auf das Klimaziel	2023
1.4.5	Auf welche Unternehmen wurde ein Fokus bei den klimabezogenen Engagement-Aktivitäten gesetzt und welche Kriterien waren ausschlaggebend für deren Auswahl? Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Priorisierung von Unternehmen mit den höchsten THG-Emissionen • Priorisierung von gewissen THG-intensiven Sektoren/Regionen • Priorisierung auf Basis der PACTA³³, SBTi Auswertungen (nähere Informationen zu PACTA und SBTi siehe Kapitel 2.2.2) • Priorisierung auf Basis der PCAF-Standard basierten THG-Fußabdruck-Ergebnisse (nähere Informationen zu PCAF siehe Kapitel 2.2.2) 	2023
1.4.6	Konsequenzen: Wurden Maßnahmen (zum Beispiel im Rahmen eines definierten Eskalationsprozesses) ergriffen, weil klimabezogene Engagement-Aktivitäten über eine gewisse Zeit nicht erfolgreich waren? (Es ist keine konkrete Nennung von Unternehmen nötig. Deskriptive Angaben über die ergriffenen Maßnahmen und die Gründe sind ausreichend.)	2023
1.4.7	Best Practice Beispiele: Zur Veranschaulichung der Engagement-Aktivitäten sollen konkrete Unternehmen als Fallbeispiele beschrieben werden, welche wirkungsvolle Maßnahmen für eines der definierten Engagement-Ziele gesetzt haben.	2023
1.4.8	Teilnahme an internationalen Initiativen: An welchen internationalen Initiativen, die klimabezogenes Engagement vorantreiben, wird teilgenommen und welche Aktivitäten wurden dort im Berichtsjahr gesetzt?	2023
1.4.9	Zusätzliches Kriterium bei Aktienpositionen in Investment-Portfolios: Voting-Bericht: <ul style="list-style-type: none"> • Wurden Proxy-Voting Provider eingesetzt? Wenn ja, welche? • Offenlegung spezifischer Grundsätze/Kriterien, die für das Voting-Verhalten in Bezug auf klimabezogene Fragestellungen relevant waren. • Falls vorhanden: Informationen/Zahlen zu klimabezogenen Aktionärsbeschlüssen (zum Beispiel: Bei wie vielen klimabezogenen Beschlüssen wurde abgestimmt?) 	2023

³³ Bezüglich des Einsatzes von PACTA-Auswertungen zur Priorisierung gemäß Kriterium 1.4.5 siehe Info-Box „Wichtiger Hinweis für PACTA-Anwender:innen“ in Kapitel 2.2.2

Maßnahme 1.5 – Ausstieg aus Kohle

Trotz des mittlerweile globalen Bewusstseins über die schwerwiegenden, langfristigen Folgen der Verbrennung von Kohle auf das Klima zeigen die Ambitionen sowie Handlungen zur Reduktion des Kohleinsatzes weiterhin ein anderes Bild: Zum zweiten Mal in Folge hat die kohlebasierte Energieproduktion 2022 ein neues Allzeithoch erreicht. Auch die dadurch verursachten globalen CO₂-Emissionen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozent auf einen neuen Rekordwert. Diese zu den Klimazielen gegenläufige Entwicklung hat verheerende Auswirkungen auf den Kampf gegen die Klimakrise: Gemäß dem 1,5 °C-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) müsste die kohlebasierte Energieproduktion ohne CCUS³⁴ bis 2030 um 55 Prozent gegenüber 2022 zurückgehen und ein vollständiger Ausstieg im Jahr 2040 erreicht werden.³⁵

Um die globale Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, ist ein zeitnaher Ausstieg aus Kohle essenziell. Zu den dafür nötigen Maßnahmen gehört das sofortige Ende des Ausbaus von Kohleinfrastruktur und die Transitionsbegleitung von transitionswilligen Kohleunternehmen. Bis 2030 sollen GF-Alliance Mitglieder einen Ausstieg aus Kohle in ihren Handlungsfeldern erzielen, sofern die jeweiligen Wirtschaftstätigkeiten nicht mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang sind.

Tabelle 7: Kriterienüberblick Maßnahme 1.5 Ausstieg aus Kohle

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.5.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2022
1.5.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration,	2022

³⁴ CCUS – Carbon Capture, Utilization and Storage: CO₂-Abscheidung, Verwendung und Speicherung

³⁵ International Energy Agency. „Coal“. Juli 2023, [iea.org/energy-system/fossil-fuels/coal](https://www.iea.org/energy-system/fossil-fuels/coal)

Kennnr.	Kriterium	Frist
	Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.	
1.5.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Kohleprojekten. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren sowie Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind.	2030
1.5.4	Einführung einer Richtlinie für Kohle, in der die Phase-Out Strategie (vor allem in Bezug auf bestehende Portfolio-Positionen) mit der Zielsetzung des Ausstiegs bis spätestens 2030 offengelegt wird. Zwischenziele müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GF-Alliance Mitglieds veröffentlicht werden.	2022
1.5.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Kohle im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2023

Die Ausstiegskriterien für Kohle sind für Kraftwerkskohle (Kohle zur Strom- und Wärmeerzeugung), jedoch nicht für metallurgische Kohle anzuwenden, sofern die verfügbaren Daten eine differenzierte Betrachtung zulassen. Neue alternative Technologien zur Stahlproduktion (beispielsweise mittels Wasserstoff) werden hinsichtlich ihrer Marktreife und -durchdringung sowie dadurch ausgelöster Anpassungen für 1,5 °C-kompatible Szenarien für die Stahlindustrie beobachtet. Dies kann in Zukunft zu einer Anpassung der Ausstiegskriterien (= Berücksichtigung metallurgischer Kohle) führen.

Empfehlung: Kohle-Unternehmen, die unter der 5 Prozent Umsatzgrenze liegen, sollten auf Basis ihrer tatsächlichen Fördermenge oder Strom-/Wärmeerzeugungskapazität analysiert werden, da bei großen Konzernen (vor allem Rohstoffunternehmen) hohe Absolutwerte trotz geringem Umsatzanteil erreicht werden können.

Als Grenzwerte für die jeweiligen Aktivitäten können, in Anlehnung an die Empfehlungen von Reclaim Finance, eine jährliche Produktion von thermischer Kohle im Ausmaß von über 10 Millionen Tonnen pro Jahr oder Kapazitäten zur Stromerzeugung aus Kohle von über 5 Gigawatt herangezogen werden.³⁶

³⁶ Reclaim Finance. „Our demands on coal“. Juli 2023, coalpolicytool.org/our-demands-on-coal

Maßnahme 1.6 – Ausstieg aus Erdöl

Die globale Nachfrage nach Erdöl steigt weiterhin an: So gehen die Prognosen der IEA davon aus, dass 2023 die tägliche Erdölnachfrage um 2,2 Millionen Barrel auf durchschnittlich 102 Millionen Barrel steigen wird.³⁷ Ähnlich wie bei Kohle handelt es sich auch bei diesem fossilen Energieträger um einen neuen Rekordwert. Erdöl ist ein wesentlicher Treiber der weltweiten THG-Emissionen. Die Verbrennung von Erdöl verursacht pro Jahr über 10 Milliarden Tonnen CO₂.³⁸ Der Ausstieg aus der Verbrennung von Erdöl(-produkten) ist daher wesentlich, um den Energie-, Industrie-, Gebäude- und Transportsektor zu dekarbonisieren und Klimaneutralität zu erreichen.

GF-Alliance Mitglieder bekennen sich zu dieser Verantwortung und nehmen eine Vorreiterrolle beim Ausstieg aus Erdöl ein. In einem ersten Schritt sollen keine neuen Finanzierungen, Investitionen oder Versicherungen von Projekten mehr erfolgen, die auf den Ausbau von unkonventioneller Erdölinfrastruktur abzielen. Unkonventionelle Erdölprojekte, wie zum Beispiel Ölsand oder arktisches Erdöl, sind meistens sowohl energieintensiv als auch umweltschädigend und sollen daher nicht mehr ausgebaut werden. In weiterer Folge gilt dieses Kriterium auch für den Ausbau konventioneller Erdölaktivitäten. Dadurch soll eine kontinuierliche Dekarbonisierung des Portfolios bis zum Ausstieg aus allen erdölbezogenen Portfolio-Positionen, die nicht im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, im Jahr 2030 erreicht werden.

Tabelle 8: Kriterienüberblick Maßnahme 1.6 Ausstieg aus Erdöl

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.6.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024

³⁷ International Energy Agency. „Oil Market Report – May 2023“. Juli 2023, [iea.org/reports/oil-market-report-may-2023](https://www.iea.org/reports/oil-market-report-may-2023)

³⁸ International Energy Agency. „World Energy Outlook 2022“. November 2022, [iea.org/topics/world-energy-outlook](https://www.iea.org/topics/world-energy-outlook)

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.6.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue unkonventionelle Erdölprojekte (Schieferöl, Ölsand, arktisches Öl) bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2022
1.6.3	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue konventionelle Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2024
1.6.4	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdölprojekten. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2030
1.6.5	Einführung einer Richtlinie für Erdöl, in der die Phase-Out Strategie mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2030 (vor allem in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Erdölunternehmen) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann sowohl in die Klimastrategie integriert werden, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GF-Alliance Mitglieds veröffentlicht werden.	2022
1.6.6	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdöl im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2023

Zu beachten

Wie in den anschließenden „Ergänzenden Erläuterungen“ beschrieben, ist die gesamte direkte Wertschöpfungskette von den Kriterien betroffen. Für Erdöl bedeutet das beispielsweise auch die Berücksichtigung von Tankstellen und Treibstofflieferanten.

Umgang mit Petrochemie

Die Petrochemie ist nicht von den Ausstiegskriterien betroffen. Obwohl die Petrochemie Bestandteil der erweiterten Öl- und Gas-Wertschöpfungskette ist, ergibt sich im Gegensatz zum Geschäft mit fossilen Brennstoffen (Energieprodukte wie Diesel, Benzin) ein divergierendes Emissionsprofil, da petrochemische Produkte in der Nutzungsphase primär nicht zur Energiegewinnung verwendet werden.

Umgang mit Öl- und Gas-Servicedienstleistern

Öl- und Gas-Servicedienstleister sind von den Ausstiegskriterien für Erdöl und Erdgas ausgenommen. Diese Unternehmen sind letztlich nicht die finalen Entscheidungstragenden für Investitionen zur Umwandlung von Ressourcen in Reserven. Die Entscheidungstragenden sind im Regelfall die Auftraggeber, üblicherweise Öl- und Gasunternehmen, für die sehr wohl die GF-Alliance Ausstiegskriterien zur Anwendung kommen.

Empfehlung

Wir empfehlen den GF-Alliance Mitgliedern, die Anwendbarkeit des Kriterienkatalogs auch bei Öl- und Gas-Servicedienstleistern zu evaluieren, da auch diese aufgrund der Dekarbonisierung der Wirtschaft von Transitionsrisiken betroffen sind.

Die Evaluierung, ob es sich bei einer konkreten Erdöl- oder Erdgasaktivität um eine von den Ausstiegskriterien betroffene Aktivität handelt, liegt in der Verantwortung des GF-Alliance Mitglieds und sollte auf Best-Effort-Basis erfolgen. Bei Fragen steht das GF-Alliance Helpdesk-Team gerne zur Verfügung.

Maßnahme 1.7 – Ausstieg aus Erdgas

Erdgas ist für etwa ein Viertel der weltweiten Stromproduktion verantwortlich.³⁹ Im Vergleich zu Kohle und Erdöl ist Erdgas bei der Verbrennung im Durchschnitt der am wenigsten CO₂-intensive fossile Energieträger, da es vergleichsweise weniger CO₂ (pro produzierter kWh) emittiert. Daher wird Erdgas in manchen Dekarbonisierungsszenarien als „Brückentechnologie“ angesehen. Das bedeutet, dass bei diesen Dekarbonisierungsszenarien ein Anstieg der globalen Erdgasförderung angenommen wird. Zu beachten ist, dass dieser Anstieg nur über einen kurzfristigen Zeitraum angenommen wird und Erdgas in vielen aktuellen Dekarbonisierungsszenarien diese Sonderstellung nicht mehr einnimmt. Denn obwohl bei der Verbrennung von Erdgas vergleichsweise weniger CO₂ freigesetzt wird, entstehen bei dessen Förderung und Transport teils hohe CH₄-Emissionen (Methan), welche um ein Vielfaches klimaschädlicher sind als CO₂. Darüber hinaus gibt es in der Energiegewinnung marktfähige treibhausgasarme Alternativen.

GF-Alliance Mitglieder sind dazu verpflichtet, bis 2035 den Ausstieg aus erdgasbezogenen Portfolio-Positionen, die nicht mit dem Pariser Übereinkommen im Einklang sind, zu vollziehen. Um dieses langfristige Ziel mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen anzustreben, sollen ab 2025 keine neuen Investitionen/Finanzierungen oder Versicherungen von Aktivitäten erfolgen, die auf den Ausbau von Erdgasinfrastruktur abzielen. Bereits 2024 soll eine Erdgas-Richtlinie implementiert werden, die eine Phase-Out Strategie darlegt und Zwischenziele definiert. Darauf aufbauend soll eine jährliche Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas im Rahmen des jährlichen Klimaberichts erfolgen. Diese Maßnahme bezieht sich auf die gesamte, direkte Wertschöpfungskette der Erdgasindustrie (siehe anschließende „Ergänzende Erläuterungen“) und inkludiert unter anderem auch Erdgaslieferanten. Andere Industriesektoren, die in ihren Produktionsprozessen Erdgas einsetzen, sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.

³⁹ International Energy Agency. „*Natural Gas*“. Juli 2023, [iea.org/fuels-and-technologies/gas](https://www.iea.org/fuels-and-technologies/gas)

Tabelle 9: Kriterienüberblick Maßnahme 1.7 Ausstieg aus Erdgas

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.7.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2025
1.7.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2025
1.7.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdgasprojekten. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2035
1.7.4	Einführung einer Richtlinie für Erdgas in der die Phase-Out Strategie mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2035 (vor allem in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Erdgasunternehmen) offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein. Diese Richtlinie kann sowohl in die Klimastrategie integriert werden als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GF-Alliance Mitglieds veröffentlicht werden.	2024
1.7.5	Berichterstattung über den Fortschritt zum Ausstieg aus Erdgas im Rahmen des jährlichen Klimaberichts.	2026

Transitionsrisiken im fossilen Energiesektor

Bei der Evaluierung von Klimarisiken eines Investment-/Kreditportfolios nehmen Geschäftsaktivitäten im fossilen Energiesektor eine maßgebliche Rolle ein: Vorrangig handelt es sich um Transitionsrisiken, die zu gestrandeten Vermögenswerten („stranded assets“) führen können. Die Ursachen können unterschiedlich sein, haben jedoch im Regelfall dieselbe Folge: den abrupten Wertverlust des betroffenen Unternehmensvermögens sowie negative Folgen für daran beteiligte Finanzunternehmen. Diese Transitionsrisiken können beispielsweise zu einem Wertverlust der hinterlegten Kreditsicherheiten oder des Börsenwerts gehandelter Wertpapiere nach sich ziehen. Da dies Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsektors zur Folge haben kann, fordern die Aufsichtsbehörden immer deutlicher, dass Finanzunternehmen ihre Resilienz gegenüber solchen Risiken regelmäßig prüfen und stärken.

Für den Finanzsektor maßgeschneiderte Klimaszenarien dienen oftmals als Grundlage, um Portfolio-Auswirkungen von Transitionsrisiken zu quantifizieren und zu steuern. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Szenarien des NGFS (Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System) oder des IPR (Inevitable Policy Response) zu erwähnen. Letzteres wurde von PRI (Principles for Responsible Investment) als Projekt lanciert um Investorinnen und Investoren ein realitätsnahes, zukunftsorientiertes Tool zur Evaluierung dieser Risiken zu geben.

Konkrete Quellen von Transitionsrisiken können etwa durch neue regulatorische Vorgaben, die Besteuerung von THG-Emissionen sowie die zunehmende Marktdurchdringung klimafreundlicher Innovationen entstehen. Darüber hinaus können unerwartete, plötzliche Änderungen politisch-regulatorischer Rahmenbedingungen, beispielsweise als mögliche Folge gravierender Unwetterkatastrophen, besonders hohe Transitionsrisiken bergen. Die Gefahr solcher Ereignisse nimmt mit der fortschreitenden Klimakrise sukzessive zu.

Auch wenn aktuell der Konsum fossiler Energieträger in manchen Regionen weiterhin steigt, ist bereits ein Wandel absehbar: Sowohl in Österreich als auch in der EU sinkt der Einsatz fossiler Energieträger. Darüber hinaus erwarten neue Prognosen der IEA⁴⁰ auf Basis bereits bestehender politischer Vorgaben erstmals, dass für Kohle, Erdöl und Erdgas der Zenit des Konsums in den nächsten Jahren erreicht wird. Diese Prognosen sollten eine klare Signal-

⁴⁰ FAZ. „Energieagentur: Der Anfang vom Ende der fossilen Ära naht“. 12. September 2023, [faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/energie-sinkende-globale-nachfrage-nach-kohle-oel-und-gas-erwartet-19168229.html](https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-nachhaltigkeit/energie-sinkende-globale-nachfrage-nach-kohle-oel-und-gas-erwartet-19168229.html)

wirkung auch für Finanzunternehmen ohne 1,5 °C-Bestrebungen haben, da neue fossile Infrastrukturprojekte üblicherweise mit einer stabilen Nachfrage über mehrere Jahrzehnte rechnen.

Die wissenschaftsbasierten Phase-Out Kriterien unterstützen die GF-Alliance Mitglieder dabei, einen strukturierten Ausstieg aus den fossilen Energiebereichen Schritt für Schritt umzusetzen, Transitionsrisiken zu reduzieren sowie die betroffenen Geschäftskundinnen und Geschäftskunden proaktiv bei einer Transition zu begleiten.

Ergänzende Erläuterungen für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern (Maßnahmen 1.5, 1.6 und 1.7)

Die nachfolgenden Punkte gelten für Maßnahme 1.5 – Ausstieg aus Kohle, Maßnahme 1.6 – Ausstieg aus Erdöl und für Maßnahme 1.7 – Ausstieg aus Erdgas:

Abgrenzung Wertschöpfungskette

Der Anwendungsbereich der Kriterien gilt für Wirtschaftsaktivitäten entlang der gesamten, direkten Wertschöpfungskette der fossilen Industrie. Also von der Exploration, Produktion, Verarbeitung bis hin zur Distribution, Verstromung und Wärmeerzeugung. Eine Zuordnung zu nationalen oder internationalen Klassifikationssystemen (zum Beispiel NACE, GICS, BICS) erfolgt nicht, da solch eine granulare Vorgabe nicht in Relation zum daraus entstehenden Nutzen für die klimabezogene Zielsetzung der GF-Alliance stehen würde.

Abgrenzung Stromproduktion

Die Ausstiegskriterien für die Stromproduktion betreffen primär die unternehmenseigene Stromproduktion der Stromlieferanten. Für eingekaufte Strommengen gilt: Falls das Versorgungsunternehmen Daten zur Quelle des eingekauften Stroms vorlegt, so sind diese bei den genannten Ausstiegskriterien auch zu berücksichtigen.

Empfehlung

Falls solche Daten nicht vorliegen, empfehlen wir den GF-Alliance Mitgliedern, diese Daten im Rahmen der Engagement-Aktivitäten von den Versorgungsunternehmen einzufordern.

Öffentliches Bekenntnis zur Dekarbonisierung

Das öffentliche Bekenntnis zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen soll sicherstellen, dass Unternehmen im fossilen Sektor nicht nur den fossilen Infrastrukturausbau einstellen, sondern zusätzlich ihre bestehenden fossilen Aktivitäten entsprechend dem Pariser Übereinkommen transformieren.

Evaluierung des Ausbaus fossiler Infrastruktur

Die Anforderungen der GF-Alliance verlangen von ihren Mitgliedern, falls evaluierbar, zu erheben, ob ihre finanzierten, investierten oder versicherten fossilen Unternehmen in den Ausbau der fossilen Infrastruktur investieren.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund der direkten Geschäftskundenbeziehung wird davon ausgegangen, dass die Evaluierung des Ausbaus im Kreditgeschäfts sowie im Versicherungsgeschäft im Regelfall machbar ist.

Zweckgebundene Geschäftsaktivitäten

Bei zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen oder Versicherungen ist die Mittelverwendung dem Finanzunternehmen bekannt. Beispiele hierfür sind zweckgebundene Anleihen oder Projektfinanzierungen. Für die Evaluierung, ob es sich beim jeweiligen Projekt um eine Aktivität aus dem fossilen Bereich handelt, ist der primäre Zweck der Investition/Finanzierung oder Versicherung ausschlaggebend und nicht die allgemeine Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Am Sekundärmarkt gehandelte Aktien sind daher keine zweckgebundenen Geschäftsaktivitäten. Eventuell sind jedoch Transaktionen am Primärmarkt, zum Beispiel bei einer Kapitalerhöhung, relevant, da die Mittelverwendung für das dem Unternehmen bereitgestellte frische Kapital üblicherweise bekannt ist. Grundsätzlich können auch Geschäftskundinnen und Geschäftskunden, die nicht dem fossilen Energiesektor direkt zugeordnet sind, von den Kriterien betroffen sein, nämlich im Fall einer zweckgebundenen Geschäftsaktivität im Kohle-, Erdöl- oder Erdgasbereich.

Die GF-Alliance Kriterien zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern ermöglichen es, Unternehmen aus dem fossilen Energiebereich, die eine Transition gemäß dem Pariser Übereinkommen vollziehen, auch weiterhin durch Investitionen, Finanzierungen und Versicherungen zu begleiten beziehungsweise ihre Bestrebungen zu unterstützen. Ein Ausstieg muss jedoch aus jenen Unternehmen erfolgen, die weiterhin in den Ausbau ihrer fossilen Infrastruktur investieren beziehungsweise sich nicht zum Übereinkommen von Paris bekennen.

2.2.2 Handlungsfeldspezifische Maßnahmen

Gewisse Maßnahmen gelten ausschließlich für ein bestimmtes Handlungsfeld. Dies kann unterschiedliche Gründe haben, wie etwa den derzeit noch begrenzten Einsatzbereich von wissenschaftsbasierten Analyse-Methoden. Zum Beispiel sind bestimmte Methoden nur für Investment-/Kreditportfolios, jedoch nicht für Underwriting-Aktivitäten geeignet. Daher müssen – bis zur Schließung dieser Lücken – alternative, interimistische Maßnahmen für das offene Handlungsfeld bestimmt werden.

Einige handlungsfeldspezifische Maßnahmen und Kriterien beziehen sich nur auf jene Portfoliokomponenten, die „analysierbar“ sind. Bei diesen Kriterien werden wissenschaftsbasierte Methoden eingesetzt, die nicht alle Portfolio-Aktivitäten (zum Beispiel Anlageklassen oder Sektoren) abdecken und daher nicht flächendeckend für das gesamte Portfolio eingesetzt werden können. Für die GF-Alliance Mitglieder gelten daher die betreffenden Maßnahmen/Kriterien lediglich für jene Portfoliobestandteile, die durch diese Methoden abgedeckt sind. Es ist zu beachten, dass sich die eingesetzten Methoden fortlaufend weiterentwickeln und sich die Portfolioabdeckung und das analysierbare Portfolio kontinuierlich erweitern können. Diese Erweiterungen werden von der ausschreibenden Stelle oder Koordinierungsstelle der GF-Alliance an ihre Mitglieder kommuniziert und sind im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr von den GF-Alliance Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen/Kriterien zu berücksichtigen.

Aufgrund der Dynamik bei existierenden und neuen Marktinitiativen kann sich das Spektrum an eingesetzten, wissenschaftsbasierten Methoden in der GF-Alliance im Zeitverlauf ändern oder erweitern. Die kontinuierliche Marktbeobachtung durch die Koordinierungsstelle sowie der Austausch mit den (inter-)nationalen Expertinnen und Experten des Beirats und den GF-Alliance Mitgliedern bilden die Grundlage für die Identifikation und Bewertung weiterer Methoden.

Abbildung 6: Übersicht handlungsfeldspezifischer Maßnahmen & Zieldimensionen für das Kerngeschäft

		Zieldimensionen für das Kerngeschäft				
		Klimarisiken managen & Resilienz fördern	Ausweitung grüner Aktivitäten	THG-Neutralität 2050	1,5 °C-Ausrichtung	Klima-Governance & Mainstreaming
Handlungsfeldspezifische Maßnahmen Kerngeschäft	2. Investment-/Kreditportfolio					
	2.1 Das analysierbare Investment-/Kreditportfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der 1,5 °C-Zielausrichtung	✓		✓	✓	
	2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios	✓				
	3. Underwriting-Portfolio					
	3.1 Das Underwriting-Portfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der 1,5 °C-Zielausrichtung	✓		✓	✓	
	3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios	✓				
	4. Weitere					
	4.1 [Zielvorgaben basierend auf EU-Regulatorien]	✓	✓			✓

Die eckige Klammer bei 4.1 sagt aus, dass die Kriterien für diese Maßnahme noch nicht definiert wurden und regulatorische und marktspezifische Entwicklungen abgewartet werden.

Zu beachten

Jede Maßnahme ist primär gewissen Zieldimensionen zugeordnet. Sie kann aber auch eine positive Wirkung auf andere Zieldimensionen haben.

Maßnahme 2.1 – Das analysierbare Investment-/Kreditportfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der 1,5 °C-Zielausrichtung

Die Begrenzung der globalen Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C, im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter, ist ein Kernelement des Übereinkommens von Paris und daher auch die zentrale Zieldimension der GF-Alliance. Die Bedeutung des Finanzsektors zur Erreichung der notwendigen Transformation spiegelt sich in einem eigenen Ziel des Übereinkommens von Paris wider: Finanzflüsse sollen demnach konsistent mit einem Pfad hin zu einer THG-emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung ausgerichtet werden.⁴¹

GF-Alliance Mitglieder sind verpflichtet sich langfristig am 1,5 °C-Ziel auszurichten, entsprechende kurz- und mittelfristige Zwischenziele zu definieren sowie jährlich den Fortschritt im Hinblick auf die Zielerreichung zu evaluieren und offenzulegen. Als Grundlage für die Erfüllung dieser Kriterien sollen GF-Alliance Mitglieder einen der beiden folgenden Ansätze zur Analyse der Portfolioausrichtung wählen und diesen dann verpflichtend einsetzen:

PACTA – Paris Agreement Capital Transition Assessment

PACTA wurde ursprünglich von der 2° Investing Initiative⁴² mit Unterstützung der UN Principles for Responsible Investment entwickelt und im Juni 2022 von der 2° Investing Initiative an RMI (vormals Rocky Mountain Institute) übertragen.

Das kostenlose und öffentlich zugängliche PACTA Tool hat zum Ziel, die Messung der Ausrichtung von Finanzportfolios an Klimaszenarien zu ermöglichen. Das PACTA Tool aggregiert globale zukunftsgerichtete Asset-Level Daten für bestimmte klimarelevante Sektoren aus einer Datenbank (zum Beispiel die Produktionspläne von Unternehmen für die nächsten fünf Jahre) auf die Ebene der Muttergesellschaft. Anschließend werden diese Daten auf Portfolio-Ebene aggregiert und mit Klimaszenarien verglichen. Eine Ausrichtung des Portfolios entsprechend des jeweiligen Klimaszenarios ist dann gegeben, wenn die aggregierten Portfoliodaten dem Klimaszenario entsprechen. Aktuell ist PACTA sowohl für Investment-

⁴¹ UNFCCC. „Paris Agreement“. 2015, unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement

⁴² 2° Investing Initiative. 2023, 2degreesinvesting.org

Portfolios (Aktien und Unternehmensanleihen), als auch für Unternehmenskreditportfolios anwendbar (weiterführende Informationen: [PACTA](#)).

Im November 2022 veröffentlichte RMI ein Methodendokument⁴³ für PACTA for Investors, in dem unter anderem genauere Informationen zur Aggregationslogik und Portfolio-Abdeckung des PACTA Tools offengelegt werden. Im Rahmen der regelmäßigen Qualitätssicherung erfolgte eine Sichtung des Dokuments durch die GF-Alliance Koordinierungsstelle und die Diskussion mehrerer sich daraus ergebender Fragen mit RMI. Drei Themengebiete in der aktuellen Umsetzung von PACTA sind aus der Perspektive der GF-Alliance zu diskutieren. Diese drei Themengebiete bilden den Verwendungszweck, dem PACTA in der GF-Alliance dient, nämlich die regelmäßige Messung der Portfolio-Ausrichtung an Klimaszenarien, nicht im gewünschten Ausmaß ab. Entsprechende Anpassungen wären daher aus Sicht der GF-Alliance nötig und wurden an RMI kommuniziert. Die seitens der GF-Alliance vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge werden aktuell noch mit RMI im Rahmen eines offenen und konstruktiven Austausches diskutiert.

Wichtiger Hinweis für PACTA-Anwender:innen: Temporäre Aussetzung des verpflichtenden Einsatzes von PACTA bei den Kriterien 2.1.3 und 2.1.4 und des entsprechenden Monitorings:

Aufgrund der noch offenen methodischen Diskussion mit RMI wird der verpflichtende Einsatz von PACTA für jene Mitglieder, die sich für die Anwendung von PACTA gemäß Kriterium 2.1.2 entschieden haben, temporär ausgesetzt. Dies betrifft jährliche Offenlegungen basierend auf PACTA-Auswertungen, die bei den Kriterien 2.1.3 und 2.1.4 erfolgen müssten. Das bedeutet, dass für Offenlegungen im Jahr 2023 diese Kriterien für PACTA-Anwender:innen im Rahmen des Monitorings nicht evaluiert werden.

Anlässlich der nächsten Aktualisierung des Handbuchs (geplant für Herbst 2024) wird eine finale Entscheidung zur zukünftigen Anwendung von PACTA in der GF-Alliance bekannt gegeben. GF-Alliance Mitglieder werden über den aktuellen Stand der Diskussionen mit RMI am Laufenden gehalten.

⁴³ RMI. „PACTA for Investors - Methodology Document“. November 2022, pacta.rmi.org/pacta-for-investors/

SBTi – Science Based Targets initiative

SBTi ist eine Partnerschaft zwischen CDP (vormals Carbon Disclosure Project), dem UN Global Compact, dem World Resource Institute (WRI) und dem World Wide Fund for Nature (WWF). Die Initiative hat sich zum Ziel gesetzt, Klimaschutz im Privatsektor voranzutreiben. Sie unterstützt Unternehmen, sich wissenschaftsbasierte Emissionsreduktionsziele zu setzen. Hierfür entwickelt und veröffentlicht SBTi sektorspezifische Guidelines, die von Unternehmen als Grundlage für die Entwicklung der eigenen wissenschaftsbasierten Ziele herangezogen werden können. Für den Finanzsektor wurde im Februar 2022 ein eigener Leitfaden mit entsprechenden Kriterien publiziert. Mit diesem Rahmenwerk können sich Finanzunternehmen wissenschaftsbasierte, kurz- und mittelfristige Ziele setzen und ihre Kredit- und Investment-Aktivitäten entsprechend den Klimazielen des Pariser Übereinkommens ausrichten. Im Juni 2023 startete SBTi eine Konsultation zu einer neuen Fassung des Leitfadens mit dem Ziel, eine aktualisierte Version zu veröffentlichen.⁴⁴

Bereits über 5.800 Unternehmen und mehr als 230 Finanzunternehmen weltweit arbeiten mit der Science Based Targets initiative zusammen, um sich Emissionsreduktionsziele zu setzen (weiterführende Informationen hier: [SBTi](#)).

Um auch die langfristige Dimension abzudecken, hat SBTi im Oktober 2021 einen ersten Konsultationsentwurf eines neuen Grundlagendokuments zum Thema „Netto-Null bei Finanzinstituten“ veröffentlicht. Im Juni 2023 startete eine erneute Konsultation auf Basis eines Rahmenkonzepts sowie erster Kriterien für einen Netto-Null Standard.⁴⁵ Die GF-Alliance wird diese Entwicklungen weiterhin beobachten und gegebenenfalls Anpassungen im Kriterienkatalog vornehmen.

GF-Alliance Mitglieder können zwischen den beiden oben angeführten Methoden (PACTA und SBTi) wählen. Es sollte jedoch zur Analyse der Ausrichtung beziehungsweise Steuerung des Portfolios möglichst nur eine Methode eingesetzt werden, um eine konsistente Darstellung zu ermöglichen.

⁴⁴ SBTi. *“Near-term financial sector science based targets guidance Version 2.0 – Consultation draft”*. Juni 2023, sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions

⁴⁵ SBTi. *„SBTi Financial Institutions Net-Zero (FINZ) Standard Conceptual Framework and Initial Criteria for Financial Institutions“*. Juni 2023, sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions

Methodische Unterschiede

GF-Alliance Mitglieder sollten sich der unterschiedlichen Ausrichtungen der beiden Methoden bewusst sein:

PACTA ist ein Tool, mit dem man die Ausrichtung des eigenen Portfolios gegenüber Klimaszenarien analysieren kann. Auf Basis der daraus resultierenden Ergebnisse können GF-Alliance Mitglieder unter anderem Handlungsschwerpunkte identifizieren, Aktivitäten setzen und eine jährliche Fortschrittsmessung durchführen. Um einen ausreichenden Fortschritt zu erreichen, müssen GF-Alliance Mitglieder, die PACTA einsetzen, eigenständig klimarelevante Ziele entwickeln.

Empfehlung

Wir empfehlen GF-Alliance Mitgliedern, die PACTA als Methode zur jährlichen Analyse der Portfolioausrichtung ausgewählt haben, ihre Zielvorgaben auf Basis einer Kombination von unterschiedlichen emissionsbasierten Kennzahlen-Arten (absolute Emissionsreduktionsziele und Emissionsintensitätsziele) zu definieren.

Durch den kombinierten Einsatz unterschiedlicher emissionsbasierter Kennzahlen-Arten auf unterschiedlichen Granularitätsebenen des Portfolios soll ein ausgeglichenes, umfassendes Klima-Cockpit zur Portfoliosteuerung erreicht werden. Zur Unterstützung der Mitglieder plant die GF-Alliance die Veröffentlichung eines Leitfadens, in dem die unterschiedlichen Elemente eines Klima-Cockpits zur Portfoliosteuerung (in Englisch: Climate Alignment Cockpit) beschrieben und darauf basierende wissenschaftsbasierte Zielsetzungen erläutert werden. Eine allgemeine Diskussion zur Aussagekraft von emissionsbasierten Kennzahlen befindet sich in Kapitel 5.

Beim Einsatz von SBTi müssen GF-Alliance Mitglieder entsprechend des SBTi Leitfadens kurz- und mittelfristige Ziele definieren und diese von SBTi validieren lassen. Für die jährlich verpflichtende Fortschrittsmessung hat SBTi (siehe Kapitel 6.1 in der SBTi Guidance⁴⁶) eigene Empfehlungen definiert.

⁴⁶ SBTi. *“Financial Sector Science-Based Targets Guidance”*. August 2022, sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions#resources

Empfehlung

GF-Alliance Mitglieder, die SBTi als Methode zur Zielsetzung und Validierung ausgewählt haben, sollten für die jährliche Fortschrittsmessung den in der SBTi Guidance dargestellten Empfehlungen folgen.

Falls das GF-Alliance Mitglied einen Wechsel der Methode vornehmen will, so ist dies möglich und sollte im Rahmen der Klimastrategie und/oder der Klimaberichterstattung kommuniziert werden.

Beide Methoden gehören zu den weltweit führenden Ansätzen zur Analyse der Portfolioausrichtung und klimabezogenen Zielsetzung und wurden in den letzten Jahren entwickelt. Der Anwendungsbereich erweitert sich kontinuierlich. Daher sind folgende Punkte für die GF-Alliance Mitglieder zu beachten:

Portfolioabdeckung

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2.2.2 erwähnt, decken die Methoden nicht alle Portfolioaktivitäten (zum Beispiel Anlageklassen oder Sektoren) ab. Daher bezieht sich das Kriterium zur Ausrichtung des Portfolios ausschließlich auf die **analysierbaren** Portfolioaktivitäten und damit ausschließlich auf jene, die durch die gewählte Methodik abdeckt sind. Es ist zu beachten, dass sich die eingesetzten Methoden fortlaufend weiterentwickeln und sich somit die Portfolioabdeckung, und daher das analysierbare Portfolio, erweitern kann. Diese Erweiterungen werden von der GF-Alliance an ihre Mitglieder kommuniziert und sollen im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr von den GF-Alliance Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen/Kriterien berücksichtigt werden.

Klimaszenarien

Beide Methoden ermöglichen den Einsatz unterschiedlicher Klimaszenarien. Falls die ausgewählte Methode noch keine Klimaszenarien für das 1,5 °C-Ziel integriert hat, soll jenes Szenario angewendet werden, welches dem 1,5 °C-Szenario am nächsten kommt. Zu beachten gilt: Sobald ein 1,5 °C-Szenario bei der ausgewählten Methode zur Verfügung steht, wird dies von der GF-Alliance an ihre Mitglieder kommuniziert und dieses Szenario im Regelfall für das darauffolgende Berichtsjahr bei der Erfüllung der Maßnahmen/Kriterien herangezogen werden.

Zusätzlich zum langfristigen Ziel für die Portfolioausrichtung bis zum Jahr 2040, sind fünfjährige Zwischenziele für 2025, 2030 und 2035 zu setzen, um auch den kurz- und mittelfristigen Zielpfad zu bestimmen. Marginale zeitliche Abweichungen von diesen Jahreszahlen sind im Rahmen des „Comply or Explain“ Ansatzes gestattet, da die Intention dieser zeitlichen Vorgaben die Abdeckung des kurz- und mittelfristigen Zeithorizonts bezweckt. Bei geringen zeitlichen Abweichungen ist dieser Zweck weiterhin erfüllt. Beim Einsatz von Klimaszenarien zur Bestimmung von Zwischenzielen (Kriterium 2.1.5) wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Maßnahme 1.1) verwiesen.

Tabelle 10: Kriterienüberblick Maßnahme 2.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios hin zur 1,5 °C-Zielausrichtung

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.1.1	Das analysierbare Investment-/Kreditportfolio muss am 1,5 °C-Ziel ausgerichtet sein. Gemessen wird die Zielerreichung anhand einer, von der GF-Alliance vorgesehenen, Methode zur Bestimmung der Portfolioausrichtung (aktuell PACTA oder SBTi). Zur Wahrung der Konsistenz soll möglichst nur eine Methode für das Portfolio herangezogen werden.	2040
2.1.2	In der Klimastrategie (1.1) soll offengelegt werden, welche Methode eingesetzt wird, und auf nähere Details/Ausblick für deren Implementierung eingegangen werden.	2022
2.1.3*	Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch den jährlichen Einsatz der verwendeten Methode überprüft und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Erstmals erfolgt dies im Klimabericht für das Geschäftsjahr 2022, welcher im Jahr 2023 veröffentlicht wird.	2023
2.1.4*	Jährliche Veröffentlichung des aktuellen Portfolio-Abdeckungsgrades und der Strategie für die weitere Implementierung der eingesetzten Methode in Bezug auf beispielsweise noch nicht abgedeckte Anlageklassen und/oder Sektoren. Die Publikation soll im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) erfolgen.	2023
2.1.5	Zusätzlich zur langfristigen Zieldimension sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2025, 2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1) im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen. Jedoch sollen die Zwischenziele einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolioausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Ziels leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) entsprechen.	2022
2.1.6	Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023

*Zu beachten ist die temporäre Aussetzung der Kriterienumsetzung für PACTA-Anwender:innen (siehe Info-Box weiter oben)

Bis spätestens 2040 soll das analysierbare Portfolio am 1,5 °C-Ziel ausgerichtet sein, um Klimaneutralität 2050 zu erreichen. Bei PACTA ist die entsprechende Ausrichtung dann erreicht, wenn beispielsweise die Produktionspläne des sektorbezogenen Portfolios mit den Vorgaben eines 1,5 °C-Klimaszenarios übereinstimmen. Auch bei SBTi sind entsprechende Zielpfade vorgegeben. So ist zum Beispiel bei Anwendung der „SBT Portfolio Coverage Methode“ ein linearer Pfad vorgegeben, der am Schluss eine 100-prozentige Science Based Targets Abdeckung im Jahr 2040 vorsieht.

Maßnahme 2.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios

Die Berechnung und Offenlegung der THG-Emissionen ist ein zentrales Element, um ein besseres Verständnis über die klimabezogenen Risiken der eigenen Unternehmensaktivitäten zu erhalten. Um Vergleichbarkeit zwischen den THG-Unternehmensberichterstattungen zu ermöglichen, ist die Implementierung eines globalen, einheitlichen Standards wesentlich. Das Greenhouse Gas (GHG) Protocol⁴⁷ bietet einen solchen Standard, basierend auf einer über 20-jährigen Partnerschaft zwischen dem World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) und dem World Resource Institute (WRI). Dabei wird zwischen drei THG-Emissionsarten⁴⁸ unterschieden:

Scope 1-Emissionen

Direkte THG-Emissionen von Quellen, die im Besitz oder unter Kontrolle des Unternehmens sind, zum Beispiel Emissionen von eigenen Produktionsstätten.

Scope 2-Emissionen

Indirekte THG-Emissionen, die bei der Produktion von zugekaufter Energie oder Wärme/Kälte entstehen.⁴⁹

⁴⁷ GHG Protocol. „About us“. Juli 2023, ghgprotocol.org/about-us

⁴⁸ GHG Protocol. „A Corporate Accounting and Reporting Standard“. März 2004, ghgprotocol.org/corporate-standard

⁴⁹ GHG Protocol. „Scope 2 Guidance“. Juli 2023, ghgprotocol.org/scope_2_guidance

Scope 3-Emissionen

Andere indirekte THG-Emissionen, die aufgrund der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens entstehen. Scope 3-Emissionen werden in 15 Kategorien unterteilt. Diese Kategorien stellen die indirekten THG-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette eines Unternehmens dar. Nähere Informationen zu den 15 Kategorien sind im „Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard“ des GHG Protocol verfügbar.

Wie sich die THG-Emissionen eines Unternehmens entsprechend dieser drei THG-Emissionsarten zusammensetzen, hängt vor allem vom Sektor und daher den Geschäftsaktivitäten des Unternehmens ab. Bei Finanzunternehmen sind vor allem die durch die Investment-/Kreditportfolios finanzierten Emissionen relevant. Diese zählen zu Scope 3-Emissionen (Kategorie 15: Investments). Da der Fokus der GF-Alliance auf den Kerngeschäftsaktivitäten der Finanzunternehmen liegt, sind die Offenlegungspflichten des THG-Fußabdrucks auf die entsprechenden Scope 3-Emissionen ausgelegt. Kriterien betreffend Betriebsökologie und somit auch die eigenen Scope 1- und Scope 2-Emissionen sowie die zum Beispiel durch Dienstreisen verursachten Scope 3-Emissionen sind in Kapitel 2.3 erläutert.

Um eine transparente, harmonisierte Methode zur Messung und Offenlegung der finanzierten THG-Emissionen von Investments und Krediten zu schaffen, hat die Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) einen entsprechenden Standard entwickelt und dessen erste Version 2020 veröffentlicht. Der Standard mit seinen bisher sechs Anlageklassen wurde Ende letztes Jahr aktualisiert und um die Anlageklasse der Staatsanleihen erweitert. Abgesehen von diesem Teil des Standards („Part A“), der sich mit finanzierten THG-Emissionen beschäftigt, wurde die Veröffentlichung eines weiteren Teils („Part B“) für ermöglichte Emissionen („facilitated emissions“) angekündigt sowie bereits im November 2022 ein Teil („Part C“) für versicherungsbedingte Emissionen publiziert.⁵⁰

PCAF ist eine globale Partnerschaft von Finanzunternehmen, die zusammenarbeiten, um einen harmonisierten Ansatz zur Berechnung und Offenlegung von THG-Emissionen von Krediten und Investments zu entwickeln und zu implementieren. Dieser harmonisierte Accounting-Ansatz soll Finanzunternehmen den Startpunkt bieten, um sich wissenschaftsbasierte Ziele zu setzen und ihre Portfolios entsprechend dem Pariser Übereinkommen auszu-

⁵⁰ PCAF. „*The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A*“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

richten. Um Synergien aufzubauen, arbeitet PCAF mit weiteren global anerkannten Standards und Initiativen wie zum Beispiel TCFD, CDP oder SBTi zusammen⁵¹ und wurde unter anderem von der TCFD in ihrer aktuellen Publikation als Methode für die Berechnung der finanzierten THG-Emissionen empfohlen.⁵²

Bereits über 400 Finanzunternehmen haben sich verpflichtet, die THG-Emissionen ihrer Investment-/Kreditportfolios mittels PCAF-Standard zu messen und offenzulegen.⁵³

Für die Umsetzung der Anforderungen unter Maßnahme 2.2 ist ausschließlich Part A des „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry“ relevant, da Part B und C sich nicht auf das Investment-/Kreditportfolio beziehen. Für die GF-Alliance Mitglieder ist die Erhebung und Offenlegung des analysierbaren Teils des Investment-/Kreditportfolios relevant. Dieser umfasste ursprünglich jene sechs Anlageklassen, die in der ersten Version des Standards abgedeckt waren. Durch die Aktualisierung des Standards im Dezember 2022 und der Integration der Anlageklasse der Staatsanleihen erweiterte sich das analysierbare Portfolio entsprechend und ist somit von den GF-Alliance Mitgliedern in der Berichterstattung im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 zu berücksichtigen. Die GF-Alliance Mitglieder wurden im Jänner 2023 proaktiv von der ausschreibenden Stelle über diese Erweiterung des analysierbaren Portfolios schriftlich informiert.

Es ist zu beachten, dass sich die Abdeckung des Standards auch in Zukunft erweitern kann. Die Portfolioabdeckung und das analysierbare Portfolio können sich daher in den kommenden Jahren vergrößern. Diese Erweiterungen werden von der GF-Alliance an ihre Mitglieder kommuniziert und sollen im Regelfall im darauffolgenden Berichtsjahr von den GF-Alliance Mitgliedern bei der Erfüllung der Maßnahmen/Kriterien berücksichtigt werden. Zu beachten sind des Weiteren die Ausführungen in Bezug auf die Datenqualität in Kapitel 5.

⁵¹ PCAF. „*The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A*“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

⁵² TCFD. „*Annex: Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures*“. Oktober 2021, fsb-tcfid.org/publications

⁵³ PCAF. „*Financial institutions taking action*“. Juli 2023, carbonaccountingfinancials.com/en/financial-institutions-taking-action

Tabelle 11: Kriterienüberblick Maßnahme 2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios

Kennnr.	Kriterium	Frist
2.2.1	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios soll jährlich, mittels der von der GF-Alliance vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry als Methode vorgesehen.	2023
2.2.2	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen. Mögliche Begründungen entsprechend PCAF-Standard sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Portfolio-Position ist nicht signifikant in Bezug auf die gesamten antizipierten, finanzierten THG-Emissionen des GF-Alliance Mitglieds. • Benötigte Daten stehen dem GF-Alliance Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan offengelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann („Comply or Explain“). 	2023
2.2.3	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry von PCAF berücksichtigt werden.	2023
2.2.4	Im Rahmen der Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks im jährlichen Klimabericht (1.2) sind insbesondere folgende Kennzahlen auszuweisen: <p>Aggregiert auf Portfolio-Ebene sowie disaggregiert nach der ersten NACE Code Ebene der Abschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summe des abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumens (in Euro) • Summe der absoluten finanzierten THG-Emissionen (in t CO_{2e}) • Datenqualitätswert gemäß PCAF <p>Aggregiert auf Portfolio-Ebene:</p> <p>Verhältnis der Summe des abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumens zum</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesamten, analysierbaren Finanzierungs- und Investitionsvolumen (in Prozent) • gesamten Finanzierungs- und Investitionsvolumen (in Prozent) 	2023

Um eine standardisierte jährliche Offenlegung von grundlegenden Kennzahlen zu forcieren, sind GF-Alliance Mitglieder verpflichtet im jährlichen Klimabericht die unter Kriterium 2.2.4 definierten Kennzahlen zu publizieren. Die Angaben der absoluten THG-Emissionen und der damit verbundenen abgedeckten Finanzierungen und Investitionen des Investment-/Kreditportfolios ermöglichen es Aussagen zur Portfolio-Dynamik und der damit verbundenen

THG-Emissionsentwicklung bei zukünftigen Jahresvergleichen zu treffen. Die Disaggregation nach NACE⁵⁴-Abschnitten ermöglicht zusätzlich eine entsprechende Analyse der sektoralen Portfolioentwicklungen, die beispielsweise als Basis für Zielsetzungen und Engagement herangezogen werden kann.

Der Datenqualitätswert von PCAF basiert auf einer fünfstufigen Skala (1-5). Da die Erhebung der THG-Daten zur Kalkulation der finanzierten THG-Emissionen eine große Herausforderung für Finanzunternehmen darstellt (siehe Kapitel 5), ist der durchschnittliche Datenqualitätswert eine geeignete Referenz, um die aktuelle Datenqualität und deren Entwicklung über die Zeit darzustellen. Es wird erwartet, dass Finanzunternehmen ihre THG-Berechnungsgrundlage über die Zeit, im Zuge einer verbesserten Datenlage, verfeinern und anstatt des Einsatzes von groben Emissionsfaktoren, genaue von Unternehmen berichtete THG-Emissionsdaten einsetzen werden. Die Veränderung des Datenqualitätswerts soll diese Entwicklung über die Zeit widerspiegeln und kann wiederum als Anhaltspunkt für Engagement und Zielsetzungen verwendet werden.

Die Offenlegung der abgedeckten Finanzierungs- und Investitionsvolumina, der absoluten THG-Emissionen und des durchschnittlichen Datenqualitätswerts sowie die entsprechende sektorale Disaggregation wird auch im PCAF-Standard thematisiert und exemplarisch für eine Offenlegung im dortigen Annex (Kapitel 10.2) dargestellt.⁵⁵

Zwei weitere, auf Portfolio-Ebene darzustellende Kennzahlen betreffen den Portfolio-Abdeckungsgrad der THG-Erhebung. In beiden Fällen werden jene Finanzierungs- und Investitionsvolumina des Investment-/Kreditportfolios herangezogen, für die das GF-Alliance Mitglied die THG-Erhebung vorgenommen hat:

- Bei der ersten Kennzahl wird dieses Volumen in Verhältnis zum gesamten, analysierbaren Finanzierungs- und Investitionsvolumen gesetzt. Analysierbar sind jene Anlageklassen, für die im aktuellen PCAF-Standard⁵⁶ entsprechende Berechnungsmethoden dargelegt sind.
- Die zweite Kennzahl vergleicht dieses Volumen mit dem gesamten Volumen des Kredit-/Investmentportfolios (daher inklusive weiterer Anlageklassen).

⁵⁴ Erläuterung der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach NACE siehe Box auf einer der Folgeseiten

⁵⁵ PCAF. „*The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A*“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

⁵⁶ PCAF. „*The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part A*“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

Empfehlung

Zusätzlich zu den oben angeführten Kennzahlen werden die Berechnung und Offenlegung der durchschnittlichen Emissionsintensität auf Portfolio-Ebene und/oder sektorbezogen empfohlen.

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Finanzunternehmen zu ermöglichen werden Emissionsintensitäts-Kennzahlen verwendet. Die Emissionsintensität stellt die jeweiligen THG-Emissionen in Relation zu einer festgelegten Einheit dar. Bei dieser Einheit kann es sich beispielsweise um die ausstehenden Investment-/Kreditvolumina oder um sektorspezifische Einheiten (beispielsweise pro Tonne produzierter Stahl) handeln. Eine Übersicht zu den gängigsten Kennzahlen ist im PCAF-Standard (Seite 127) dargestellt.

Empfehlung

Bei der Auswahl dieser Referenzgröße wird empfohlen, auf die Aussagekraft der damit errechneten Kennzahl zu achten, die unter anderem von der unternehmensspezifischen Portfoliozusammensetzung abhängig ist.

Eine allgemeine Diskussion zur Aussagekraft von Emissionskennzahlen befindet sich in Kapitel 5.

NACE – Klassifizierungssystem für Wirtschaftszweige

Die NACE⁵⁷ ist die „Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“. Es baut auf einer hierarchischen Struktur bestehend aus vier Granularitätsebenen auf:⁵⁸

- Erste Ebene: Positionen mit alphabetischem Code gekennzeichnet (Abschnitte)
- Zweite Ebene: Positionen mit zweistelligem numerischem Code gekennzeichnet (Abteilungen)
- Dritte Ebene: Positionen mit dreistelligem numerischem Code gekennzeichnet (Gruppen)
- Vierte Ebene: Positionen mit vierstelligem numerischem Code gekennzeichnet (Klassen)

Für GF-Alliance Mitglieder ist für die disaggregierte Veröffentlichung der Kennzahlen die erste Ebene bestehend aus 21 Abschnitten relevant. Nähere Informationen gibt es in der entsprechenden [Publikation von Eurostat zur NACE Rev. 2.](#)

Wichtiger Hinweis: Im Herbst 2022 wurde die bereits im Jahr 2006 veröffentlichte NACE Rev. 2 aktualisiert. Diese neue Version (NACE Rev. 2.1) beinhaltet mehrere Änderungen, unter anderem die Integration neuer Positionen, welche neu entstandene Wirtschaftszweige abbilden. Datenübermittlungen an die EU Kommission (EUROSTAT) müssen für Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2025 (abgesehen von einigen Ausnahmen) auf Basis von NACE Rev 2.1 erfolgen. Für GF-Alliance Mitglieder gilt für Offenlegungen gemäß Kriterium 2.2.4 weiterhin die aktuell geltende Fassung NACE Rev. 2. Ab wann die neue Version anzuwenden ist, wird sich an deren Implementierung bei EU Offenlegungspflichten für Finanzunternehmen (insbesondere im Rahmen der CSRD und der EU Taxonomie-Verordnung) orientieren. Nähere Informationen werden mit der nächsten Handbuch Version, geplant für Oktober 2024, kommuniziert werden.

⁵⁷ Kurzform für Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne

⁵⁸ Eurostat. „NACE Rev. 2 – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft“. 2008, ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-ra-07-015

Neben den finanzierten THG-Emissionen werden im PCAF-Standard die Entnahme von Treibhausgasen („emission removals“) aus der Atmosphäre und vermiedene THG-Emissionen („avoided emissions“) angeführt. Auch wenn vor allem die Entnahme von Treibhausgasen eine wichtige Rolle in den Szenarien zur Eindämmung der Klimakrise einnimmt, so ist dessen Quantifizierung komplex und die Bereitstellung entsprechend robuster Daten herausfordernd. Die im Jahr 2022 veröffentlichte Version des PCAF-Standard gibt eine erste Orientierung zu deren Quantifizierung und führt entsprechende Berechnungsmethoden an. Während die Berechnung und Offenlegung der Entnahme von Treibhausgasen von PCAF mittlerweile empfohlen wird, ist dies für vermiedene THG-Emissionen weiterhin lediglich optional. Sofern das GF-Alliance Mitglied die Entnahme von Treibhausgasen oder vermiedene THG-Emissionen berichten will, hat dies, gemäß PCAF-Standard, getrennt von den Scope 1, 2 und 3 THG-Bilanzen des Finanzunternehmens zu erfolgen.

Maßnahme 3.1 – Das Underwriting-Portfolio erzielt eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen hin zur Erreichung der 1,5 °C-Zielausrichtung

Die Klimakrise verursacht bereits heute spürbare ökologische und finanzielle Schäden. Die globalen wirtschaftlichen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen machten alleine 2022 USD 275 Milliarden aus. Lediglich rund 45 Prozent dieser Verluste ist versichert. Im Vergleich dazu: Verluste aufgrund von Menschen verursachter Katastrophen („man-made“) beliefen sich auf USD 9 Milliarden, wovon USD 7 Milliarden versichert waren. Unwetterereignisse werden mit zunehmender Erderwärmung an Frequenz und Stärke zunehmen.⁵⁹

Auch in Österreich sind die Folgen und Kosten der Klimakrise bereits heute spür- und messbar wie beispielsweise in den heimischen Wäldern: 50 Prozent der Holzerntemenge der Österreichischen Bundesforste (ÖBf) waren im Jahr 2022 Schadholz – also Holz, das nicht geplanterweise, sondern nach Umweltschäden geerntet werden musste. Im Jahr 2021 waren es sogar 59 Prozent. Die Ursachen: Borkenkäfer, Stürme und Schneebrüche. Die ÖBf beziffern die Waldschadensbilanz, vorrangig verursacht durch die Klimakrise, allein im Jahr 2022 auf EUR 28 Millionen.⁶⁰

⁵⁹ Swiss Re. „*sigma – Natural catastrophes and inflation in 2022: a perfect storm*“. März 2023, [swissre.com/institute/research/sigma-research/sigma-2023-01.html](https://www.swissre.com/institute/research/sigma-research/sigma-2023-01.html)

⁶⁰ Österreichische Bundesforste. „*Nachhaltigkeitsbericht 2022*“. April 2023, [bundesforste.at/die-bundesforste/unternehmensprofil/nachhaltigkeitsbericht-2022.html#!/de/](https://www.bundesforste.at/die-bundesforste/unternehmensprofil/nachhaltigkeitsbericht-2022.html#!/de/)

Underwriting-Portfolios von Versicherungen sind von diesen regionalen und globalen Entwicklungen maßgeblich betroffen. Die zu versichernden Risiken werden durch die Klimakrise zunehmend verstärkt. Gleichzeitig nehmen Versicherungen eine wesentliche Rolle bei der Transition hin zu einer klimaneutralen Zukunft ein: Neue Wachstumsmärkte und Technologien fordern innovative Versicherungslösungen und eröffnen neue Geschäftschancen.

GF-Alliance Mitglieder bekennen sich dazu, ihre Underwriting-Portfolios gemäß den Klimazielen des Pariser Übereinkommens auszurichten und eine kontinuierliche Reduktion der THG-Emissionen zu erreichen. Diese Maßnahme betrifft Underwriting im Rahmen des Versicherungsgeschäfts mit Unternehmen (sowohl Erst- als auch Rückversicherungsgeschäft) und daher derzeit nicht das Privatkundengeschäft.

Im Gegensatz zu Investment-/Kreditportfolios gibt es für Underwriting-Portfolios noch kaum international anerkannte, wissenschaftsbasierte Ansätze zur Bewertung der Kompatibilität mit den Pariser Klimazielen. Um dem Stellenwert des Underwriting als Kerngeschäft der Versicherungsbranche dennoch Rechnung zu tragen, werden im Rahmen der GF-Alliance vorläufige Zielvorgaben definiert: Sowohl das langfristige Ziel (Kriterium 3.1.1) als auch die Kennzahlen zur kontinuierlichen Fortschrittsmessung (Kriterium 3.1.3) beziehen sich auf jene versicherten Unternehmen, die gemäß NFRD⁶¹ berichtspflichtig sind.

Trotz des derzeit noch herrschenden Mangels an international anerkannten, wissenschaftsbasierten Ansätzen ist hervorzuheben, dass aktuell eine zunehmende Dynamik von Seiten unterschiedlicher Initiativen (beispielsweise von PCAF) in diesem Bereich erkennbar ist.

Fortschritte in der Entwicklung von Methoden und Standards werden von der GF-Alliance beobachtet. Sofern notwendig, werden diese im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung des Kriterienkatalogs berücksichtigt. Um einen aktiven Beitrag zur Entwicklung von wissenschaftsbasierten Methoden zu leisten, zieht die GF-Alliance in Erwägung, zur Entwicklung solch eines Ansatzes aktiv beizutragen. In diesem Fall ist die Mitarbeit der GF-Alliance Mitglieder vorgesehen.

⁶¹ Zu beachten ist, dass die Berichtspflichten gemäß NFRD künftig durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) angepasst werden. Nähere Infos dazu sind in der Info-Box „Änderung der Berichtspflichten in der EU“ in Kapitel 2.2.1 dargestellt.

Tabelle 12: Kriterienüberblick Maßnahme 3.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des Underwriting-Portfolios hin zur 1,5 °C-Zielausrichtung

Kennnr.	Kriterium	Frist
3.1.1	Alle nach NFRD ⁶² -berichtspflichtigen versicherten Unternehmen haben für ihr jeweiliges Kerngeschäft 1,5 °C-kompatible Klimaziele.	2040
3.1.2	In der Klimastrategie (1.1) wird offengelegt, welche Maßnahmen (idealerweise aufgeteilt in kurz-, mittel- und langfristige) geplant sind, um die 1,5 °C-Ausrichtung des Underwriting-Portfolios zu erreichen.	2022
3.1.3	Der kontinuierliche Fortschritt zur Zielerreichung wird durch die jährliche Berechnung der Underwriting-Portfolio-Ausrichtung ermittelt und im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2) veröffentlicht. Die Ausrichtung wird anhand folgender Kennzahlen ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis zwischen Anzahl der NFRD-berichtspflichtigen versicherten Unternehmen mit 1,5 °C-Zielsetzung für das Kerngeschäft und der Gesamtanzahl der NFRD-berichtspflichtigen versicherten Unternehmen • Verhältnis zwischen den jährlichen Bruttoprämien von NFRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen mit 1,5 °C-Zielsetzung für das Kerngeschäft und den Bruttoprämien aller NFRD-berichtspflichtigen, versicherten Unternehmen 	2023
3.1.4	Zusätzlich zur langfristigen Zieldimension sollen auch fünfjährige Zwischenziele (2025, 2030 und 2035) für die Portfolioentwicklung gesetzt und in der Klimastrategie (1.1), im Rahmen der Darstellung der Kennzahlen und Ziele, veröffentlicht werden. Die Ausgestaltung der Zwischenziele kann sowohl quantitativ als auch qualitativ formuliert werden und sich auch auf einzelne Geschäftsbereiche oder Sektoren beziehen. Jedoch sollen die Zwischenziele einen relevanten Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Portfolio-Ausrichtung hin zur Erreichung des 1,5 °C-Zieles leisten. Beim Einsatz von Klimaszenarien ist zu beachten, dass diese einem 1,5 °C-Szenario mit keiner oder geringer Überschreitung („no or low overshoot scenario“) entsprechen.	2022
3.1.5	Der Fortschritt gegenüber den Zwischenzielen soll jährlich ermittelt und im Rahmen des Klimaberichts (1.2) veröffentlicht werden.	2023

⁶² Zu beachten ist, dass die Berichtspflichten gemäß NFRD künftig durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) angepasst werden. Nähere Infos dazu sind in der Info-Box „Änderung der Berichtspflichten in der EU“ in Kapitel 2.2.1 dargestellt.

Maßnahme 3.2 – Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios

Im November 2022 wurde von PCAF der Standard für versicherungsbedingte THG-Emissionen („insurance-associated emissions“) veröffentlicht.⁶³ Dieser Standard ist ähnlich aufgebaut wie jener für finanzierte THG-Emissionen und enthält detaillierte Anleitungen zur Erhebung und Offenlegung der versicherungsbedingten THG-Emissionen. Er umfasst gewisse Versicherungsbereiche mit Geschäftskundinnen und Geschäftskunden („commercial lines“) sowie KFZ-Versicherungen mit Privatkundinnen und Privatkunden („personal motor lines“). Bei ersterem wird sowohl die Erstversicherung als auch die fakultative Rückversicherung abgedeckt. Der PCAF-Standard stellt die Unterschiede von versicherungsbedingten gegenüber finanzierten THG-Emissionen dar und erklärt, warum die beiden Arten von THG-Emissionen getrennt ausgewiesen werden sollen. Außerdem wird der „follow the risk“-Ansatz im Rahmen des Standards für versicherungsbedingte THG-Emissionen vorgestellt. Der Risikotransfer von Versicherungsnehmerin und Versicherungsnehmer zum Versicherungsunternehmen stellt hier die Grundlage für die Berechnung des THG-Fußabdrucks dar.

Für die Berechnung und Offenlegung laut Tabelle 13 gilt das durch den PCAF-Standard für versicherungsbedingte THG-Emissionen abgedeckte (und folglich analysierbare) Portfolio. Von diesen GF-Alliance Kriterien sind daher auch Teile des Privatkundengeschäft (konkret KFZ-Versicherungen) betroffen, auch wenn das Privatkundengeschäft gesamthaft noch nicht im Handlungsfeld "Underwriting-Portfolio" berücksichtigt ist (siehe Erläuterungen in Kapitel 1.6.2).

Wichtig ist, dass eine **klare Trennung der Darstellung zwischen finanzierten THG-Emissionen und versicherungsbedingten THG-Emissionen erfolgt** und keine Rückschlüsse beziehungsweise Aussagen auf Basis eines Vergleichs der absoluten Ergebnisse erfolgen soll. Dies liegt darin begründet, dass die Attributionsfaktoren der beiden Methoden, aufgrund der Eigenheiten der beiden Geschäftsbereiche, signifikant voneinander abweichen: Grundsätzlich werden dem Versicherungsunternehmen bei versicherungsbedingten THG-Emissionen deutlich geringere Teile der THG-Emissionen des versicherten Unternehmens zugerechnet.

⁶³ PCAF. „*The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry/Part C*“. November 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

Die Attribution der THG-Emissionen erfolgt hier auf Basis des Anteils der Versicherungsprämien am Unternehmensumsatz des versicherten Unternehmens (gilt für „commercial lines“).

Tabelle 13: Kriterienüberblick Maßnahme 3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios

Kennnr.	Kriterium	Frist
3.2.1	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Underwriting-Portfolios soll jährlich, mittels der von der GF-Alliance vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions als Methode vorgesehen.	2024
3.2.2	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen. Mögliche Begründungen sind im PCAF-Standard dargestellt, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Benötigte Daten stehen dem GF-Alliance Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan offengelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann („Comply or Explain“). 	2024
3.2.3	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions von PCAF berücksichtigt werden.	2024

Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios soll erstmals 2024 für das Geschäftsjahr 2023 erfolgen.

Maßnahme 4.1 – [Zielvorgaben basierend auf EU-Regulatorien]

Um eine Ausrichtung der Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu erreichen, ist ein gemeinsames Verständnis des Begriffs Nachhaltigkeit wesentlich. Mit der Veröffentlichung der EU Taxonomie-Verordnung⁶⁴ im Juni 2020 sowie mit der Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zu den Klimazielen⁶⁵ am 21.4.2021 wurde im Rahmen des EU Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums⁶⁶ ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingeführt. Die Berichtspflichten gemäß EU Taxonomie-Verordnung gelten sowohl für Finanzmarktteilnehmerinnen und Finanzmarktteilnehmer⁶⁷ als auch für jene Unternehmen, die der NFRD⁶⁸ unterliegen. Diese müssen in Zukunft Angaben zu ihren EU Taxonomie-konformen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen. In mehreren Schritten wurden mittlerweile technische Bewertungskriterien für die Einstufung von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten für die beiden Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ sowie für die weiteren vier Umweltziele festgelegt.

Die EU Kommission verabschiedete 2021 auch einen delegierten Rechtsakt über jene Informationen, welche Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen auf Basis von Artikel 8 der EU Taxonomie-Verordnung offenlegen müssen.⁶⁹ Dieser sieht vor, dass betroffene Unternehmen Angaben darüber machen, inwieweit die Tätigkeiten des Unternehmens als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der EU Taxonomie-Verordnung) einzustufen sind. Die Angaben sollen im Rahmen der (konsolidierten) nichtfinanziellen Erklärung veröffentlicht werden.⁷⁰ Für Finanzinstitute, vor allem große Banken, Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen und Versicherungs-/Rückversicherungsunternehmen,

⁶⁴ EU. „Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“. 22. Juni 2020, eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de

⁶⁵ Europäische Kommission. „Implementing and delegated acts - Taxonomy Regulation“. 21. April 2021, ec.europa.eu/info/law/sustainable-finance-taxonomy-regulation-eu-2020-852/amending-and-supplementary-acts/implementing-and-delegated-acts_en

Hinweis: Informationen zum komplementären delegierten Rechtsakt sind in Kapitel 2.4 zu finden.

⁶⁶ Europäische Kommission. „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“. 8. März 2018, [ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2018\)97&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2018)97&lang=de)

⁶⁷ Vgl. Art 1 (2) b Verordnung (EU) 2020/852

⁶⁸ Vgl. Art 1 (2) c Verordnung (EU) 2020/852; Die Berichtspflichten gemäß NFRD werden künftig durch die CSRD angepasst.

⁶⁹ Europäische Kommission. 6. Juli 2021, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3405

⁷⁰ EU. „Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“. 22. Juni 2020, eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de

sieht der delegierte Rechtsakt die Offenlegung des Anteils ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten, die das Finanzinstitut finanziert beziehungsweise in die es investiert ist, vor.⁷¹ Versicherungs-/Rückversicherungsunternehmen müssen auch Angaben zu ihren Underwriting-Aktivitäten im Nichtlebensversicherungs-Bereich offenlegen. Dabei soll der Anteil jener Aktivitäten, die einen substanziellen Beitrag zur Klimawandelanpassung leisten (entsprechend dem delegierten Rechtsakt für die Klimaziele), im Verhältnis zu den gesamten Underwriting-Aktivitäten im Nichtlebensversicherungs-Bereich veröffentlicht werden. Diese Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPIs) sollen zusätzlich aufgeschlüsselt und daher auf granularerer Ebene angegeben werden.⁷² Die Anwendbarkeit des delegierten Rechtsakts beschränkte sich im Jahr 2022 auf bestimmte Aspekte, wie etwa die Angabe von Kennzahlen zu den taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten. Ab 1. Jänner 2023 ist von Nicht-Finanzunternehmen auch der Anteil der taxonomiekonformen Umsätze, Investitionsausgaben (CapEx) und gegebenenfalls auch die Betriebsausgaben (OpEx) zu berichten. Ab 1. Jänner 2024 sind die Kennzahlen zu den taxonomiekonformen Anteilen ihrer Geschäftstätigkeiten auch von Finanzunternehmen zu berichten (beispielsweise die Green Asset Ratio von Kreditinstituten).⁷³ Im Oktober 2022 wurde des Weiteren von der EU Kommission ein Dokument mit häufig gestellten Fragen veröffentlicht, welches den Inhalt des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU Taxonomie-Verordnung erläutert und seine Durchführung erleichtert.⁷⁴

Die Europäische Kommission hat am 21. April 2021 auch ihren Vorschlag der Überarbeitung der Berichtspflichten gemäß Non-Financial Reporting Directive (NFRD)⁷⁵ durch den Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht.⁷⁶ Die CSRD⁷⁷ ersetzt die NFRD, die 2017 mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) in Österreich umgesetzt wurde. Wie zuvor die NFRD beinhaltet sie eine Änderung

⁷¹ Europäische Kommission. 6. Juli 2021, ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3405

⁷² EU. L 443. 10. Dezember 2021, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2021:443:TOC

⁷³ EU. L 443. 10. Dezember 2021, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2021:443:TOC

⁷⁴ EU. „C 385“. 6. Oktober 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2022:385:TOC

⁷⁵ Europäische Kommission. „Der Europäische Grüne Deal“. 11. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1576150542719&uri=COM%3A2019%3A640%3AFIN

⁷⁶ Europäische Kommission. „Sustainable finance package“. April 2021, ec.europa.eu/info/publications/210421-sustainable-finance-communication_de

⁷⁷ EU. „Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“. 14. Dezember 2023, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464

der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU), nach der die Unternehmen ihre betriebliche Berichterstattung im Jahresabschlussbericht auslegen müssen. Durch die CSRD werden Unternehmen, die bestimmte Vorgaben erfüllen, dazu verpflichtet, dieser Berichterstattung auch eine nichtfinanzielle Erklärung hinzuzufügen. Im Vergleich zur NFRD wurden die inhaltlichen Vorgaben zur Berichterstattung erweitert und genauer definiert. Außerdem werden von der EU Kommission Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) durch delegierte Rechtsakte erlassen. Diese konkretisieren die verpflichtenden Berichtsinhalte gemäß CSRD und basieren auf Empfehlungen der European Financial Reporting and Advisory Group (EFRAG). Die ESRS beinhalten zwei allgemeine, themenübergreifende Standardsets („conceptual frameworks“), ESRS 1 und ESRS 2, sowie spezifische Standards zu den drei ESG-Bereichen Environment, Social und Governance.

Des Weiteren wird der Anwendungsbereich durch die neue Richtlinie ausgedehnt. Unter der CSRD müssen so zunächst nur die unter der NFRD erfassten Unternehmen erstmalig 2025 für das Geschäftsjahr 2024 berichten. Der Anwendungsbereich wird jedoch schrittweise erweitert, sodass nach und nach auch weitere große Unternehmen (2026), kleine und mittlere Unternehmen (2027) und Tochterunternehmen, deren Mutterunternehmen dem Recht eines Drittlandes unterliegen (2029), berichtspflichtig werden. Darüber hinaus müssen Wirtschaftsprüfer:innen die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) durchführen.

Am 6.7.2021 hat die Europäische Kommission eine neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen („Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft“) veröffentlicht, mit dem Ziel, sich noch ambitionierter für ein nachhaltiges Finanzwesen einzusetzen.

Im Rahmen der GF-Alliance werden diese regulatorischen Entwicklungen laufend beobachtet, um gegebenenfalls Anpassungen am Kriterienkatalog vorzunehmen. Beispielsweise könnten auf Basis der regulatorisch verpflichtenden Leistungsindikatoren (gemäß Artikel 8 der EU Taxonomie-Verordnung) Kriterien entwickelt werden. Durch die fortlaufende Beobachtung und Einbeziehung der regulatorischen Entwicklungen sollen eine verstärkte Vernetzung und Synergien zwischen Regulierung und zukunftsgerichteten Zielvorgaben des GF-Alliance Kriterienkatalogs erreicht werden.

2.3 Maßnahmen für die Betriebsökologie

Die GF-Alliance fokussiert auf die Ausrichtung des Kerngeschäfts von Finanzunternehmen am 1,5 °C-Ziel. Bestimmte klimarelevante, betriebsökologische Kriterien sind dennoch wichtige Grundlagen, um die Glaubwürdigkeit eines hohen klimastrategischen Ambitionsniveaus sicherzustellen. Für einen verstärkten Fokus auf betriebsökologischer Ebene besteht für österreichische Unternehmen die Möglichkeit, dem klimaaktiv Pakt des BMK beizutreten. Er bietet unter anderem konkrete Unterstützung bei der Ausrichtung der betrieblichen Unternehmensbereiche auf Energieeffizienz.⁷⁸

Maßnahme 5.1 – Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse

Zur Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse wurden vier Kriterien definiert. Die damit abgedeckten Themengebiete betreffen die Einführung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems, die Veröffentlichung von Richtlinien zur Beschaffung und Reisetätigkeit sowie den Bezug von grünem Strom.

Tabelle 14: Kriterienüberblick Maßnahme 5.1 Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse

Kennnr.	Kriterium	Frist
5.1.1	Einführung einer Reise-Policy zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Dienstreisen (Emissionsvermeidung, Emissionsreduktion)	2022
5.1.2	Beschaffungsrichtlinie: Kriterien für klimafreundliche Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen	2023
5.1.3	Bezug von zertifiziertem, Grünem Strom mit UZ 46 ⁷⁹ -Zertifizierung für die Standorte in Österreich	2024
5.1.4	EMAS-Zertifizierung für ein implementiertes, betriebliches Umweltmanagementsystem für die zu berücksichtigenden Standorte in Österreich	2025

⁷⁸ BMK. „klimaaktiv Pakt“. August 2023, klimaaktiv.at/partner/pakt

⁷⁹ BMK. „Österreichisches Umweltzeichen“. August 2023, umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie#guideline=UZ46

EMAS in der GF-Alliance

GF-Alliance Mitglieder sind gemäß Kriterium 5.1.4 dazu verpflichtet, für zu berücksichtigende Standorte in Österreich bis spätestens Ende 2025 ein betriebliches Umweltmanagementsystem gemäß EMAS-Verordnung einzuführen. EMAS steht für „Eco-Management and Audit Scheme“ und ist ein betriebliches Umweltmanagementsystem mit dem Ziel eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu erreichen. Grundlage ist eine entsprechende EU-Verordnung.⁸⁰ Ob ein Standort in Österreich zu berücksichtigen ist hängt davon ab, inwieweit das GF-Alliance Mitglied Daten zum eigenen Wasserverbrauch, zur Energienutzung (Strom, Wärme) und Abfallwirtschaft zur Verfügung hat und diese Themengebiete selbständig verwalten kann. Für jene Standorte des GF-Alliance Mitglieds, wo weder die Datenlage noch die unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit für diese drei Teilbereiche ausreichend vorliegt, ist im Rahmen der GF-Alliance keine EMAS-Begutachtung erforderlich. Ob eine EMAS-Begutachtung für Standorte durchzuführen ist, bei denen nur teilweise Daten generierbar sind oder die unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit nur punktuell vorliegt, ist im Einzelfall vom GF-Alliance Mitglied (zum Beispiel im Dialog mit Umweltberater:innen, Umweltgutachter:innen und/oder dem Helpdesk der GF-Alliance) zu eruieren und im Rahmen des „Comply or Explain“-Ansatzes zu kommunizieren.

Empfehlung

Für Standorte mit unzureichender Datenverfügbarkeit sollte mittelfristig eine Verbesserung der Datenlage angestrebt werden. Bei jenen Standorten, bei denen keine unternehmenseigene Entscheidungsfreiheit vorliegt, wird den GF-Alliance Mitgliedern empfohlen, Engagement mit den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu führen.

Finanzunternehmen mit mehreren Standorten, die den Prozess der Begutachtung beschleunigen möchten, haben die Möglichkeit, dies über das Stichproben-Verfahren (auch Multi-site-Verfahren genannt) zu tun. Innerhalb des 3- beziehungsweise 4-Jahres-Validierungszyklus werden ausgewählte Standorte besucht, die für die Tätigkeiten der Organisation repräsentativ sind und die eine zuverlässige und vertrauenswürdige Bewertung der gesamten

⁸⁰ Europäische Kommission. „Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)“. August 2023, ec.europa.eu/environment/emas/emas_publications/policy_en

Umweltleistung der Organisation sowie die Einhaltung der Anforderungen der EMAS Verordnung ermöglichen. Nähere Details zu den Voraussetzungen des Multisite-Verfahrens finden Sie in der [Broschüre zur EMAS-Novelle](#) (ab Seite 16).

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Kriterienkatalogs wird mittelfristig die Ausweitung des EMAS-Kriteriums auf Standorte im Ausland evaluiert.

Empfehlung

Wir empfehlen GF-Alliance Mitgliedern eine EMAS-Begutachtung für die Standorte im Ausland anzustreben.

Bezüglich der EMAS-Anwendung auf finanzierte beziehungsweise versicherungsbedingte THG-Emissionen ist folgendes festzuhalten: Es gibt in der EMAS Verordnung keine konkreten Angaben welche THG-Emissionen in die Betrachtung einfließen müssen. Prinzipiell sollen bei EMAS jedoch die wesentlichen direkten und indirekten Umweltauswirkungen der Geschäftstätigkeit berücksichtigt werden. Unabhängig vom EMAS Kriterium sind die finanzierten Emissionen gemäß Maßnahme 2.2 und die versicherungsbedingten Emissionen gemäß Maßnahme 3.2 entsprechend dem PCAF-Standard für das analysierbare Investment-/Kreditportfolio sowie Underwriting-Portfolio verpflichtend jährlich offenzulegen.

Weitere betriebsökologische Kriterien

Nachdem die Anforderungen nach EMAS verschiedene Umweltaspekte umfassen, bezogen auf die Klimawirksamkeit jedoch eher unkonkret bleiben, wird Kriterium 5.1.4 noch zusätzlich durch die Kriterien 5.1.1 - 5.1.3 im Rahmen der GF-Alliance verstärkt.

Eine Reise-Policy für klimafreundliche Personenmobilität anlässlich von Dienstreisen der GF-Alliance Mitglieder ist zu implementieren, welche auf die Vermeidung von Dienstreisen sowie die Verlagerung auf emissionsarme Verkehrsträger fokussiert. In diesem Sinne sind virtuelle Meetings, wann immer möglich, vorzuziehen, wodurch auf einfachstem Wege Emissionen vermieden werden können. Für dennoch notwendige Reisen sollten klimafreundliche öffentliche Transportmittel bevorzugt werden. Dies inkludiert auf kürzester Distanz die Nutzung von ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) sowie den Umstieg auf die Schiene auf längeren Strecken. Emissionsintensive Verkehrsträger wie Flugzeug oder fossil betriebene PKW sind nur in begründbaren Fällen vertretbar. Daher sind in der Reise-Policy

klare Grenzen zu definieren, wann beispielsweise Flugreisen als unvermeidbar gelten oder die Reise mit klimafreundlicheren öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund von Distanz oder Dauer als unzumutbar angesehen wird. Von diesem Kriterium ist die Anreise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht betroffen.

Die Anforderung, nicht vermeidbare Emissionen aus der Personenmobilität anlässlich von Dienstreisen mittels zertifizierter Klimaschutzprojekte zu kompensieren, ist in vorliegender Version 3.0 des Handbuchs nicht mehr enthalten. Dies findet Begründung in der Tatsache, dass es weiterhin keine international einheitlichen Qualitätsstandards und keine klar geregelten Vorgaben für Kompensationsmethodiken und die Sicherung von relevanten Kriterien (wie Zusätzlichkeit oder der Vermeidung von Doppelzählung) gibt. Der sich aktuell im ISO TC 207/SC7 in Erarbeitung befindliche internationale Standard zum Thema Klimaneutralität (ISO 14068 - Carbon Neutrality) zeigt jedoch auf, dass es Bestrebungen gibt, diese Lücke zu schließen. Ebenso hat die europäische Kommission bereits einen Vorschlag für ein Carbon Removal Certification Framework eingebracht, welches Kriterien für qualitativ hochwertige Aktivitäten zur langfristigen Kohlenstoffspeicherung definieren soll. Im Zuge des Fortschritts beziehungsweise Abschlusses der entsprechenden Normierungs- und Gesetzgebungsverfahren wird daher die Wiedereinführungen der Anforderung, durch Reisetätigkeit verursachte Emissionen zu kompensieren, vorbehalten. Bis dahin wird den Mitgliedern nahegelegt, sich primär auf die Vermeidung sowie Verlagerung von Reisetätigkeiten zu konzentrieren.

Die GF-Alliance Kriterien besagen auch, dass Mitglieder klimawirksame Beschaffungskriterien (beispielsweise Kriterien für die Energieeffizienz von IT-Geräten oder Dienstleistungen) festlegen und diese aktiv in der Beschaffung ihrer Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen sollen.

Empfehlung

Für die Definition der Beschaffungskriterien wird eine Ausrichtung entlang der im Rahmen des österreichischen Aktionsplans für nachhaltige Beschaffung (naBe) definierten Kriterien empfohlen. Die naBe Kriterien schaffen harmonisierte Standards für die nachhaltige öffentliche Beschaffung. Diese sind unterteilt nach Produktgruppen (beispielsweise IT Geräte, Papier, Lebensmittel) und online abrufbar.⁸¹ Je Produktgruppe werden neben wesentlichen Anforderungen auch Hinweise, wie etwa auf nützliche Gütesiegel, gegeben.

Eine weitere Anforderung ist, dass Unternehmensstandorte in Österreich bis zum Jahr 2024 mit Grünem Strom gemäß dem Österreichischen Umweltzeichen (UZ 46) versorgt werden müssen. Dazu gehören beispielsweise Headquarter, Filialen, Zweigstellen und Bürogebäude.

Empfehlung

Für die Standorte im Ausland sollte, soweit möglich, ein Äquivalent zu UZ 46-zertifiziertem Strom beschafft werden.

⁸¹naBe-Plattform. „*Österreichischer Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung*“. 2023, nabe.gv.at/

2.4 Weitere Maßnahmen

Maßnahme 6.1 – Ausstieg aus Kernenergie

Die Kernenergie ist weder eine nachhaltige Form der Energieversorgung noch stellt sie eine tragfähige Option zur Bekämpfung der Klimakrise dar. Sowohl das Verursacherprinzip als auch das Vorsorgeprinzip werden bei der Erzeugung von Kernenergie erheblich verletzt. Das Ziel muss sein, eine klimaneutrale Energieversorgung ohne den Einsatz von Kernenergie zu erreichen.

Kernenergie ist keine „grüne“ Investition

Es gibt wichtige Argumente, die gegen die Einstufung der Kernenergie als nachhaltige Energiequelle und somit auch gegen ihre Klassifizierung als „grüne“ Investition sprechen. Die vergleichsweise geringen direkten THG-Emissionen der Kernenergie vermögen diese Nachteile nicht zu kompensieren. In einer gesamthaften Betrachtung sind zudem die Umweltauswirkungen im gesamten Lebenszyklus sowie weitere Aspekte der Nachhaltigkeit, der Sicherheit und der Sozialverträglichkeit zu berücksichtigen. Nähere Informationen sind auf der [Website des BMK](#) dargestellt.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Maßnahmen gegen die Klimakrise sind vor allem zeitnahe, dezentrale sowie wettbewerbs- und umsetzungsfähige Lösungen gefragt, die darüber hinaus möglichst geringe externe Kosten verursachen. Hier ist eine gesamthafte Lebenszyklus-Betrachtung essenziell und eine Abwägung zwischen (langfristigen) Vorteilen und Risiken wichtig. Während diese Abwägung bei erneuerbaren Energien und Energieeffizienzlösungen im Regelfall positiv ausfällt, trifft dies bei der Kernenergie nicht zu. Für den Klimaschutz sind Investitionen in neue Kernkraftwerke sogar kontraproduktiv: Neue hohe öffentliche Subventionen für den Kernenergiesektor würden die zur Verfügung stehenden Mittel für den Fortschritt bei billigeren, schneller verfügbaren und aus Klimasicht wirksameren Technologien drastisch reduzieren und dadurch deren Ausbau verlangsamen.

Die Kriterien zum Ausstieg aus Kernenergie tragen nicht direkt zu den klimabezogenen Zieldimensionen der GF-Alliance bei. Durch ihre Berücksichtigung soll jedoch vor allem vermieden werden, dass der Ausstieg aus fossilen Energieträgern zum Ausbau der Kernenergie führt.

Tabelle 15: Kriterienüberblick Maßnahme 6.1 Ausstieg aus Kernenergie

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.1.1	<p>Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Projekte – bezogen auf Aktivitäten im Sektor Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung – erfolgen, die auf den Ausbau der Kernenergieinfrastruktur abzielen. Zu diesen Aktivitäten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiegewinnung aus Kernspaltung und Einspeisung in entsprechende Netze (Strom, Wärme) sowie Direktumsetzung für Prozessenergie (Meerwasserentsalzung, H₂-Erzeugung, Direktversorgung) • Produktion von und Handel mit Uran (zum Zweck der Energiegewinnung aus Kernspaltung), Plutonium, Thorium sowie Mischoxyde aus Plutonium und Uran. • Herstellung von Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung. • Handel mit Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung. • Erbringung von Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit der Energiegewinnung aus Kernspaltung. <p>Von den Ausschlusskriterien ausgenommen sind jene Investitionen und Finanzierungen, die den Rückbau von stillgelegten kerntechnischen Anlagen (ein Kernkraftwerk, eine Anreicherungsanlage, eine Anlage zur Kernbrennstoffherstellung, eine Wiederaufarbeitungsanlage, ein Forschungsreaktor, ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente sowie ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle, das direkt mit den angeführten kerntechnischen Anlagen in Zusammenhang steht und sich auf dem Gelände dieser Anlagen befindet) oder Investitionen in die Sicherheit und Wartung bestehender Anlagen zum Zweck haben, sowie Investitionen und Finanzierungen in die Errichtung von Endlagern (die Einlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen ohne die Absicht einer Rückholung). Ausgenommen sind auch EU Taxonomie-konforme Aktivitäten.</p>	2024
6.1.2	<p>Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten gemäß 6.1.1 erzielen, sowie aus allen Projekten, deren Zweck die Energiegewinnung aus Kernspaltung ist. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten beziehungsweise Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.</p>	2035
6.1.3	<p>Einführung einer Richtlinie für Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung, in der die Phase-Out Strategie gemäß 6.1.2 mit der Zielsetzung des Ausstiegs im Jahr 2035 (unter anderem in Bezug auf die Ausstiegsstrategie bei bestehenden Portfolio-Positionen in Unternehmen, die in Bereichen, wie in 6.1.1 beschrieben, tätig sind), offengelegt wird. Zwischenziele mit klaren Zielvorgaben müssen hierbei enthalten sein.</p>	2022

Für den Fall, dass einzelne Kriterien aufgrund fehlender Daten nicht vollständig erfüllt werden können, sind eine nachvollziehbare Begründung und ein Zeitplan zur nachträglichen Kriterienerfüllung im Rahmen des jährlichen Reportings anzugeben.

Geschäftsaktivitäten im Bereich Sicherheit und Wartung der Kernkraftinfrastruktur sind weiterhin gemäß Kriterium 6.1.1 erlaubt.

Empfehlung

GF-Alliance Mitglieder sollten im Rahmen ihrer Engagement-Aktivitäten den sukzessiven Ausstieg aus Kernenergie bei den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern thematisieren und forcieren. Die dafür eingesetzte Engagement-Strategie beziehungsweise die vorgenommenen Engagement-Aktivitäten sollten öffentlich abrufbar sein. Dies kann sowohl im Rahmen der Veröffentlichung der klimabezogenen Engagement-Strategie (Kriterium 1.3.1) beziehungsweise des jährlichen Engagement-Berichts (Kriterium 1.4.1) erfolgen, als auch in einer anderen oder in einer eigenständigen Publikation veröffentlicht werden.

Die EU Kommission hat im Jahr 2022 im Kontext der EU Taxonomie-Verordnung einen komplementären delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen erlassen, welcher Kriterien zu Kernenergie und Erzeugung von Strom/Wärme aus Erdgas enthält. Dieser ist ab 1. Jänner 2023 anwendbar. Da ausgewählte Aktivitäten in Bezug auf Kernenergie nach aktueller Rechtslage als EU-Taxonomie-konform deklariert werden können, bleiben diese von den Ausstiegskriterien unberührt. In diesem Zusammenhang reichte die Republik Österreich vor dem Gericht der Europäischen Union im Oktober 2022 eine Nichtigkeitsklage gegen den komplementären delegierten Rechtsakt ein. Bis zu einer etwaigen gegenteiligen Entscheidung des Gerichts bleibt der delegierte Rechtsakt in Kraft.

Im Zuge der regelmäßigen Aktualisierung des GF-Alliance Kriterienkatalogs werden auch die Kriterien für den Ausstieg aus Kernenergie überprüft.

Maßnahme 6.2 – Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards

Die GF-Alliance Mitglieder erarbeiten eine Richtlinie und etablieren die erforderlichen Prozesse und Maßnahmen, um die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards zu berücksichtigen. Insbesondere verpflichten sich die GF-Alliance Mitglieder, keine Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen einzugehen, die gegen etablierte Prinzipien und Normen im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen, wie beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, den UN Global Compact, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen und die internationale Menschenrechtskonvention. Die EU Plattform für Nachhaltige Finanzen veröffentlichte im Oktober 2022 einen Bericht über die Anwendung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der EU Taxonomie-Verordnung.⁸² Der Bericht hat zwar keine rechtliche Verbindlichkeit, wird aber von der EU Kommission bei der Entscheidung berücksichtigt, ob weitere Hinweise zur Anwendung des Mindestschutzes veröffentlicht werden. Der Bericht verweist zudem an unterschiedlichen Stellen auf andere Regulatorik wie die CSRD oder die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD).

Empfehlung

Beim Umfang der Richtlinie zu sozialen Mindestschutz-Standards sowie der damit verbundenen Maßnahmen/Prozesse empfehlen wir den GF-Alliance Mitgliedern die Größe und Zusammensetzung des eigenen Portfolios (zum Beispiel regionaler, sektoraler Mix) zu berücksichtigen, um die Geschäftsaktivitäten adäquat abzubilden.

Tabelle 16: Kriterienüberblick Maßnahme 6.2 Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.2.1	Einführung einer Richtlinie in Bezug auf die Einhaltung sozialer Mindestschutz-Standards und Etablierung der dafür erforderlichen Prozesse und Maßnahmen. Diese Richtlinie kann entweder als eigenständige Publikation oder als Teil einer anderen Publikation erstellt werden und soll auf der Website des GF-Alliance Mitglieds veröffentlicht werden.	2022

⁸² EU Kommission. „Final Report on Minimum Safeguards“. Oktober 2022, finance.ec.europa.eu/events/events-launch-reports-platform-sustainable-finance-2022-10-11_en

Maßnahme 6.3 – Beratungsgeschäft: Integration und Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen

Bei den Dekarbonisierungsbestrebungen von Banken liegt seit Jahren sowohl der wissenschaftliche als auch der inhaltliche Fokus auf dem Investment-/Kreditportfolio. Dieses Geschäft ist größtenteils quantifizierbar, da meistens Bilanzpositionen entstehen und dadurch Visibilität gegeben ist. Wird jedoch die Ertragsseite von Banken betrachtet, gibt es auch andere Geschäftszweige, die einerseits einen signifikanten Beitrag zu den Geschäftsergebnissen bei Banken leisten und andererseits auch einen substanziellen Einfluss auf die Dekarbonisierung der Realwirtschaft haben können. Zu diesen gehört das Beratungsgeschäft (Advisory Business) der Banken im Rahmen von Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen. In dieser Funktion unterstützen Expertinnen und Experten der Banken unter anderem realwirtschaftliche Unternehmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kapitalmarktkommunikation von Finanzgeschäften. Diese haben zum Ziel, frisches Kapital für das Unternehmen zu generieren. Dies kann in Form von Fremdkapital (beispielsweise durch die Emission von Anleihen oder durch syndizierte Kredite) oder durch Eigenkapital (beispielsweise durch eine Kapitalerhöhung) erfolgen. Die transaktionsbegleitenden Banken nehmen im Regelfall dabei keine eigenen langfristigen Bilanzpositionen auf⁸³, wodurch diese Geschäfte meistens nicht durch die Klimaziele der Banken, die sie für ihr Investment-/Kreditportfolio definiert haben, abgedeckt werden. Sehr wohl können diese Beratungsleistungen eine signifikante Ertragsquelle von Banken sein und daher im jeweiligen Beratungsjahr eine wichtige Rolle für den Gewinn der Bank einnehmen. Stakeholder fordern und erwarten daher vermehrt, dass Klimaaspekte auch in diesen Geschäftszweig integriert werden. Für Banken, die weiterhin keine entsprechende Berücksichtigung vornehmen, kann sich dies auf das Reputationsrisiko auswirken.

⁸³ An dieser Stelle soll auf die Rolle von Banken im Rahmen des Underwritings bei solchen Transaktionen hingewiesen werden, in welcher (temporäre) Bilanzpositionen bei Banken entstehen können. Dies wird jedoch in diesem Kapitel nicht näher erläutert, da der Fokus auf der gesamten Beratungstätigkeit und dem Transaktionsmanagement-Prozess von Banken liegt und das Underwriting ein Element darin darstellt.

Die Bedeutung des Beratungsgeschäfts wird zunehmend auf die Agenda von internationalen Green Finance Initiativen gesetzt:

Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF)

PCAF arbeitet seit einiger Zeit an einem Standard zur Bilanzierung von THG-Emissionen, die durch solche Beratungsgeschäfte entstehen. Dabei wird der Begriff „ermöglichte Emissionen“ (auf Englisch: *facilitated emissions*) eingesetzt. Im September 2022 veröffentlichte PCAF ein Methodendokument zur öffentlichen Konsultation und arbeitet aktuell noch an der Finalisierung des Standards. PCAF verwendet den Begriff ermöglichter Emissionen ausschließlich für Dienstleistungen, die von Finanzunternehmen bei der Begebung von Kapitalmarktinstrumenten bereitgestellt werden. Zu diesen Dienstleistungen zählt PCAF die Beratung von Emittenten in Bezug auf die Strukturierung, die Bepreisung und den Prozess sowie die Erstellung von Materialien für Investorinnen und Investoren und das Engagement mit diesen. Auch die Organisation und Begleitung der Emittenten-Road Show gehört zu den Beratungsleistungen.⁸⁴

Science Based Targets initiative (SBTi)

Im Rahmen ihres Projekts zur Erstellung eines Net-Zero Standards für Finanzunternehmen strebt SBTi auch die Integration von ermöglichten Emissionen in ihr Rahmenwerk an. Auch wenn der finale Standard noch nicht fertiggestellt wurde, so enthält der aktuelle Konsultationsentwurf⁸⁵ bereits die Absicht zur Integration ermöglichter Emissionen auf Basis der begrifflichen Definition von PCAF. Jedoch geht die inhaltliche Definition über jene von PCAF hinaus, da SBTi auch versicherungsbedingte THG-Emissionen umfasst. Bei PCAF sind diese durch einen eigenen Standard abgedeckt. Konkret definiert SBTi ermöglichte THG-Emissionen folgendermaßen: THG-Emissionen, die in Verbindung mit Aktivitäten im Finanzsektor zur Unterstützung der Finanzierung von Unternehmen, Projekten oder anderen Akteuren/Aktivitäten stehen. Diese Finanzierungen verursachen die Entstehung von THG-Emissionen, beispielsweise durch Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen oder durch Er-

⁸⁴ PCAF. „*Capital Market Instruments. Proposed Methodology for Facilitated Emissions 2022*“. September 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/newsitem/pcf-launches-public-consultation-on-capital-markets-facilitated-emissions-methodology#newsitemtext

⁸⁵ Science Based Targets initiative. „*The SBTi Financial Institutions Net-Zero Standard. Conceptual framework and initial criteria, Consultation Draft*“. Juni 2023, sciencebasedtargets.org/sectors/financial-institutions

möglichkeit des Zugangs zur Finanzierung am Kapitalmarkt. Als Bezeichnung für diese erweiterte Abdeckung verwendet SBTi in diesem Entwurf den Ausdruck „Scope 3 Kategorie 15+“.

Darüber hinaus sind auch die aktuellen Arbeiten zu erwähnen, die im Rahmen von GFANZ⁸⁶ sowie der Net-Zero Banking Alliance⁸⁷ erfolgen.

Im internationalen Bankensektor liegt der Fokus der Klimastrategien zwar weiterhin auf dem Investment-/Kreditportfolio. Vereinzelt beginnen jedoch bereits einige Vorreiter die Klimaauswirkungen des Beratungsgeschäfts durch Anwendung des PCAF-Methodenentwurfs zu quantifizieren sowie Ziele zu definieren, die sich auf die zugrundeliegenden Transaktionsvolumina beziehen.

Als Vorreiter-Initiative hat die GF-Alliance den Anspruch, für den Klimaschutz wesentliche Themen aufzugreifen und entsprechende Kriterien zu entwickeln, sobald ausreichend wissenschaftliche sowie marktspezifische Standards und Methoden verfügbar sind. Aktuell ist dies bei Kapitalmarkttransaktionen für das Beratungsgeschäft noch nicht vollumfänglich der Fall. Daher kann dieses Geschäft noch nicht als eigenes Handlungsfeld mit eigenen Zieldimensionen in die GF-Alliance eingeführt werden. Dennoch können für dieses Geschäft bereits jetzt bestimmte Kriterien sinnvoll und zielführend definiert werden.

In einem ersten Schritt wird ausschließlich das Beratungsgeschäft bei Kredit- und Kapitalmarkttransaktionen für realwirtschaftliche Unternehmen von den nachfolgenden Kriterien umfasst. Das Beratungsgeschäft bei Mergers and Acquisitions (M&A)-Transaktionen ist – trotz dessen Relevanz – vorerst noch nicht von den Kriterien betroffen, da noch keine ausreichende standardisierte Kriteriendarstellung möglich ist.

⁸⁶ GFANZ. „*Final Report Financial Institution Net-zero Transition Plans. Fundamentals, Recommendation and Guidance*“. November 2022, gfanzero.com/publications

⁸⁷ NZBA. „*Guidelines for Climate Target Setting Supporting notes*“. August 2022, unepfi.org/net-zero-banking/commitment

Tabelle 16: Kriterienüberblick Maßnahme 6.3 Beratungsgeschäft

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.3.1	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.1 ist eine Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2024
6.3.2	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.2 ist ein jährlicher Klimabericht für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2025
6.3.3	Ausstieg aus Kohle Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
6.3.4	Ausstieg aus Kohle Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.	2024
6.3.5	Ausstieg aus Erdöl Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
6.3.6	Ausstieg aus Erdöl Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2024
6.3.7	Ausstieg aus Erdgas Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem	2025

Kennnr.	Kriterium	Frist
	Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	
6.3.8	Ausstieg aus Erdgas Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2025
6.3.9	Einführung einer Richtlinie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen bezüglich des Umgangs mit fossilen Energieträgern basierend auf den Kriterien 6.3.3 – 6.3.8 der GF-Alliance. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GF-Alliance Mitglieds veröffentlicht werden.	2024

Die wesentlichen Elemente der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen sollen im Rahmen einer eigenen Publikation oder als Teil einer anderen Publikation (zum Beispiel gesamthafte Klimastrategie, Umweltstrategie, ESG-Strategie, Unternehmensstrategie, Kapitalmarktstrategie) veröffentlicht werden. Der Inhalt der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft soll sich an den Kriterien der Klimastrategie für das Kerngeschäft (Maßnahme 1.1.) orientieren, wobei insbesondere folgende Kriterien sinngemäß relevant sind:⁸⁸

Climate Mainstreaming (Kriterium 1.1.2)

Darstellung der geplanten Schwerpunkte zur Internalisierung der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen im eigenen Unternehmen.

Grüne Aktivitäten ausweiten (Kriterium 1.1.3)

Darstellung der geplanten Schwerpunkte, um grüne Aktivitäten im Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen auszuweiten und Kapital für Klimaziele zu mobilisieren.

⁸⁸ Bei den aufgezählten Punkten handelt es sich um sinngemäße Anpassungen der referenzierten Kriterien.

GF-Alliance Mitgliedern wird empfohlen, die EU Taxonomie-Verordnung und die in den entsprechenden delegierten Rechtsakten festgelegten Wirtschaftstätigkeiten und technischen Bewertungskriterien als Orientierung für den Ausbau der grünen Aktivitäten heranzuziehen.

Kennzahlen und Ziele (Kriterium 1.1.5)

Einführung von klimarelevanten Kennzahlen für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen sowie von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen.

Für die Definition von Kennzahlen und Ziele wird den GF-Alliance Mitgliedern empfohlen, einen für ihr Beratungsgeschäft relevanten Produktkatalog zu definieren, in dem die von der Zielsetzung umfassten Aktivitäten definiert sind.

Für die Anforderungen zur jährlichen Klimaberichterstattung gemäß Kriterium 6.3.2 gelten die vorangegangenen Ausführungen zur Klimastrategie sinngemäß. Der Klimabericht ist das zentrale Instrument für die Fortschrittskommunikation und soll die Umsetzung der Klimastrategie für das Beratungsgeschäft im Berichtsjahr darstellen.

Ausblick

Diese Kriterien stellen einen ersten Satz von Anforderungen für das Beratungsgeschäft bei Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen dar. Eine Erweiterung der Kriterien wird im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung des Handbuchs erfolgen. Insbesondere werden die beschriebenen Arbeiten von PCAF zur Berechnung und Offenlegung von ermöglichten Emissionen sowie von SBTi zur Zielsetzung und Validierung in Bezug auf eine eventuelle Integration in den GF-Alliance Kriterienkatalog beobachtet.

GF-Alliance Mitgliedern wird empfohlen, selbstständig die Entwicklungen des PCAF-Standards zu ermöglichten Emissionen „facilitated emissions“ sowie von SBTi zur Zielsetzung im Beratungsgeschäft zu verfolgen und die damit verbundenen Publikationen heranzuziehen, um zeitnah entsprechendes Know-how aufzubauen.

3 Monitoring und Reporting

GF-Alliance Mitglieder verpflichten sich, jährlich einen Fragebogen auszufüllen und der Koordinierungsstelle zur Evaluierung zu übermitteln. Der standardisierte (MS Excel) Fragebogen fragt die Erfüllung der Kriterien ab. Damit bildet er die Grundlage für das jährliche Monitoring und ist die Legitimationsgrundlage für die Mitgliedschaft in der GF-Alliance. Der ausgefüllte Fragebogen wird nicht veröffentlicht. Beim jährlichen Monitoring-Prozess werden jene Kriterien, die im vorangegangenen Jahr ihr Fristende hatten sowie eventuelle individuelle Nachbesserungsaufträge (siehe 3.1) evaluiert. Dafür wird spätestens Anfang Jänner der Fragebogen von der Koordinierungsstelle an die GF-Alliance Mitglieder unter Setzung einer ungefähr einmonatigen Rückmeldefrist versandt.

3.1 Evaluierung und Rückmeldung

Auf Basis des ausgefüllten Fragebogens erfolgt eine Evaluierung durch die Koordinierungsstelle mit eventuellen Rückfragen beim GF-Alliance Mitglied. Dabei wird für jedes fällige Kriterium der Erfüllungsgrad entlang folgender Skala erfasst.

- Vollständig erfüllt: Alle Anforderungen des Kriteriums wurden erfüllt.
- Teilweise erfüllt: Die Anforderungen des Kriteriums wurden teilweise erfüllt.
- Nicht erfüllt: Keine der Anforderungen des Kriteriums wurden erfüllt.

Der Erfüllungsgrad beschreibt den Grad der Erfüllung des Kriteriums in Bezug auf den im Verantwortungsbereich des GF-Alliance Mitglied liegenden, möglichen Handlungsspielraum (daher unter Berücksichtigung eventueller, regulatorischer, rechtlicher, methodischer oder sonstiger begründbarer Einschränkungen).

Für jene Kriterien, die nur teilweise oder nicht erfüllt wurden, wird in einem nächsten Schritt evaluiert, ob das GF-Alliance Mitglied ausreichende Nachbesserungsvorschläge im ausgefüllten Fragebogen angegeben hat. In diesem Fall wird evaluiert, ob die Nachbesserungsvorschläge ausreichen, um das Kriterium vollständig zu erfüllen und ob eine angemessene Frist angegeben wurde, bis wann die Nachbesserung erfolgt. Um als angemessen angese-

hen zu werden, muss die Frist entsprechend dem Aufwand für die erforderlichen Nachbesserungen und dem hohen Ambitionsniveau der GF-Alliance gesetzt sein. Folgende Skala wird zur Einstufung des Nachbesserungsvorschlags verwendet:

- Ausreichender Nachbesserungsvorschlag vorhanden: Der Nachbesserungsvorschlag reicht aus, um das Kriterium vollständig zu erfüllen.
- Ausreichender Nachbesserungsvorschlag teilweise vorhanden: Der Nachbesserungsvorschlag führt zwar zu einer Verbesserung, jedoch zu keiner vollständigen Kriterienerfüllung.
- Ausreichender Nachbesserungsvorschlag nicht vorhanden: Der Nachbesserungsvorschlag liegt nicht vor beziehungsweise führt zu keiner Verbesserung der Kriterienerfüllung.

Sind Nachbesserungsvorschläge nur teilweise oder nicht vorhanden, kann die Koordinierungsstelle zusätzliche Auflagen in den Nachbesserungsvorschlag einarbeiten, um eine vollständige Kriterienerfüllung zu erreichen.

Das Evaluierungsergebnis inklusive eventueller Empfehlungen für Nachbesserungsaufträge wird dem Lenkungsgremium zur Entscheidung vorgelegt. Dabei kann es zu einer positiven, bedingt positiven oder negativen Entscheidung des Lenkungsgremiums kommen (siehe Kapitel 1.10). Bedingt positive Entscheidungen sind an punktuelle Nachbesserungsaufträge geknüpft.

Tabelle 17: Evaluierungsskala (Gesamtergebnis) beim GF-Alliance Monitoring

Gesamtergebnis	Beschreibung
Positives Gesamtergebnis	Alle Kriterien wurden vollständig erfüllt (keine Nachbesserungsaufträge)
Bedingt positives Gesamtergebnis	Positives Gesamtbild, jedoch wurden nicht alle Kriterien vollständig erfüllt (Nachbesserungsaufträge nötig)
Negatives Gesamtergebnis	Negatives Gesamtbild, da mehr als die Hälfte der Kriterien nicht erfüllt wurden

3.2 „Comply or Explain“ Ansatz

Bei der Kriterienerfüllung können bei GF-Alliance Mitgliedern Gründe vorliegen, die eine vollständige Kriterienerfüllung (meistens temporär) einschränken oder verhindern. Im Rahmen des jährlichen Monitorings sollen diese Einschränkungen kommuniziert und (falls möglich) mittels proaktiven Nachbesserungsvorschlägen angegangen werden (nähere Details siehe Kapitel 5).

3.3 Fortschrittsbericht und bilaterale Fachgespräche

Das BMK veröffentlicht einen jährlichen Fortschrittsbericht, der eine aggregierte und anonymisierte Darstellung der Klimaperformance der GF-Alliance Mitglieder enthält.

Neben den jährlichen Fortschrittsberichten der GF-Alliance Mitglieder sind im Rahmen der GF-Alliance individuelle bilaterale Fachgespräche regelmäßig vorgesehen. In diesen Gesprächen können GF-Alliance Mitglieder unter anderem konkrete Fragestellungen in Bezug auf die Umsetzung des Kriterienkatalogs mit den Expertinnen und Experten der ausschreibenden Stelle sowie der Koordinierungsstelle besprechen.

4 Mehrwert

Die Green Finance Alliance unterstützt ihre Mitglieder Schritt für Schritt auf ihrem Weg in eine klimafreundliche und nachhaltige Zukunft. Dabei stehen die Expertinnen und Experten der GF-Alliance ihren Mitgliedern als kompetente Sparring Partner und Helpdesk zur Seite und vermitteln das benötigte Wissen durch regelmäßige Workshops und Webinare. Die Erfahrungen in den ersten zwei Jahren der Initiative zeigen, dass diese Unterstützung als der größte Mehrwert einer Mitgliedschaft angesehen wird. Darüberhinaus lassen sich vier wesentliche Vorteile definieren, die sich aus einer GF-Alliance Mitgliedschaft ergeben.

Abbildung 7: Vorteile einer GF-Alliance Mitgliedschaft



4.1 Chancen nutzen

Der Finanzsektor nimmt eine Schlüsselrolle bei der Begleitung und Finanzierung von nationalen und internationalen Transformationsbestrebungen ein. Daraus werden sich auch neue Marktchancen ergeben. Durch den Ausbau von grünen Kerngeschäftsaktivitäten wird ein zukunftsorientiertes Portfolio aufgebaut, das neue Wachstumsmärkte für das Finanzunternehmen eröffnet. Die Umsetzung der Anforderungen der GF-Alliance liefert dabei die nötige Orientierung, um Strategien zu erarbeiten, Marktpotenziale zu identifizieren und

grüne Refinanzierungsinstrumente sowie Produktlösungen zu entwickeln. Die regelmäßig von der GF-Alliance organisierten Veranstaltungen bieten die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen im Green Finance Bereich zu informieren. Fragen zu diesen Themen können dort mit den Expertinnen und Experten des BMK, des Umweltbundesamts sowie teilnehmenden Beiratsmitgliedern diskutiert werden.

4.2 Portfolio-Risiken managen

Die neue globale klimapolitische Ausrichtung hat direkten Einfluss auf das Kerngeschäft von Finanzunternehmen: Neue regulatorische Initiativen, wegweisende Richtlinien und auch die sich ändernden Präferenzen von Kundinnen und Kunden beeinflussen, welche Technologien, Projekte und Branchen zukunftsfähig sind. Um die vertraglich festgehaltenen Klimaziele des Übereinkommens von Paris einzuhalten, muss vor allem eine drastische und zeitnahe Dekarbonisierung der fossilen Energiebranche erfolgen: Die geschätzten kumulativen-zukünftigen CO₂-Emissionen bestehender und geplanter fossiler Energieinfrastruktur ohne zusätzliche Abscheidung übersteigen bereits unser noch verfügbares kumulatives Netto-CO₂-Budget, um einen 1,5°C-Pfad⁸⁹ einzuhalten.⁹⁰ Für Finanzunternehmen implizieren diese Zahlen potenzielle finanzielle Risiken. Geschäftsaktivitäten, die auf den Ausbau fossiler Infrastrukturen abzielen, stehen in Konflikt mit der Einhaltung der nationalen, regionalen und globalen Klimaziele und können daher zu gestrandeten Vermögenswerten (stranded assets) führen. Das Risiko von gestrandeten Vermögenswerten gehört zu den immer wichtiger werdenden **Transitionsrisiken**. Sie entstehen durch den strukturellen Wandel hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft. Durch die eingesetzten Methoden und Kriterien der GF-Alliance bekommen Mitglieder Anhaltspunkte, wie solche Transitionsrisiken identifiziert und vermindert werden können.

Auch die physischen Folgen der Klimakrise stellen ein wesentliches Risiko für Finanzunternehmen dar: Die wachsende Zahl an Extremwetterereignissen hat einen direkten Einfluss auf das Kerngeschäft. Jahrhundertfluten, Rekorddürreperioden und andere wetterbedingte Ereignisse führen zu hohen Versicherungsschäden und wirtschaftlichen Verlusten. Diese als **physische Risiken** bezeichneten Folgen der Klimakrise gewinnen als Risikoquelle zunehmend an Bedeutung und müssen von Finanzunternehmen adäquat berücksichtigt werden.

⁸⁹ Bezieht sich auf eine Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent mit keiner oder geringer Überschreitung

⁹⁰ IPCC. „*Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change. Technical Summary*“. 2022, [ipcc.ch/report/ar6/wg3/](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/)

Auch hierfür kann die Mitgliedschaft in der GF-Alliance eine Hilfestellung geben – vor allem betreffend der Resilienz-Steigerung betroffener Unternehmen.

4.3 Orientierung erleichtern

Der Wandel hin zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit zeigt sich immer mehr in den sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen: Besonders sichtbar wird diese Entwicklung aktuell auf EU-Ebene. Im Juli 2021 wurde die Sustainable Finance Strategy der EU Kommission veröffentlicht. Diese Strategie umfasst vier Hauptbereiche, in denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, damit das Finanzsystem den Übergang der Wirtschaft zur Nachhaltigkeit in vollem Umfang unterstützen kann: Übergangsfinanzierung, Inklusivität, Widerstandsfähigkeit und Beitrag des Finanzsystems sowie globale Ambition.⁹¹

Die unmittelbaren Auswirkungen dieser Entwicklungen zeigen sich in Form von erhöhten Transparenzanforderungen (zum Beispiel der Corporate Sustainability Reporting Directive-*CSRD*⁹², *EU Taxonomie-Verordnung*⁹³ und *EU Offenlegungsverordnung*⁹⁴). Die GF-Alliance soll helfen, aus der Pflicht eine Kür zu machen: Mitglieder der GF-Alliance sind gefordert, Klimastrategien und Berichterstattungen einzuführen, Methoden zur Berechnung des THG-Fußabdrucks und der Portfolioausrichtung zu implementieren und Richtlinien für fossile Energieträger einzuführen. All dies kann unterstützend wirken, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und diese gleichzeitig mit der Unternehmensstrategie in Einklang zu bringen. Der fachliche Austausch mit Expertinnen und Experten der GF-Alliance hilft dabei zu lernen und sich weiterzuentwickeln.

⁹¹ Europäische Kommission: „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“. 6. Juli 2023, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0390

⁹² Europäische Kommission. „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 14. Dezember 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464

⁹³ EU. „Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“. 22. Juni 2020, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&qid=1694677134271

⁹⁴ EU. „Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“. 9. Dezember 2019, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&qid=1694685725801

4.4 Wahrnehmung verbessern

Immer mehr Kundinnen und Kunden erwarten von Finanzunternehmen, dass sie ihre Verantwortung im Kampf gegen die Klimakrise ernst nehmen und die nötigen Schritte dafür setzen. Gleichzeitig hinterfragen Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner:innen oft die Qualität und Glaubwürdigkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen und Selbstdarstellungen der Finanzunternehmen. GF-Alliance Mitglieder können sich durch eine transparente, Paris-konforme Strategie gegenüber ihren Stakeholdern als glaubwürdige Vorreiter im Green Finance Bereich positionieren. Die Zusammenarbeit im Rahmen einer von einem Bundesministerium initiierten und geführten Allianz kann nach außen kommuniziert werden und dadurch die Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit erhöhen. Das unabhängige Monitoring und die regelmäßigen, vom BMK initiierten Presseaktivitäten der GF-Alliance stärken die Außenwahrnehmung.

5 Limitationen und Herausforderungen

Die Verabschiedung der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beim Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und das Übereinkommen von Paris im Jahr 2015 haben zu einem signifikanten Rückenwind für Green Finance geführt: Zahlreiche freiwillige und regulatorische Green Finance Initiativen wurden weltweit gestartet, um die festgelegten, ambitionierten Ziele mit wissenschaftsbasierten Methoden, einheitlichen Standards und klaren Rahmenbedingungen zu erreichen. Die damit befassten öffentlichen und privaten Marktteilnehmer:innen stehen dabei vor der Herausforderung, Lösungswege für multidimensionale, interdisziplinäre Fragestellungen, teilweise von Grund auf, erstmalig aufzubauen. Die unterschiedlichen Zugänge erfordern regelmäßige Abstimmungsprozesse zwischen den einzelnen Initiativen. Diese hohe Dynamik der letzten Jahre wird den Green Finance Bereich auch in Zukunft weiterhin maßgeblich prägen. Die Implementierung dieser Initiativen, und somit auch der GF-Alliance, ist daher kein einmaliges, statisches Vorhaben, sondern ein dynamischer Prozess, dessen Beschreitung heute aufgrund der fortschreitenden Klimakrise von wesentlicher Bedeutung ist.

Die GF-Alliance hat sich zum Ziel gesetzt, eine Vorreiterrolle im Green Finance Bereich einzunehmen. Um den zu erwartenden regulatorischen und marktspezifischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, wird eine regelmäßige Evaluierung und Anpassung des Kriterienkatalogs erfolgen. Durch die enge Ausrichtung der GF-Alliance an bestehenden europäischen und internationalen Standards und Initiativen werden Doppelgleisigkeiten vermieden. Anpassungen des Kriterienkatalogs werden zeitgerecht an die GF-Alliance Mitglieder kommuniziert und mit einer Übergangsfrist für deren Implementierung versehen.

Die oben skizzierte hohe Dynamik stellt die GF-Alliance und ihre Mitglieder bei der Umsetzung des Kriterienkatalogs vor einige Herausforderungen: Diese können methodischen Ursprungs sein (zum Beispiel die Verfügbarkeit von sektorspezifischen 1,5 °C-Pfaden oder die methodische Abdeckung von Anlageklassen), sich auf die Datenverfügbarkeit beziehen (zum Beispiel fehlende THG-Daten von Unternehmen) oder auch auf rechtliche Gründe und regionalspezifische Merkmale zurückgeführt werden (zum Beispiel beim zeitnahen Ausstieg

aus fossilen Energieträgern). Die verschiedenen Initiativen arbeiten laufend daran, die aktuell noch bestehenden Lücken, vor allem betreffend methodischer Fragestellungen, zu schließen. Einige Herausforderungen liegen jedoch im Verantwortungsbereich der Finanzunternehmen und müssen daher durch eigene Anstrengungen gelöst werden. Dazu gehören zum Beispiel der Aufbau einer grünen Produktpalette und die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Klima- und Umwelt-Themen sowie zur relevanten Nachhaltigkeits-Regulatorik.

Manche Einschränkungen werden bei der Erfüllung der Kriterien jedoch weiterhin bestehen bleiben: Eine Abweichung von den GF-Alliance Kriterien ist daher in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören ausnahmslos Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Vorgaben notwendig sind. Für die GF-Alliance Mitglieder ist es wesentlich, diese Herausforderungen oder Einschränkungen bei der Erfüllung der GF-Alliance Kriterien zu erkennen, deren Ursachen zu verstehen und diese zu kommunizieren („Comply or Explain“). Die Kommunikation soll im Rahmen des Klimaberichts auf einer allgemeinen Ebene und im Rahmen des jährlichen GF-Alliance Monitorings konkreter (gegebenenfalls inklusive eines Zeitplans zur nachträglichen Erfüllung) erfolgen. Vor allem verpflichten sich die GF-Alliance Mitglieder dazu, jene Lücken, die sich bei der Erfüllung der GF-Alliance Kriterien ergeben und die im eigenen Verantwortungsbereich liegen, zeitnah zu schließen, um eine vollumfängliche Erfüllung der Kriterien zu erreichen. Hervorzuheben ist, dass die im eigenen Verantwortungsbereich liegenden Lücken lediglich punktueller, zeitlich befristeter Natur sein sollen und daher weder die gesamthafte Erfüllung des Kriterienkatalogs noch die Erreichung der langfristigen Zieldimensionen gefährden dürfen.

5.1 Verfügbarkeit von Treibhausgasdaten

Exemplarisch für die Herausforderungen ist die Verfügbarkeit von THG-Daten von Unternehmen zu erwähnen. Sie werden als Grundlage für die Berechnung von Portfolio-Emissionen der Finanzunternehmen herangezogen. Da weiterhin lediglich ein geringer Teil der Unternehmen diese Daten zur Verfügung stellt, müssen Finanzunternehmen noch häufig Approximationen heranziehen, die von externen Datenanbietern angeboten werden. Die Annahmen, auf denen Approximationen basieren, unterscheiden sich jedoch abhängig vom Anbieter. Folglich können THG-Daten, je nach Datenanbieter, divergieren und auch von den (künftig) publizierten THG-Daten des Unternehmens abweichen. Dies kann zu Herausforderungen beim Reporting des THG-Fußabdrucks (siehe Kapitel 2.2.2) unter anderem in Bezug

auf die Daten-Konsistenz vonseiten des GF-Alliance Mitglieds führen. Aufgrund diverser regulatorischer und marktspezifischer Initiativen ist zu erwarten, dass sich die THG-Datenverfügbarkeit in den nächsten Jahren bei größeren Unternehmen in Europa deutlich verbessern wird. Insbesondere ist an dieser Stelle die CSRD⁹⁵ zu erwähnen, die in Bezug auf die Offenlegung von vergleichbaren klimarelevanten Unternehmensdaten Fortschritte erwarten lässt. Eine Herausforderung stellt unter anderem die THG-Datenverfügbarkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen dar, für die noch Lösungsansätze nötig sein werden. Für gewisse noch nicht abgedeckte Geschäftsbereiche (wie das Beratungsgeschäft von Banken) werden derzeit THG-Berechnungsmethoden erarbeitet.⁹⁶ Die Herausforderung der Datenqualität wurde auch im Rahmen des „Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry - Part A“⁹⁷ von PCAF diskutiert und ein fünfstufiges Scoring System entsprechend der Datenqualität vorgestellt. Der Standard von PCAF ist die Grundlage für die jährliche Erhebung und Offenlegung des THG-Fußabdrucks in der GF-Alliance (siehe Kapitel 2.2.2). Trotz der Datenproblematik ist es wesentlich, bereits heute mit der Erhebung des THG-Fußabdrucks zu beginnen: So können frühzeitig Erfahrungen gesammelt und gleichzeitig ein proaktiver Beitrag zur Schließung der Datenlücke geleistet werden.

5.2 Aussagekraft von Kennzahlen und Zielen

Bei der Auswahl und dem Einsatz von Kennzahlen und darauf basierenden Zielen stehen GF-Alliance Mitglieder vor der Herausforderung, deren Aussagekraft und Portfoliosteuerungswirkung zu analysieren und entsprechend zu berücksichtigen. So hat der Einsatz von Zielen, die auf absoluten finanzierten Emissionen basieren, den Vorteil der Verständlichkeit, Einsetzbarkeit (Anlageklasse, Sektoren) und Verlinkung zu szenariobasierten Treibhausgasbudgets. Darauf basierende Dekarbonisierungspfade können jedoch dazu verleiten, Kapital aus THG-intensiven Unternehmen abzuziehen (Divestment), anstatt diese in ihrer Transition zu begleiten (siehe dazu 5.2.1). Kennzahlen und Ziele, die auf Emissionsintensitäten basieren, haben diesen Nachteil zwar nicht, jedoch ist ihre Aussagekraft von der Auswahl der Referenzgröße (Nenner), die in Relation zu den betrachteten, finanzierten THG-Emissionen ein-

⁹⁵ Europäische Kommission. „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 14. Dezember 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464

⁹⁶ PCAF. „The Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry“. August 2023, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

⁹⁷ PCAF. „The Global GHG Accounting & Reporting Standard for the Financial Industry – Part A“. Dezember 2022, carbonaccountingfinancials.com/en/standard

gesetzt wird, abhängig. Der Einsatz einer monetären Referenzgröße (beispielsweise das ausstehende Investment-/Kreditvolumen) hat den positiven Effekt einer sektor- und anlagenklassenübergreifenden Einsetzbarkeit und damit Vergleichbarkeit – jedoch leidet die Aussagekraft aufgrund der Volatilität der Referenzgröße. Kapitalmarktpreisentwicklungen und Inflation können zum Beispiel zu einer Veränderung der Referenzgröße und damit des Kennzahlenwerts führen, ohne dass es zu faktischen Änderungen im Ausstoß von Treibhausgasen kommt. Dasselbe gilt auch für umsatzbasierte Emissionsintensitätskennzahlen (Weighted Average Carbon Intensity, WACI), die von der Volatilität des Unternehmensumsatzes maßgeblich beeinflusst werden. Der Einsatz einer physischen, sektorspezifischen Referenzgröße (beispielsweise die Menge von produziertem Stahl) ist zwar geeignet, um die Transition von Sektoren, die einen Technologiewandel und Effizienzverbesserungen vollziehen müssen, abzubilden (beispielsweise Stahl, Automobilindustrie). Jedoch ist die Einsetzbarkeit dieser Kennzahlen (auf bestimmte Sektoren) begrenzt, deren Erhebung datenintensiv und kann, trotz Verbesserungen der Intensitätskennzahl, zu gesamthaft steigenden THG-Emissionen führen. Die Offenlegung von absoluten, finanzierten Emissionen sowie von Emissionsintensitätskennzahlen wird auch zunehmend am Finanzmarkt verlangt. Zu erwähnen sind die Offenlegungsempfehlungen der TCFD-Leitlinien⁹⁸ und die verpflichtenden Klimaindikatoren der delegierten Verordnung⁹⁹ der SFDR.

5.2.1 Interpretation von Emissionsreduktionen

Die kontinuierliche Reduktion des THG-Fußabdrucks des eigenen Portfolios führt nicht automatisch zu einer entsprechenden THG-Reduktion in der Realwirtschaft. Aus diesem Grund wurde unter anderem der Ausbau grüner Aktivitäten als eigene Zieldimension mit der Verpflichtung zur Implementierung einer Engagement-Strategie (Maßnahme 1.3) sowie eines jährlichen Engagement-Berichts (Maßnahme 1.4) definiert. Diese Vorgabe basiert auf der Annahme, dass THG-Emissionsreduktionen des eigenen Portfolios durch Divestment erzielt werden könnten, diese jedoch nicht per se zu einer tatsächlichen Reduktion der THG-Emissionen in der Realwirtschaft führen, da andere Investor:innen die entstehende Investitionslücke schließen können. **Im Engagementprozess soll daher durch den proaktiven Dialog mit Geschäftskundinnen und Geschäftskunden ein gemeinsamer Weg zur realwirtschaftlichen Dekarbonisierung erreicht werden.**

⁹⁸ TCFD. „Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures“. Oktober 2021, fsb-tcfid.org/publications

⁹⁹ EU. „Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288“. 25. Juli 2022, eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2022/1288/oj

5.3 Integration von Biodiversitätskriterien in das Kerngeschäft – Empfehlungen und Ausblick

Neben der Klimakrise zählt das rasant voranschreitende Artensterben aktuell zu den größten Herausforderungen für die Gesellschaft. Aussterberaten liegen zwischen 100- und 1.000-mal höher als die natürliche Aussterberate ohne den Einfluss des Menschen.¹⁰⁰ Das veranlasst Wissenschaftler:innen dazu, von einem Massenaussterben zu reden, wie es ein solches bis dato nur fünf Mal in der geologischen Erdgeschichte gegeben hat.¹⁰¹ Schätzungen zufolge sind eine Million Arten gegenwärtig vom Aussterben bedroht, das entspricht im Mittel 25 Prozent der meisten untersuchten Tier- und Pflanzengruppen.¹⁰² Auch in Österreich sind die Erhaltungszustände untersuchter Lebensraumtypen und Arten unzureichend: 44 Prozent der Lebensraumtypen sowie 34 Prozent der Arten weisen einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand auf.¹⁰³

Ein erster globaler Bericht über den Zustand und die Integrität von Biodiversität und Ökosystemen aus dem Jahr 2019 zeigt, dass 14 von 18 Kategorien von kritischen Naturleistungen seit 50 Jahren einen abnehmenden Trend aufweisen. Davon betroffen sind hauptsächlich regulierende (systemerhaltende) und nicht-materielle (zum psychologischen Wohlbefinden beitragende) Ökosystemdienstleistungen.¹⁰⁴ Zum Beispiel sind Bestäubungsleistungen in der Landwirtschaft im Wert von USD 234 bis 577 Milliarden gefährdet.

¹⁰⁰ Science. „*The Biodiversity of Species and their Rates of Extinction, Distribution, and Protection*“. 2014, researchgate.net/publication/262787160 The biodiversity of species and their rates of extinction distribution and protection

¹⁰¹ Nature. „*Has the Earth's sixth mass extinction already arrived?*“. 2011, researchgate.net/publication/50267709 Has the Earth's Sixth Mass Extinction Already Arrived Nature PNAS. „*Vertebrates on the brink as indicators of biological annihilation and the sixth mass extinction*“. 2020, pnas.org/doi/10.1073/pnas.1922686117

¹⁰² Science. „*Pervasive human-driven decline of life on Earth points to the need for transformative change*“. 2019, researchgate.net/publication/337933460 Pervasive human-driven decline of life on Earth points to the need for transformative change

¹⁰³ Umweltbundesamt. „*Erhebung und Bewertung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich, Berichtszeitraum 2013–2018 Endbericht – Kurzfassung*“. 2020, researchgate.net/publication/346393017 Erhebung und Bewertung von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich Berichtszeitraum 2013-2018 Endbericht -Kurzfassung

¹⁰⁴ Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES). „*Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services*“. 2019, ipbes.net/document-library-catalogue/summary-policymakers-global-assessment-laid-out

Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework

Im Dezember 2022 wurde in Montreal, Kanada, ein globales Rahmenwerk¹⁰⁵ beschlossen, das erstmals offiziell die Vision einer Gesellschaft in Harmonie mit der Umwelt bis 2050 verschriftlicht. In diesem werden Ziele angeführt, die auf dem Weg dorthin erreicht werden sollen. Die Ausrichtung aller Finanzströme an den vereinbarten Zielen gehört zu den langfristigen Maßnahmen des Rahmenwerks. Bis 2030 sollen USD 200 Milliarden pro Jahr zusätzlich für Schutz und Erhaltung von Ökosystemen und Biodiversität mobilisiert werden. Zudem wird die Abschaffung von schädigenden Subventionen von mindestens USD 500 Milliarden pro Jahr angestrebt.

5.3.1 Risiken und Chancen für den Finanzsektor

Im Global Risk Report 2023 des Weltwirtschaftsforums findet sich der Verlust von Biodiversität und Ökosystemen auf Platz vier der größten Risiken im Verlauf der nächsten zehn Jahre wieder.¹⁰⁶

Auch für Finanzunternehmen birgt die Biodiversitätskrise Risiken: sowohl die potenziellen physischen Folgen des Biodiversitätsverlusts, wie Ernteaufschläge oder Lieferkettenunterbrechungen, als auch der enorme Überhang an biodiversitätsschädigenden Finanzströmen, die im Zuge einer ambitionierten Umweltpolitik zu Stranded Assets werden können. Auch der zivilgesellschaftliche Druck sollte mit der fortschreitenden Biodiversitätskrise steigen. Das wiederum kann zu Reputationsrisiken für Finanzunternehmen führen.¹⁰⁷ Das Network for Greening the Financial System (NGFS) erklärt, dass naturbezogene Risiken die Finanzmarktstabilität insgesamt gefährden können.¹⁰⁸

¹⁰⁵ UN Environment Programm (Convention on Biological Diversity,CBD). „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“. Dezember 2022, cbd.int/gbf/

¹⁰⁶ World Economic Forum. „Global Risks Report 2023“. 11. Jänner 2023, weforum.org/reports/global-risks-report-2023/digest

¹⁰⁷ Vergleiche zum Beispiel aktuelle Vorgehensweisen gegen Greenwashing ; morningstar.co.uk/uk/news/226564/dws-and-the-global-crackdown-on-greenwashing.aspx

¹⁰⁸ NGFS. „NGFS acknowledges that nature-related risks could have significant macroeconomic and financial implications“. 2022, ngfs.net/en/communique-de-presse/ngfs-acknowledges-nature-related-risks-could-have-significant-macroeconomic-and-financial

Der Finanzsektor gilt gleichzeitig als wichtiger Hebel für die angestrebte Transformation.¹⁰⁹ Diese Aufgabe kann er allerdings nur wahrnehmen, wenn er die begleitenden Chancen und Risiken frühzeitig erkennt, analysiert und dementsprechende Handlungen setzt. Ungefähr die Hälfte des globalen Bruttoinlandprodukts ist in hohem oder moderatem Maße abhängig von einer intakten Umwelt.¹¹⁰ Gleichzeitig besteht eine Finanzierungslücke von USD 598 bis 824 Milliarden pro Jahr, um den Erhalt von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen zu gewährleisten.¹¹¹

Durch den gezielten Schutz von Ökosystemen kann ein positiver Mehrwert geschaffen werden. So wurde zum Beispiel berechnet, dass die Vermeidung der Überschreitung eines Kippunktes im Amazonas-Regenwald einen ökonomischen Mehrwert von rund USD 339,3 Milliarden schafft.¹¹²

Auch in Bezug auf die Klimakrise kann der Schutz von Natur und Biodiversität einen wertvollen Beitrag leisten. So haben naturbasierte Lösungen (nature-based solutions), wie Aufforstung oder geänderte landwirtschaftliche Praktiken, das Potenzial bis zu 10 Gigatonnen CO₂-Emissionen pro Jahr zu entnehmen oder zu vermeiden. Das entspricht ungefähr 30 Prozent der nötigen Reduktion laut Pariser Übereinkommen. Allerdings kann dieses Potenzial nur ausgeschöpft werden, wenn gleichzeitig eine starke Dekarbonisierung stattfindet, da ein Temperaturanstieg von über 1,5 °C die CO₂-Bilanz vieler Ökosysteme negativ beeinflusst und einige sogar von CO₂-Senken zu CO₂-Quellen werden können.¹¹³

¹⁰⁹ IPBES. „Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services“. 2019, ipbes.net/document-library-catalogue/summary-policymakers-global-assessment-laid-out

¹¹⁰ WEF. „Nature Risk Rising: Why the Crisis Engulfing Nature Matters for Business and the Economy“. 2022, weforum.org/reports/nature-risk-rising-why-the-crisis-engulfing-nature-matters-for-business-and-the-economy/

¹¹¹ The Paulson Institute. „Financing Nature: Closing the global biodiversity financing gap“. 2020, paulsoninstitute.org/conservation/financing-nature-report/

¹¹² IDB. „An Amazon Tipping Point: The Economic and Environmental Fallout“. 2021, publications.iadb.org/en/amazon-tipping-point-economic-and-environmental-fallout

¹¹³ Global Change Biology. „Getting the message right on nature-based solutions to climate change“. 2021, onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/gcb.15513

5.3.2 Biodiversitäts-Initiativen im Überblick

Als Antwort auf diese Herausforderungen haben sich verschiedene Initiativen gebildet, um naturbezogene Risiken und Chancen in den Rahmen einer standardisierten Berichterstattung einzubetten und so schlussendlich Kapitalströme in eine Natur-positive Richtung umzuleiten.

EU Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)

Im Rahmen der CSR-Richtlinie¹¹⁴ veröffentlicht die EU Kommission einen sektor-übergreifenden Berichtsstandard zum Thema Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4). Der Standard umfasst folgende zentrale Inhalte:

- Analyse der materiellen Wirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Artenvielfalt und Ökosysteme
- Erstellung eines Transitionsplans in Bezug auf Artenvielfalt und Ökosystemen
- Unternehmensrichtlinien in Bezug auf Artenvielfalt und Ökosysteme
- Gesetzte Aktionen und verfügbare Ressourcen
- Zielsetzungen
- Wirkungsindikatoren in Bezug auf Artenvielfalt und Ökosysteme
- Potenzielle finanzielle Effekte Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Artenvielfalt und Ökosysteme

Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD)

Die TNFD ist eine Initiative von Marktteilnehmenden mit dem Ziel, naturbezogene Risiken und Chancen sowie Abhängigkeiten und Auswirkungen besser in finanzielle und wirtschaftliche Entscheidungen zu integrieren. Die Publikation des finalen Rahmenwerks¹¹⁵ fand im September 2023 statt.

¹¹⁴ Europäische Kommission. „Richtlinie (EU) 2022/2464“. 14. Dezember 2022, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464

¹¹⁵ TNFD. „Recommendations of the Taskforce on Nature-related Financial Disclosures“, September 2023, tnfd.global/publication/recommendations-of-the-taskforce-on-nature-related-financial-disclosures/

Im Zentrum des TNFD-Ansatz stehen sechs allgemeine Anforderungen an die Berichterstattung von Unternehmen:

- Wie wird Materialität bestimmt
- Welchen Anwendungsbereich (Scope) umfassen die berichteten Informationen
- Wie werden naturbezogene Themen behandelt
- Wie erfolgt die Verortung von Berührungsflächen der Wirtschaftstätigkeit mit der Natur
- Wie werden andere Nachhaltigkeitsthemen integriert
- Wie wird Stakeholder-Engagement betrieben

Zur Erfüllung dieser Vorgaben schlägt das TNFD den sogenannten LEAP-Ansatz als Werkzeug vor (Locate, Evaluate, Assess, Prepare). Der vierstufige Prozess besteht aus folgenden Punkten:

- **Locate:** Erfassung von ökosystemspezifischen Daten an allen Unternehmensstandorten und dort, wo Unternehmenstätigkeiten mit der umgebenden Natur in Kontakt kommen, wie durch die Ableitung von Prozesswasser
- **Evaluate:** Evaluierung der Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen und der Einflüsse auf betroffene Ökosysteme in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens
- **Assess:** Ableitung und Bewertung daraus resultierender Risiken und Chancen
- **Prepare:** Integration der aus den vorangegangenen Schritten resultierenden Anpassungen in Geschäftsstrategie und Berichtslegung

Für Finanzunternehmen bietet LEAP flexible Ansätze für die Auswahl des zu untersuchenden Geschäftszweiges oder -feldes, den Einstiegspunkt in die Analyse und ihre methodische Tiefe. So kann zum Beispiel eine Bank in einem ersten Schritt nur ihr Portfolio an Unternehmenskrediten genauer unter die Lupe nehmen (oder nur einen Teil dieses Portfolios). Die Analyse kann auf Basis der geografischen Lokalisierung der betroffenen Unternehmen, auf Basis der Anlageklasse oder auf Basis der betroffenen Ökosysteme vorgenommen werden.

Partnership for Biodiversity Accounting Financials (PBAF)

Eine weitere Initiative, die von Marktteilnehmenden getragen wird, ist PBAF. Das Ziel von PBAF ist die Erarbeitung eines Standards zur Erhebung von Biodiversitätsimpacts und -abhängigkeiten.¹¹⁶ Der Ansatz von PBAF unterscheidet sich insofern von jenem der TNFD, als dass er explizit für Finanzunternehmen entwickelt wurde. Der PBAF-Standard fokussiert auf Biodiversitätsthemen und beschreibt Ansätze zur Biodiversitätsfolgenabschätzung („biodiversity impact assessment“), Biodiversitätsfußabdruckmessung („biodiversity footprinting“) und Analyse von Abhängigkeiten von Biodiversität („biodiversity dependencies“).

PBAF schlägt eine stufenweise Herangehensweise zur Biodiversitätsfolgenabschätzung vor: Diese

1. startet mit der Identifikation von Hochrisikosektoren und Unternehmen im Portfolio,
2. vergleicht Finanzierungen und Investments in diese Sektoren und Unternehmen mit geolokalisierten Daten,
3. quantifiziert die potenziellen Wirkungen dieser Finanzierungen und Investments mittels einer Fußabdruckmessung und
4. misst die tatsächlichen Wirkungen vor Ort.

Die Dokumente zu Folgenabschätzung und Fußabdrucksmessung sollen im Laufe des Jahres 2023 überarbeitet und aktualisiert werden.

Science Based Targets Network (SBTN)

Offenlegung und Rechnungslegung sind notwendige erste Schritte auf dem Weg zu naturfreundlichen Portfolios. Die Festlegung von wissenschaftsbasierten Zielen („science-based targets“ kurz SBTs) ist in dieser Hinsicht die logische Fortsetzung dieses Weges.

SBTN hat zu diesem Zweck einen ersten Leitfaden¹¹⁷ für Unternehmen zu wissenschaftsbasierten Zielen für die Natur veröffentlicht. Wiederum aufbauend auf dem Erfolg des Ansatzes zur Festlegung von SBTs für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, reagiert die Initiative auf die Nachfrage nach mehr Methoden, Leitlinien und Instrumenten zur Festlegung von wissenschaftsbasierten Zielen für das gesamte Erdsystem. Dies schließt natürlich

¹¹⁶ PBAF. „A Biodiversity Accounting Standard for the Financial Industry“. August 2023, pbafglobal.com/standard

¹¹⁷ SBTN. August 2023, sciencebasedtargetsnetwork.org/resources/

auch Biodiversität mit ein. Die ersten Empfehlungen im Zielsetzungsprozess von SBTN umfassen folgende Schritte:

1. Assess – Materialitäts-screening & Lieferkettenanalyse
2. Interpret & prioritize – Zielhorizont abstecken und Priorisierung
3. Measure, set & disclose – Ausgangswert definieren und Ziele formulieren
4. Act – Maßnahmen zur Zielerreichung treffen
5. Track – regelmäßiges Monitoring & Berichterstattung

Erste Empfehlungen zu Biodiversitätszielen wurden von SBTN bereits veröffentlicht, an einem detaillierten Zielsetzungsprotokoll für Biodiversität wird aktuell noch gearbeitet. SBTN bietet mit dem sogenannten „Materiality Screening Tool“ auch ein hilfreiches Excel-Werkzeug an, um Prozessschritt 1 zu unterstützen. Das Tool kann auch für die erste allgemeine Anforderung nach TNFD zur Materialität angewendet werden.

Nature Action 100

Nature Action 100¹¹⁸ ist eine globale Engagement-Initiative, die darauf abzielt, institutionelle Investor:innen zur Entwicklung einer gemeinsamen Agenda für das Engagement mit investierten Unternehmen zu mobilisieren. Zweck des Engagements soll sein, investierte Unternehmen zu motivieren, ehrgeizigere Ziele und Maßnahmen in Bezug auf den Verlust der biologischen Vielfalt zu setzen.

Die Initiative hat sechs Erwartungen an die investierten Unternehmen („Investor Expectations“) formuliert:

- **Ambition** – es soll ein öffentliches Bekenntnis geben
- **Assessment** – Abhängigkeiten und Auswirkungen auf die Natur sollen erhoben und die Ergebnisse veröffentlicht werden
- **Targets** – es sollen wissenschaftsbasierte Ziele gesetzt werden
- **Implementation** – es soll einen öffentlich zugänglichen Plan zur Umsetzung dieser Ziele geben
- **Governance** – es sollen die nötigen Governance-Strukturen für die Umsetzung geschaffen werden
- **Engagement** – zentrale Stakeholder sollen in die Umsetzung miteinbezogen werden

¹¹⁸ Nature Action 100. August 2023, natureaction100.org/

5.3.3 Schlussfolgerung und Empfehlung

Die wissenschaftliche Evidenz ist klar: Die Klimakrise und die Biodiversitätskrise werden durch den Menschen verursacht. Sie verstärken sich gegenseitig, spitzen sich zu und haben gravierende Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft, denn sie bedrohen unsere Lebensgrundlagen. Es besteht die ernsthafte Gefahr, dass das Klima sich dramatisch ändert und Ökosysteme in großem Ausmaß kollabieren, sobald kritische Kipppunkte überschritten werden. Die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs, des Biodiversitätsverlustes und der Zerstörung der Ökosysteme gehören damit zu den dringendsten und größten Herausforderungen unserer Zeit.

Gleichzeitig bringt ein proaktiver Zugang zum Schutz von Artenvielfalt und Ökosystemen zahlreiche positive Auswirkungen auf das Klima mit sich und hilft beim Klimaschutz sowie der Klimawandelanpassung. Der Finanzsektor hat das Potenzial die Transformation mittels seiner Hebelwirkung maßgeblich mitzugestalten und zu unterstützen.

Aus diesem Grund sollen im Rahmen der GF-Alliance Biodiversitäts-bezogene Kriterien entwickelt und anschließend in die Vorgaben der Initiative integriert werden. Für die Entwicklung von Kriterien ist das Bestehen an internationalen wissenschaftlichen Initiativen, Standards und Methoden eine wesentliche Voraussetzung, da nur so inhaltlich aussagekräftige und sinnführende Kriterien entwickelt werden können. Auch wenn Green Finance sich erst seit Kurzem intensiver mit Biodiversität beschäftigt, so gab es in den letzten Monaten viel Bewegung in dem Bereich. Der Auszug an wissenschaftlichen Initiativen und Publikation in diesem Kapitel untermauern diesen Trend. Er zeigt jedoch auch, dass viele maßgebliche Publikationen aktuell in Ausarbeitung sind oder erst kürzlich veröffentlicht wurden. Augenscheinlich sind auch die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der Begriffe. So wird einerseits Biodiversität als eigenständiges Umweltziel und Themengebiet behandelt, andererseits als integrativer Bestandteil von naturbezogenen Zielen angesehen. Die Komplexität der Quantifizierung sowie die Integration in das Kerngeschäft von Finanzunternehmen lassen derzeit noch einige Fragen offen.

Für die Integration von Biodiversität in die GF-Alliance bedeutet dies, dass im Rahmen der Überarbeitung des Kriterienkatalogs im Jahr 2024 die Berücksichtigung der ersten entsprechenden Kriterien geplant ist. Um diese Einführung vorzubereiten, wurde der GF-Alliance Beirat um fachspezifische Expertise erweitert. Ähnlich dem Klimaschutz wird auch bei Biodiversität der unternehmensinterne Wissensaufbau und das persönliche Engagement von

einzelnen Individuen eine Schlüsselrolle für die erfolgreiche Integration dieses Themas spielen. Um diesen Wissensaufbau zu unterstützen wird Biodiversität im Rahmen der GF-Alliance Mitgliederformate (Webinare, Workshops) eine wachsende Rolle einnehmen.

Um ein entsprechendes Know-How eigenständig aufzubauen wird den GF-Alliance Mitgliedern folgende Empfehlung gegeben:

GF-Alliance Mitgliedern wird empfohlen, sich proaktiv mit dem Thema Biodiversität insbesondere mit den in diesem Kapitel angeführten Initiativen/Publikationen auseinanderzusetzen und entsprechendes Wissen aufzubauen.

5.4 Umgang mit Eventualverbindlichkeiten bei Banken

Ein weiterer noch offener Punkt ist der Umgang mit Eventualverbindlichkeiten bei Banken. Eventualverbindlichkeiten wie beispielsweise Gewährleistungs-, Anzahlungs- oder Vertragserfüllungsgarantien werden auf der Passivseite unter der Bilanz geführt. Es handelt sich daher um keine Bilanzposition, die unter die GF-Alliance Handlungsfelder fällt. Werden diese Garantien jedoch schlagend, entstehen dadurch Forderungen gegenüber der Kundin oder dem Kunden (abgebildet durch entsprechende Positionen auf der Aktivseite der Bilanz), die dem Kreditportfolio zuzurechnen sind und damit dem Anwendungsbereich der GF-Alliance unterliegen würden. Diese mögliche Folge sollte daher bereits beim Eingehen von Eventualverbindlichkeiten durch entsprechende Orientierung am GF-Alliance Kriterienkatalog berücksichtigt werden.

Um dieses Themenfeld adäquat in der GF-Alliance abzubilden, fehlen derzeit noch wissenschaftsbasierte sowie marktspezifische Standards und Methoden. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Kriterienkatalogs werden diese Entwicklungen analysiert und gegebenenfalls die benötigten Anpassungen zur Integration des Geschäftes mit Eventualverbindlichkeiten in den Anwendungsbereich der GF-Alliance vorgenommen.

Empfehlung: Auch wenn die GF-Alliance in einem ersten Schritt auf die Handlungsfelder Investment-/Kreditportfolio, Underwriting-Portfolio und Betriebsökologie fokussiert, sollte die Anwendbarkeit des Kriterienkatalogs auf das Geschäft mit Eventualverbindlichkeiten evaluiert werden. Dies betrifft vor allem Maßnahmen 1.1 - 1.7, die sinngemäß größtenteils auch für dieses Geschäft angewendet werden kann.

6 Annex

6.1 GF-Alliance Unterlagen

Auf der [Website der GF-Alliance](#) stehen folgende Unterlagen sowie häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Verfügung:

6.1.1 Handbuch

Das Handbuch gibt detaillierte Informationen zu allen wesentlichen Aspekten der GF-Alliance, inklusive der Kriterien. Das Handbuch steht als Executive Summary auch auf Englisch zur Verfügung.

6.1.2 Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog ist eine übersichtliche Darstellung aller im Handbuch beschriebenen GF-Alliance Kriterien. Das MS Excel Dokument kann von GF-Alliance Mitgliedern und interessierten Finanzunternehmen als Arbeitsunterlage verwendet werden.

6.1.3 Kurzpräsentation

Die Kurzpräsentation gibt einen Überblick zu den wesentlichen Aspekten der GF-Alliance. Sie dient vor allem als Grundlage für interne Präsentationen zur Vorstellung der GF-Alliance. Die Präsentation steht auch auf Englisch zur Verfügung.

6.1.4 Implementierungs-Leitfäden

Die themenspezifischen Leitfäden dienen der Unterstützung der Mitglieder bei der konkreten Umsetzung der Kriterien. Es handelt sich bei diesen Dokumenten um keinen verbindlichen Vertragsbestandteil zur Erfüllung der Vorgaben der GF-Alliance sondern ausschließlich um Implementierungsempfehlungen.

6.1.5 Fortschrittsbericht

Der Fortschrittsbericht wird jährlich publiziert und fasst die Ereignisse des Vorjahres sowie die aggregierten Ergebnisse des Monitorings der GF-Alliance zusammen. Des Weiteren gibt er einen Überblick zu den geplanten inhaltlichen sowie organisatorischen Schwerpunkten der Initiative. Der Fortschrittsbericht steht auch auf Englisch zur Verfügung.

Bei Unklarheiten in den GF-Alliance Unterlagen

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den GF-Alliance Unterlagen innerhalb der Bewerbungsphase vorzunehmen und diese allen Bewerbenden schriftlich mitzuteilen. Die Bewerbenden sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei der Bewerbung zu berücksichtigen.

Bestehen nach Ansicht der Bewerbenden bei der Auslegung des Textes der Bewerbungsunterlagen mehrere Möglichkeiten beziehungsweise erscheint etwas unklar oder widersprüchlich, werden die Bewerbenden gebeten, vor der Bewerbung eine Klärung mit der ausschreibenden Stelle herbeizuführen.

Die ausschreibende Stelle und die Koordinierungsstelle übernehmen im Rahmen der Bewerbungsphase keine Haftung für ein allfälliges Erfüllungsinteresse. Ebenso übernimmt weder die ausschreibende Stelle noch die Koordinierungsstelle eine Haftung für Schadenersatz, außer in Fällen von nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

6.2 Datenschutz

Im Rahmen der Bewerbungsphase und der GF-Alliance Mitgliedschaft kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommen. Dies einerseits zum Zwecke vereinbarter Öffentlichkeitsarbeit und andererseits zum Zwecke der Abwicklung der durch die GF-Alliance vereinbarten beziehungsweise angestrebten Inhalte.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der über sie verarbeiteten Daten. Weiters besteht das Recht abgegebene Einwilligungen zu widerrufen oder Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen einzulegen (Art. 7 Abs 3 bzw. Art. 21 DSGVO). Die genannten Rechte können im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt sein.

Für den Fall, dass der:die Verantwortliche einem Begehren einer betroffenen Person nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, steht dem:der Betroffenen ein Beschwerderecht an die österreichische Datenschutzbehörde offen. Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: [Mehr zum Datenschutz](#).

Die weiteren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in der Vertraulichkeitsvereinbarung und im Mitgliedschaftsvertrag der GF-Alliance geregelt.

Auf der [Website der Datenschutzbehörde](#) finden Sie weiterführende Informationen, FAQs und alle relevanten Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in Österreich.

Kontakt Datenschutzbeauftragte BMK: datenschutz@bmk.gv.at

6.3 Übersicht der vorgenommenen Anpassungen im Kriterienkatalog

Gemäß Kapitel 1.8 wird der Kriterienkatalog regelmäßig überprüft und, falls nötig, angepasst. Die folgenden Kapitel stellen alle Änderungen des Kriterienkatalogs gegenüber der Handbuch Version 2.0 dar:

6.3.1 Erweiterungen des Kriterienkatalogs um neue Kriterien

Die folgende Tabelle stellt eine Zusammenfassung der neu eingeführten Kriterien dar.

Tabelle 18: Übersicht der neuen Kriterien im Kriterienkatalog

Kennnr.	Kriterium	Frist
3.2.1	Der THG-Fußabdruck des analysierbaren Underwriting-Portfolios soll jährlich, mittels der von der GF-Alliance vorgesehenen Methode, erhoben werden. Derzeit ist hierfür ausschließlich der von der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) entwickelte Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions als Methode vorgesehen.	2024
3.2.2	Falls der THG-Fußabdruck nicht für alle analysierbaren Portfolio-Bestandteile berechnet und publiziert wird, so ist dies in der Klimaberichterstattung offenzulegen und zu begründen. Mögliche Begründungen sind im PCAF-Standard dargestellt, beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> Benötigte Daten stehen dem GF-Alliance Mitglied nicht zur Verfügung. Hier soll ein Zeitplan offengelegt werden, bis wann eine Berücksichtigung erfolgen kann („Comply or Explain“). 	2024
3.2.3	Die Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks erfolgt im Rahmen des jährlichen Klimaberichts (1.2). Dabei sollen die Empfehlungen und Anforderungen zur Berichterstattung vom Global GHG Accounting and Reporting Standard for Insurance-Associated Emissions von PCAF berücksichtigt werden.	2024
6.3.1	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.1 ist eine Klimastrategie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2024
6.3.2	In Anlehnung an die Kriterien von Maßnahme 1.2 ist ein jährlicher Klimabericht für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen zu veröffentlichen.	2025

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.3.3	<p>Ausstieg aus Kohle</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.</p>	2024
6.3.4	<p>Ausstieg aus Kohle</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Kohleprojekte bezogen auf Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Kohleinfrastruktur abzielen, erfolgen.</p>	2024
6.3.5	<p>Ausstieg aus Erdöl</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.</p>	2024
6.3.6	<p>Ausstieg aus Erdöl</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdölprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdölsektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind gegebenenfalls EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.</p>	2024
6.3.7	<p>Ausstieg aus Erdgas</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.</p>	2025

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.3.8	<p>Ausstieg aus Erdgas</p> <p>Es darf kein Beratungsgeschäft für zweckgebundene Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.</p>	2025
6.3.9	<p>Einführung einer Richtlinie für das Beratungsgeschäft für Kredit-/Kapitalmarkttransaktionen bezüglich des Umgangs mit fossilen Energieträgern basierend auf den Kriterien 6.3.3 – 6.3.8 der GF-Alliance. Diese Richtlinie kann entweder in die Klimastrategie integriert werden oder in einer anderen beziehungsweise in einer eigenständigen Publikation auf der Website des GF-Alliance Mitglieds veröffentlicht werden.</p>	2024

6.3.2 Anpassungen bestehender Kriterien mit inhaltlicher Relevanz

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anpassungen bei bestehenden Kriterien, die inhaltlich relevant sind. Das bedeutet, dass diese Änderungen eine **Anpassung des inhaltlichen Prüfungsumfangs** im Rahmen des jährlichen Monitorings zur Folge haben.

Tabelle 19: Übersicht der Anpassungen bestehender Kriterien mit inhaltlicher Relevanz (dargestellt in Rot)

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.3.2	Die klimabezogenen Engagement-Anstrengungen des GF-Alliance Mitglieds sollen sich vor allem an den drei Eckpunkten für die Zielausrichtung der Climate Action 100+ Initiative („The Three Goals“) orientieren. Folgende Kriterien sollen in der Engagement-Strategie berücksichtigt werden:	2022
1.5.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten im Kohlesektor (Exploration, Verarbeitung/Produktion, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Kohleinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2022
1.6.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdölaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdölinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2024
1.7.1	Es dürfen keine neuen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für Unternehmen, die mehr als 30 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die sich (i) öffentlich zur Dekarbonisierung des Kerngeschäfts entsprechend dem Pariser Übereinkommen bekennen und falls evaluierbar, (ii) nicht in den Ausbau ihrer Erdgasinfrastruktur investieren. Sollte Aspekt (ii) aufgrund mangelnder Informationen nicht evaluiert werden können, ist die Erfüllung von (i) ausreichend.	2025

6.3.3 Anpassungen bestehender Kriterien ohne inhaltliche Relevanz

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über marginale Anpassungen bei bestehenden Kriterien, die keine inhaltlich-relevanten Änderungen darstellen. Da es bei den folgenden Anpassungen ausschließlich um die Entfernung von bestehenden Kriterieninhalten geht, verursachen diese keinen zusätzlichen Prüfungsinhalt und werden daher nicht beim Monitoring evaluiert.

Tabelle 20: Übersicht der Anpassungen bestehender Kriterien ohne inhaltliche Relevanz (dargestellt in Rot)

Kennnr.	Kriterium	Frist
1.7.2	Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Erdgasprojekte bezogen auf Aktivitäten im Erdgassektor (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung), die auf den Ausbau der Erdgasinfrastruktur abzielen, erfolgen. Davon ausgenommen sind (gelöscht: gegebenenfalls) EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten.	2025
1.7.3	Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Erdgasaktivitäten (Exploration, Produktion, Verarbeitung, Distribution, Verstromung, Wärmeerzeugung) erzielen sowie aus allen Erdgasprojekten. Davon ausgenommen sind (gelöscht: gegebenenfalls) EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.	2035
5.1.1	Einführung einer Reise-Policy zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte bei Dienstreisen (Emissionsvermeidung, Emissionsreduktion (gelöscht: Kompensation))	2022

Kennnr.	Kriterium	Frist
6.1.1	<p>Es dürfen keine neuen zweckgebundenen Investitionen/Finanzierungen (Investment-/Kreditportfolio) und/oder Versicherungen (Underwriting-Portfolio) in/für neue Projekte – bezogen auf Aktivitäten im Sektor Energiegewinnung (Strom, Wärme, Prozessenergie) aus Kernspaltung – erfolgen, die auf den Ausbau der Kernenergieinfrastruktur abzielen. Zu diesen Aktivitäten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energiegewinnung aus Kernspaltung und Einspeisung in entsprechende Netze (Strom, Wärme) sowie Direktumsetzung für Prozessenergie (Meerwasserentsalzung, H₂-Erzeugung, Direktversorgung) • Produktion von und Handel mit Uran (zum Zweck der Energiegewinnung aus Kernspaltung), Plutonium, Thorium sowie Mischoxyde aus Plutonium und Uran. • Herstellung von Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung. • Handel mit Kernkomponenten für Kraftwerke auf dem Prinzip der Kernspaltung. • Erbringung von Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit der Energiegewinnung aus Kernspaltung. <p>Von den Ausschlusskriterien ausgenommen sind jene Investitionen und Finanzierungen, die den Rückbau von stillgelegten kerntechnischen Anlagen (ein Kernkraftwerk, eine Anreicherungsanlage, eine Anlage zur Kernbrennstoffherstellung, eine Wiederaufarbeitungsanlage, ein Forschungsreaktor, ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente sowie ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle, das direkt mit den angeführten kerntechnischen Anlagen in Zusammenhang steht und sich auf dem Gelände dieser Anlagen befindet) oder Investitionen in die Sicherheit und Wartung bestehender Anlagen zum Zweck haben, sowie Investitionen und Finanzierungen in die Errichtung von Endlagern (die Einlagerung von konditionierten radioaktiven Abfällen ohne die Absicht einer Rückholung). Ausgenommen sind auch (gelöscht: gegebenenfalls) EU Taxonomie-konforme Aktivitäten.</p>	2024
6.1.2	<p>Ausstieg aus allen Portfolio-Positionen in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Aktivitäten gemäß 6.1.1 erzielen, sowie aus allen Projekten, deren Zweck die Energiegewinnung aus Kernspaltung ist. Davon ausgenommen sind (gelöscht: gegebenenfalls) EU Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten beziehungsweise Projekte, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris sind, sowie Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierte Klimaziele gesetzt haben (Zeithorizont: 2050, inklusive fünfjährige Zwischenziele) und die ihr Kerngeschäft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris dekarbonisieren.</p>	2035

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder bis September 2023.....	24
Tabelle 2: Übersicht Sonderregelung für Neumitglieder ab Oktober 2023.....	25
Tabelle 3: Kriterienüberblick Maßnahme 1.1 Klimastrategie	33
Tabelle 4: Kriterienüberblick Maßnahme 1.2 Klimabericht	39
Tabelle 5: Kriterienüberblick Maßnahme 1.3 Engagement-Strategie	45
Tabelle 6: Kriterienüberblick Maßnahme 1.4 Engagement-Bericht	47
Tabelle 7: Kriterienüberblick Maßnahme 1.5 Ausstieg aus Kohle	49
Tabelle 8: Kriterienüberblick Maßnahme 1.6 Ausstieg aus Erdöl	51
Tabelle 9: Kriterienüberblick Maßnahme 1.7 Ausstieg aus Erdgas.....	55
Tabelle 10: Kriterienüberblick Maßnahme 2.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios hin zur 1,5 °C-Zielausrichtung.....	66
Tabelle 11: Kriterienüberblick Maßnahme 2.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Investment-/Kreditportfolios.....	70
Tabelle 12: Kriterienüberblick Maßnahme 3.1 Kontinuierliche THG-Reduktion des Underwriting-Portfolios hin zur 1,5 °C-Zielausrichtung	76
Tabelle 13: Kriterienüberblick Maßnahme 3.2 Jährliche Erhebung und Veröffentlichung des THG-Fußabdrucks des analysierbaren Underwriting-Portfolios	78
Tabelle 14: Kriterienüberblick Maßnahme 5.1 Integration klimarelevanter Aspekte in betriebliche Bereiche und Prozesse	82
Tabelle 15: Kriterienüberblick Maßnahme 6.1 Ausstieg aus Kernenergie.....	88
Tabelle 16: Kriterienüberblick Maßnahme 6.2 Einhaltung sozialer Mindestschutz- Standards.....	90
Tabelle 17: Evaluierungsskala (Gesamtergebnis) beim GF-Alliance Monitoring	98
Tabelle 18: Übersicht der neuen Kriterien im Kriterienkatalog	120
Tabelle 19: Übersicht der Anpassungen bestehender Kriterien mit inhaltlicher Relevanz (dargestellt in Rot).....	123
Tabelle 20: Übersicht der Anpassungen bestehender Kriterien ohne inhaltliche Relevanz (dargestellt in Rot).....	124

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Nachhaltigkeits-Dimensionen und aktueller Fokus der GF-Alliance	11
Abbildung 2: Übersicht der GF-Alliance Zieldimensionen.....	12
Abbildung 3: Governance Struktur.....	13
Abbildung 4: Zieldimensionen und Handlungsfelder der GF-Alliance	27
Abbildung 5: Übersicht Zieldimensionen & allgemeine Maßnahmen für das Kerngeschäft30	
Abbildung 6: Übersicht handlungsfeldspezifischer Maßnahmen & Zieldimensionen für das Kerngeschäft.....	60
Abbildung 7: Vorteile einer GF-Alliance Mitgliedschaft.....	100

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
ESG	Environmental Social Governance
EZB	Europäische Zentralbank
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GF-Alliance	Green Finance Alliance
GHG Protocol	Greenhouse Gas Protocol
KPI	Key Performance Indicator
NFRD	Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen; 2014/95/EU)
NGFS	Network for Greening the Financial System
PACTA	Paris Agreement Capital Transition Assessment
PCAF	Partnership for Carbon Accounting Financials
PBAF	Partnership for Biodiversity Accounting Financials
SBTi	Science Based Targets initiative
SBTN	Science Based Targets Network
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
TNFD	Taskforce on Nature-related Financial Disclosures
THG	Treibhausgas
WBCSD	World Business Council for Sustainable Development
WRI	World Resource Institute

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at